

Anhang.



Mitglied des Internat.
Möbeltransport-Verbandes!
(Spediteur-Verein.)



Internation. Reisebureau

Bureau UNION, Wiesbaden.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur allgemeinen Orientirung.

	Seite		Seite
Entwickelungsgeschichte d. Stadt Wiesbaden	539	Preise der Plätze im Kgl. Theater	550
Fremdenführer	548	Preise der Plätze im Residenz-Theater	550
Fremde Münzsorten in Reichsmark	558	Schlusschein-Steuer	556
Gebühren-Tarif f. den Post- und Telegraphen-Verkehr	552	Tarif f. d. Eisenbahn-Gepäckträger	550
Gewichte der deutschen Münzen Münzen, Maase und Gewichte (deutsche)	557	Tarif f. d. Gebühr. d. Dienstmänner	551
Münzen, Maase und Gewichte (ausserdeutsche)	557	Verzeichniss der Briefkasten der Reichspost	555
Preise der Abonnements- und Eintrittskarten für das Curhaus	550	Verzeichniss der Briefkasten der Privat-Stadtpost	556
		Wechselstempel-Tarif	557

Gesetzliche u. polizeiliche Vorschriften u. Bestimmungen.

	Seite		Seite
Accise-Ordnung	588	Polizeiverordnung über öffentliche Tanzlustbarkeiten u. s. w.	581
Accise-Tarif	590	Polizeiverordnung betr. den Verkehr in der Langgasse	584
Auszug aus der Strassenpolizei-Verordnung betr. Reinigen u. Giessen der Strassen	580	Polizeiverordn., betr. den Verkehr in den Kochbrunnen-Anlagen	585
Bekanntmachung die Reinigung des Trottoirs betr.	580	Polizeiverordnung, betr. die Benützung der Ruhebänke	585
Bestimmungen über das Halten von Hunden	586	Preuss. Einkommensteuer	559
Droschkentarif	572	Regierungs-Verordnung betr. die Einführung d.Maulkorbwangs	586
Feuerlöschwesen	592	Regulativ für Erheb. v. Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten	600
Gesindeordnung	602	Steuertabelle	560
Grundzüge der Städteordnung für Wiesbaden	562	Verordnung betr. den Betrieb der Dampfstrassenbahn	577
Schorndsteinfegertarif	583	Verordnung betr. den Betrieb der Nerobergbahn	579
Schorndsteinfeger-Kehrbezirke	584	Verordnung betr. den Betrieb der Pferdeeisenbahn	576
Leichen-Bestattungswesen	607	Wahlgesetzliche Bestimmungen	560
Polizei-Verordnung betreff. das Meldewesen	563		
Polizeiverordnung betr. das öffentliche Fuhrwesen	565		

Zur allgemeinen Orientierung.

1. Entwickelungs-Geschichte der Stadt Wiesbaden.

(Nachdruck verboten.)

Wiesbaden, in seinem Namen auf keltischen Ursprung hindeutend und unter der Herrschaft der Römer, die an den warmen Quellen der Mattiacer eine Militärstation errichteten, als Mattiacum bekannt, wird unter dem Namen Wisibad von dem Chronisten Einhard 830 zum ersten Male erwähnt. Unter fränkischer Monarchie königlicher Fronhof und mit einer christlichen Kirche bereichert, finden wir Wisibad 882 in Urkunden als kaiserliche Pfalz aufgeführt. Im 13. Jahrhundert ist es im Besitz der Grafen von Nassau, teilweise mit Mauern und Gräben umwehrt und mit einer Burg versehen, deren Reste 1837 bei Erbauung des herzoglichen Schlosses verschwanden. Nur der diese Burg umgebende Häusercomplex, die Gegend des alten Marktes mit ihren Adelssitzen und Herbergen, galt als eigentliche Stadt, während der vor den Mauern nach der Mauritiuskirche und der aus der Römerzeit stammenden Heidenmauer hin gelegene Theil der Flecken, die Bädergegend aber das Sauerland genannt wurde. Nach ihrer Eroberung und Zerstörung durch die Dynasten von Eppenstein 1283 nur um so fester erstanden, belagerte Kaiser Ludwig der Bayer die Stadt gelegentlich eines Kronstreites im Jahre 1318 fünf Wochen lang vergeblich, was ihn indessen nicht hinderte, ihr, bzw. dem Landesherrn für dieselbe 1329 das Münzrecht zu verleihen. Dass Wiesbaden vermöge seiner günstigen Lage, befestigten Bauart und seines Quellenreichtums schon im Mittelalter zu den hervorragenderen Städten Deutschlands gehörte, lassen die hier abgewickelten Reichshändel, die hier gepflogenen Verhandlungen des wetterauischen Städtebundes 1341, wie die des aus Grafen und Herren bestehenden Löwenbundes 1379 und die öftere Einkehr gekrönter Hämpter vermuten. Neben den Vorteilen, die diese Frequenz und ein nach den Sitten jener Zeit flott zugeschnittenes Badeleben den Einwohnern brachten, suchten diese ihren Lebensunterhalt in Acker- und Weinbau, Handel und Gewerbe; in letzterem war es besonders die Tuchweberei, die einer Anzahl Familien Brot gab. Wenn der Wirtshaussverkehr einen Maßstab für das Thun und Lassen oder die Besitz-Verhältnisse der Einwohner, deren es ausgangs des Mittelalters etwa 1000 gewesen sein sollen, abgeben darf, so lässt der im Jahre 1508 zu 186 Fudern angegebene Weinverbrauch der Wirte auf ein recht behäbiges Leben der Bürger schliessen.

Mit der Reformation beginnt ein durch Kriegseinlagerungen, grosse Brände (1547 und 1561), Seuchen, Teuerung und sonstiges Ungemach hervorgerufener Niedergang der Stadt, der nach den Drangsalen des dreissigjährigen Krieges seinen Endpunkt erreichte. 1647 waren kaum noch 51 Bürger zu eruiren. Einige Strassen glichen einer Wildniss, in der Bäume und Sträucher zum Himmel ragten, wo sonst Hofraiten sich ausgebreitet. Im elendesten Zustande befanden sich auch die Bäder, die, in ihren Zu- und Abläufen verstopt, grosse Schlamm lächen in Häuser und Strassen entstanden.

Schon seit Ausbruch der Reformationswirren hatte Graf Philipp der Ältere von Nassau-Wiesbaden (1511—1558) die zum Wohlleben führenden Familiengebräuche der Einwohner in bescheidener Bahnen zu lenken sich bemüht. Im eigenen Hauswesen ein Muster von Sparsamkeit und Anspruchslosigkeit, verminderte er 1527 die Zahl der Weinschenken auf vier, die den Ausschank für Rechnung der Herrschaft und der Stadt zu besorgen hatten, eine Massnahme, welche dem Bier den Eingang erleichterte. Ferner suchte der Graf durch Einführung der Reformation und Errichtung einer Volksschule 1542/43 seinen Unterthanen die Wolthaten geistigen Ungebundenseins und reicherem Wissens zu vermitteln. In ähnlichem Sinne wirkten auch seine Regierungs-Nachfolger, indem sie durch das Verbot schwelgerischer Hochzeitsmahlze, luxuriöser Gevatterschaften, unchristlicher Flennen etc. der drohenden Verarmung vorzubeugen, durch Anlage einer Brunnenleitung nach dem Markte (1564/66), Verlegung des Todtenhofes vor den Ort (1573), Einrichtung einer

Münze (1591), Erbauung eines neuen Schlosses (1596 fgg.) und Förderung des Rathausbaues (1609), dagegen Verdienst und Ansehen der Bürger zu mehren sich bestrebtten.

Langsam hatte die Stadt sich von den schweren Schicksalsschlägen bereits wieder zu erholen begonnen, als der später gefürstete Graf Georg August Samuel (1677—1721), ein Mann von ausserordentlicher Rührigkeit und Willenskraft, die Ruder des Staatsschiffleins ergriff. Ihm hat Wiesbaden viel zu danken. 1690 fgg. liess er die Stadttummauerung, die Graf Adolf III. 1508 schon auf den Flecken ausgedehnt, teilweise erneuern und durch Einschliessung des Sauerlandes erweitern. Er erbaute das Neuthor, legte Neu-, Schul- und Mauergasse, im vormaligen Flecken, sowie Saal-, Weber- und Spiegelgasse im Sauerland an; er regulierte die Strassen der Altstadt, nötigte die Einwohner zur Wiederherstellung verfallener Hofraiten, namentlich zum Wiederaufbau wüster Badhäuser, zu denen er mitunter selbst die Pläne entwarf. Unter Zusicherung von Unterstützungen lud er (18. Okt. 1690) die von den Franzosen vertriebenen Pfälzer und andere Baulustige zum Niederlassen in der Stadt ein. Durch Koncessionierung von Mühlen (1690 Hammermühle, 1692 Kimpelmühle, 1697 Neu-mühle, 1700 Clarenthaler Klostermühle, 1704 Steinmühle, 1712 Wellritzmühle, 1715 Firnsemühle, 1719/20 Kaufmanns-, Angers- und Kreckmanns-Mühle), durch Wiedereinführung eingegangener Märkte, Feststellung der Handelsrechte der Juden, Eröffnung eines Postbüreus im Jahre 1711, das 1714 in Taxis'sche Verwaltung überging, durch Anlage eines Promenadegartens für Kurgäste u. dergl. m. suchte er Industrie und Verkehr zu heben. Unter seiner Regierung hat sich die Einwohnerzahl mehr als verdoppelt, denn während eine Bürgerliste des Jahres 1690 137 Bürger, 36 Beisassen, 144 Frauen, 327 Kinder, zusammen 644 Köpfe nachweist, führt eine solche von 1722 253 Bürger, 262 Frauen, 58 Beisassen, 756 Kinder, zusammen 1329 Personen auf.

Manches Gute brachte auch die Regierung des Fürsten Carl (1733—1775) und die seines Sohnes Carl Wilhelm (1775—1803). Besonders war es die Verlegung der höheren Landeskollegien von Usingen hierher (1744), die den Flor der Stadt erhöhte. Ein Register von 1746 verzeichnet bereits 400 Bürgerfamilien mit 601 Kindern männlichen und 527 weiblichen Geschlechts, 47 Beisassen, also ca. 2000 Einwohner, die 312 Wohnhäuser und 13 Mühlen mit zusammen 404 Oekonomiegebäuden bewohnten, und einen Viehstand von 62 Pferden, 49 Ochsen, 246 Rindern, 371 Schafen und 326 Schweinen hatten. Aus jener Zeit ist der Bau eines Waisenhauses und eines Armenbades (1732), die Errichtung einer reformierten Kirche (1765) und einer katholischen Kirche (1800), die Koncessionirung einer Druckerei und eines Wochenblattes (1769), die Errichtung einer herrschaftlichen Fayencefabrik (1770—1795), die Anlage des sogen. Herengartens am Sonnenberger Thor (1776/79), auch die wiederholte Reorganisation des Schulwesens rühmlichst zu erwähnen. Weniger lobenswert, doch für das Gedeihen der Stadt folgenschwer, war die in das Jahr 1770 fallende Koncessionirung des Hazardspiels.

Eine Blütezeit in des Wortes schönster Bedeutung brach für die Stadt mit der Regierung des Fürsten und nachmaligen Herzogs Friedrich August (1803—1816) herein, die sich unter den Herzögen Wilhelm (1816—1839) und Adolf (1839—1866) immer herrlicher entfaltete und zu einem ungeahnten Aufschwung führte. Nachdem Friedrich August seine Landesteile mit denen des Fürsten Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg 1806 zu einem unteilbaren Herzogtume vereinigt hatte, wandte er der Geltendmachung seiner Landeshauptstadt Wiesbaden, als solcher wie als Bäderstadt, seine besondere Aufmerksamkeit zu. Ihr damaliger Umfang erhellt aus einer statistischen Aufnahme vom 1. Febr. 1807, nach welcher sie 3 Kirchen, 6 Pfarr- bzw. Schulhäuser, 8 Gemeindehäuser, 13 Mühlen, 2 Höfe und 388 Wohnhäuser, — bewohnt von 648 Familien mit 3071 Seelen — in ihrem Bann zählte. An Gewerbetreibenden etc. fanden sich unter den Einwohnern: 1 Apotheker, 1 Bader, 23 Bäcker, 3 Buchbinder, 1 Buchdrucker, 2 Büchsenmacher, 1 Chirurg, 3 Dreher, 2 Gärtnner 8 Glaser, 1 Gürtler, 10 Häfner, 7 Hufschmiede, 4 Huttmacher, 2 Knopfmacher, 1 Korbmacher, 18 Küfer und Bierbrauer, 10 Leineweber, 11 Maurer, 17 Metzger, 3 Messerschmiede, 13 Müller, 6 Nagelschmiede, 1 Pflasterer, 4 Perrückenmacher,

2 Posamentire, 5 Rotgerber, 2 Säckler, 1 Sammetweber, 7 Sattler, 6 Seiler, 5 Seifensieder, 2 Silberschmiede, 6 Schlosser, 36 Schneider, 4 Schönfärber, 1 Schornsteinfeger, 16 Schreiner, 7 Steindecker, 34 Schuhmacher, 1 Strumpfwirker, 19 Spezereikrämer und Händler, 1 Spengler, 5 Traiteurs (Wirte), 2 Tüncher, 2 Uhrmacher, 4 Wagner, 8 Weissgerber, 3 Ziegler, 8 Zimmerleute, 1 Zinngiesser, 3 Zuckerbäcker.

Bei der nötig gewordenen Vermehrung des Beamtenpersonals und dem in den veränderten Verhältnissen begründeten lebhafteren Zuzug, der die Einwohnerschaft bis 1812 auf 4125, bis 1822 auf 6120 Köpfe brachte, musste sich bald ein unangenehmer Wohnungsmangel fühlbar machen. Der 1803 begonnenen Niederlegung der verfallenen Stadtmauern, Thorhäuser und Thürme folgte die Anlage der Friedrichstrasse, einer Neustadt im Süden der Altstadt, deren Raum bei den vielen, durch kostenfreie Bauplätze, Bauprämiens, Steuererlassen und sonstige Vorteile angezogenen Baulustigen bald zu beschränkt wurde und die weitere Eröffnung der Hospital- oder Nerostrasse für kleinere und der Allee- oder Wilhelmstrasse für grössere Bauten 1808/10 nötig machte. Mit der folgenden Anlage der Schwalbacherstrasse im Jahre 1817 und der Taunusstrasse im Jahre 1818 war die Altstadt durch einen neuen Strassengürtel umspannt, der durch Absteckung der Luisen- und der Rheinstrasse 1818/28 eine südliche Erweiterung und durch Bebauung des Röderberges 1826 seine Vervollkommnung fand.

Von günstigstem Einfluss auf den Wohlstand der Bevölkerung sollten sich die Bemühungen erweisen, die man bei der seit Erbauung des Kurhauses 1807/10 alljährlich zunehmenden Fremdenfrequenz seit 1820 auf grössere Nutzbarmachung der berühmten Thermalquellen verwendete, die damals in 24 Stunden 80092,584 Kubikfuss Wasser spendeten, während der Bedarf für die vorhandenen 530 Bäder nur 32720,13 Kubikfuss erforderte. Die Vermehrung und Verbesserung der Badeanstalten, die Eröffnung der Trinkkur an dem in einer Menge von 18,697 Kubikfuss in der Minute, 55° R. warm, der Erde entspringenden Kochbrunnen im Jahre 1823, die Herstellung von schattigen Promenaden und guten Strassen, in denen 1847 das Gaslicht die Oellampen verdrängte, die Veranstaltungen zur Unterhaltung der Kurgäste (Theater seit 1827, Spielbank, Lesezimmer, künstlerische Produktionen, Vorträge, Bälle, Konzerte, Ballonfahrten, Feuerwerke, Rheintouren, Jagden etc.) führten der Stadt immer neue Freunde zu. Schneller und exclusiver namentlich pulsierte das Leben, seit der Herzogliche Hof seinen Aufenthalt bleibender in dem 1837/39 neuerbauten Schlosse am Markt nahm. Dem erweiterten Bedürfnis Rechnung tragend, liess Herzog Adolf von 1840 ab Terrain für Landhäuser abstecken und, als die im Jahre 1847 14,451 Köpfe zählende Bevölkerung bis 1859 auf 3772 Familien mit 1054 Gliedern in 1098 Wohnhäusern angewachsen war, neue Bauquartiere südlich der Rheinstrasse, bei Faulwidenborn (Wellritzviertel), an der Platterstrasse und am Heidenberg eröffneten. Ein Freund alles Schönen, begünstigte er alle auf Verschönerung der Stadt und ihrer Umgebungen abzweckenden Unternehmungen. Die in die Jahre 1859/60 fallende Umwandlung des sog. Warmen Dammes in Kuranlagen, die Herstellung der nach ihm benannten herrlichen Adolfallee nach Biebrich beispielweise sind sein Werk, wenn es auch mit den Mitteln der 1856 gegründeten Aktiengesellschaft zum Betriebe der Kuretablissements, die trotz dieser und anderer namhafter Aufwendungen 1867 doch 1,263,540 fl. Reingewinn erzielte und noch im letzten Jahre des Bestehens der Spielbank 73% Dividenden an ihre Mitglieder verteilen konnte, vollführt wurde. Wie die Aufführung der griechischen Kapelle am Neroberg durch Landbaumeister Hofmann 1848/55 nach den speziellen Anordnungen des Herzogs geschah, so beeinflusste sein Kunstsinn auch die Gestaltung der 1845/49 durch denselben Baumeister ausgeführten katholischen Kirche am Luisenplatze, der 1853/62 durch Oberbaurat Boos hergestellten evangelischen Kirche am Markt und der 1863/69 ebenfalls von Hofmann erbauten Synagoge am Michelsberg. Als ihn die Ereignisse des Jahres 1866 zwangen, das Scepter niederzulegen, zählte die Stadt nach einer Aufnahme Ende 1865 in 1497 Häusern 5765 Familien mit 26,177 Familiengliedern, von denen 17,402 protestantischen, 7919 katholischen, 274 deutsch-katholischen, 6 menonitischen, 576 jüdischen Glaubens waren.

Ausser den bereits angeführten erstanden in 1806 bis 1866 noch an fiskalischen Bauten: das Schlösschen, jetzt Museum und Landesbibliothek 1813/17, die Infanterie-Kaserne 1817/19, die Artillerie-Kaserne und das Militär-Hospital 1828/29, das Pädagogium und die Münze, jetzt humanistisches bzw. Real-Gymnasium, 1829/31, das Ministerialgebäude Ecke der Louisen- u. Bahnhofstrasse 1838/42, das Palais Pauline in der Sonnenbergerstrasse 1841/43, die Landesbank 1861, das Justizgebäude 1863. — Auch eine Reihe von Privatbauten, industriellen Etablissements etc. — wir nennen von den in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts errichteten, hervorragenderen nur das Hotel Zais, den Nassauer Hof, das Victoria-Hotel, das Crève'sche Haus in der Rheinstrasse, jetzt Regierungsgebäude — zeugt von dem fortschreitenden Gedeihen der Stadt, von einem anerkennenswerten Unternehmungsgeiste ihrer Bewohner, der, durch bequemere Verkehrswege nach Regelung der Rheinschiffahrt, Anlage der Taunusbahn 1838/39, Konzessionirung der Rheinbahn 1857 und Eröffnung der Hessischen Ludwigs-Bahn (zu denen in neuester Zeit noch die Secundärbahn nach Langenschwalbach gekommen ist) gehoben, nach den Kriegen von 1866 und 1870/71 unter königlich preussischer Regierung so gewaltige Dimensionen annahm, dass neue Strassen sozusagen über Nacht aus der Erde wuchsen und kaum fertiggestellte Quartiere, als schämten sie sich ihrer Unscheinbarkeit, wieder verschwanden, um umfangreicheren Prachtbauten Raum zu geben. An grösseren öffentlichen Gebäuden, die aus jener Zeit stammen, seien die Wilhelmsheilanstalt 1869/71, das Landgerichtsgefängnis 1875, das Vorschussgebäude 1875 und das Staats-Archiv 1879/80 erwähnt. Ferner sei hier nachgetragen, dass zu den Gotteshäusern 1862/64 ein anglikanisches und 1876/79 ein zweites evangelisches, die sogenannte Bergkirche (Baumeister Otzen) kam.

Nicht zum wenigsten darf sich die rührige Stadtverwaltung das Verdienst, unserer Weltkurstadt zu ihrem Rufe verholfen zu haben, beimessen. Die bei Aufhebung der Spielbank 1872 zu Tage getretenen Befürchtungen, dass es nun überall an jenen Hülfsquellen fehlen werde, zu Schanden machend, leistete sie in Erweiterung und Verschönerung der Kuranlagen, Strassen-Verbesserung und Kanalisirung, Erschürfung und Zuleitung süßen Wassers, Erweiterung der 1873 aus den Händen einer Aktiengesellschaft übernommenen Gasanstalt, Anlage von Friedhöfen, Einrichtung städtischer Bäder, Erbauung von Schulhäusern (1868 Bürgerschule, 1870 zweite Schule auf dem Michelsberg, 1879 Mittelschule in der Rheinstrasse und Elementarschule in der Bleichstrasse, 1883 Töchterschule an der Stiftstrasse, 1884 Elementarschule an der Castellstrasse), Errichtung eines Schlachthauses, eines Krankenhauses und eines höchst stattlichen Rathauses, in dessen Kellern Vertreter aller Nationalitäten der Güte des süddeutschen Gerstensaftes wie des rheinischen Rebensaftes volle Gerechtigkeit widerfahren lassen — Grossartiges ohne die Steuerkraft der Bewohner stark anzuspannen.

Im Herbste des Jahres 1894 wird das in den Anlagen an der Wilhelmstrasse hinter der neuen Colonnade erbaute prachtvolle neue Theater (Näheres hierüber ist aus dem Werke Dr. Weddicens: Geschichte des Kgl. Theaters zu Wiesbaden, Verlag von Carl Schnegelberger u. Cie., welches in allen Buchhandlungen zu haben ist, zu ersehen) eröffnet.

Das Resultat der am 1. December 1890 stattgefundenen Volkszählung war nach den Mitteilungen des statistischen Bureaus Folgendes: Wiesbaden besass damals 19 Wohnplätze, 3480 bewohnte Wohnhäuser und 118 unbewohnte Wohnhäuser, gewöhnliche Haushaltungen von 2 und mehr Personen 12366, einzelne männliche Haushaltungen 322, desgl. weibliche 854, Anstalten 114, ortsanwesende Personen 64 670, wovon 28964 männliche und 35 706 weibliche, darunter Knaben unter 6 Jahren 3802, Mädchen 3547, von über 6 bis 14 Jahren männliche 4548, weibliche 4509. Man ersieht hieraus, dass die überwiegende Mehrzahl der weiblichen Bevölkerung nicht etwa in dem Nachwuchse, sondern der erwachsenen Bevölkerung zu suchen ist. Der evangelischen Konfession gehören an 19 158 männliche und 23 136 weibliche Personen, der katholischen 8649 männliche und 11 148 weibliche, der israelitischen 702 männliche und 835 weibliche, bekannten anderen Religionssektoren 3, unbekannten Sekten 20 Personen. Die am 10. Nov. 1893 zum Zwecke der Einkommensteuer-Veranlagung für

1893/94 vorgenommene Personenstandsauflnahme ergab für unsere Stadt folgendes: Wiesbaden zählt 69,238 Personen, davon 52,563 Personen über 14 Jahre (22,754 männliche, 29,809 weibliche) und 16,675 unter 14 Jahren. Gegen die Personenstands-Aufnahme vom 11. Nov. 1892 bedeutet dies einen Zuwachs von 1324 Personen (345 männliche, 528 weibliche Personen über 14 Jahre, 450 unter 14 Jahren). Von den 69,238 Personen sind 30,655 steuerpflichtig gegen 29,898 in 1892 somit Zuwachs: 757 Personen.

Eine vergleichende Tabelle der letzten sechs Volkszählungen zeigt das Anwachsen der Stadt innerhalb 23 Jahren (1867—1890):

Zähljahr	Bevölkerung		
	überhaupt	männlich	weiblich
1. Dezember 1867 . . .	30,085	14,155	15,930
1. " 1871 . . .	35,450	16,510	18,940
1. " 1875 . . .	43,674	20,111	23,563
1. " 1880 . . .	50,238	22,377	27,861
1. " 1885 . . .	55,454	24,864	30,590
1. " 1890 . . .	64,670	28,964	35,706

Der absolute Zuwachs betrug also von 1867—71 im Ganzen 5365; von 1871—75 im Ganzen 8224; von 1875—80 im Ganzen 6564; von 1880—85 im Ganzen 5216; von 1885—90 im Ganzen 9216. Der durchschnittliche jährliche Zuwachs von 1867—71 im Ganzen 1079; von 1871—75 im Ganzen 1645; von 1875—80 im Ganzen 1313; von 1880—85 im Ganzen 1043; von 1885—90 im Ganzen 1843. Der absolute Zuwachs in den 23 Jahren beträgt 34,585; der durchschnittliche jährliche in dieser Zeit 1504. Der Ueberschuss der weiblichen Personen stellt sich für 1867—71 auf 1775, für 1871—75 auf 2430, für 1875—80 auf 3452, für 1880—85 auf 5484, für 1885—90 auf 6742 oder entsprechend in Prozenten zur weiblichen Bevölkerung am betreffenden Zähltage auf 11,1, 12,8, 14,6, 19,7, 18,7, 18,9.

Das Wachsthum der Stadt seit 1816 veranschaulichen folgende Zahlen. Wiesbaden hatte:

1816: 4,608 Einwohner	1845: 13,026 Einwohner
1820: 5,466 "	1850: 13,992 "
1825: 6,324 "	1855: 15,529 "
1830: 7,320 "	1860: 18,054 "
1835: 8,802 "	1865: 24,895 "
1840: 10,934 "	1890: 64,670 "

Gegen Mitte des Jahres 1894 dürfte die Einwohnerzahl unserer Stadt ca. 71,000 Personen betragen.

Zur weiteren Uebersicht, namentlich für Fremde bezw. neu hier Zuziehende, bringen wir in Folgendem noch einen Auszug aus dem Entwurf des Haushaltungsplans der Stadt Wiesbaden für die Zeit vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

Nach dem Vorbericht dazu hat der Abschluss der ordentlichen Verwaltung für das Rechnungsjahr 1892/93 ausser dem in den Etat von 1893/94 eingestellten Ueberschuss von 43,000 Mk. einen weiteren Mehrbetrag von 72,400 ergeben, worüber jedoch mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung bereits in der Weise verfügt worden ist, dass 33,000 Mk. als Rechtschuld für das zur Erbreitung der Marktstrasse erworbene Grundeigentum abgetragen und ausserordentlich 39,400 Mk. dem Schulhausaufonds überwiesen worden sind. Die ausserordentliche Verwaltung von 1892/93 hat eine Mehreinnahme von 101,864 Mk. ergeben, welche in 1893/94 übertragen ist und zur Verminderung des Anleihebedarfs gedient hat. Nach dem vorläufigen Abschluss der ordentlichen Verwaltung für das Rechnungsjahr 1893/94 wird diese voraussichtlich einen Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben von 65,520 Mk. ergeben, wie die nachstehende Berechnung des Näheren ergiebt. Dieser Ueberschuss ist vorerst in den Etat pro 1894/95 eingestellt worden. Der Voranschlag für die ordentliche Verwaltung schliesst mit 3,837,148 Mk. 76 Pf. in Einnahme und 3,636,745 Mk. 77 Pf. in Ausgabe, sodass ein Ueberschuss von 200,402 Mk. 99 Pf.

verbleibt. Darunter befindet sich jedoch der Betriebsfonds der Stadtkasse von 200,000 Mk., so dass ohne diesen ein Ueberschuss von 402 Mk. 99 Pf. verbleibt. Die wesentlichste Einnahme in der ordentlichen Verwaltung bildet die direkte Gemeindesteuer. Als solche sind 100 Proz. (gegen 85 Proz. in 1893/94) der Staatssteuer eingestellt mit 1,580,000 Mk., und zwar 175,000 Mk. mehr als im laufenden Jahre. (Voraussichtlich werden nur 90 Proz. der Staatssteuer als Gemeindesteuer zur Erhebung gelangen). Von bedeutenderen Posten sind noch folgende zu erwähnen: Ablieferung aus Ueberschüssen des Gaswerks 142,000 Mk., gegen das Vorjahr 88,000 Mk. weniger, da die Strassenbeleuchtungskosten, veranschlagt zu 88,000 Mk., dem Gaswerk von jetzt ab nicht mehr aus der Stadtkasse vergütet werden. Unter dem Titel „Indirekte Abgaben“ ist die Accise mit 550,000 Mk., 20,000 Mk. mehr wie im Vorjahr, eingestellt. Als Ertrag aus der Hundesteuer sind 20,000 Mk., gegen das Vorjahr 3000 Mk. mehr, eingesetzt. Der Anteil des Stadtkreises Wiesbaden an dem Ertrage der Korn- und Viehzölle beträgt 60,000 Mk. Als grösste Ausgaben der ordentlichen Verwaltung sind folgende zu erwähnen: Magistrat 24,000 Mk., Büro und Botenamt 29,327 Mk., sächliche und allgemeine Verwaltungskosten 45,978 Mk., Beitrag zu den Kosten der Kgl. Polizeiverwaltung 58,533 Mk. 16 Pf., Strassenbeleuchtung und Reinigung 110,585 Mk., 82,150 Mk. weniger, Feuerlöschwesen 28,000 Mk., Schuldenverwaltung 556,046 Mk. 14 Pf. (mehr 27,295 Mk. 46 Pf.) Das Städtebauamt erfordert folgende Zuschüsse: allgemeine Verwaltung 46,470 Mk., Hochbauabteilung 41,525 Mk. (Zu erwähnen sind hierbei 5500 Mk. für Erbauung einer neuen Pedellwohnung an der Bleichstrassenschule und 9000 Mk. für eine Försterwohnung in der Nähe des Nerobergs oder im Dambachthal), Strassenbauabteilung 370,621 Mk. 64 Pf., gegen das Vorjahr mehr 102,892 Mk. 20 Pf. (Erhöhungen sind hier eingetreten durch vermehrte Strassenfläche und die Neukanalisation, 1000 Mk. für neue Bänke, 1700 Mk. für Herstellung eines weichen Reitweges in der Rheinstrasse von der Moritzstrasse bis zum Kaiser Friedrich-Ring, 1350 Mk. für die Herstellung eines 675 Meter langen und 1 Meter breiten Reitbanketts längs des Fahrweges im Nerothal von Beausite bis zum Kochdenkmal, 10,000 Mk. für Erd- und Planirungsarbeiten zu einem Rundfahrweg von der Griechischen Kapelle durch das Dambachthal zur Trauereiche und von da an der Melibokuseiche vorbei zum Neroberg, 30,000 Mk. für Neupflasterung der Emserstrasse von Haus No. 5 bis Walramstrasse, sowie gründliche Reparatur des Pflasters von der Walramstrasse bis zur Walkmühlstrasse, 16,200 Mk. für Neupflasterung der Marktstrasse von der Mauergasse bis zum Marktbrunnen, 1000 Mk. für ein Inselftrottoir an der Mündung der Wilhelmstrasse in die Rheinstrasse, 1200 Mk. für Pflasterung des Stadttrottoirs der Frankfurterstrasse von der Wilhelm- bis zur Bierstädterstrasse, 25,80 Mk. für Freilegung und Befestigung der Elisabethenstrasse und zwar zunächst der Westseite, 1400 Mk. für Pflasterung des westlichen Trottoirs der Platterstrasse, gegenüber dem städtischen Krankenhause, 2000 Mk. für Befestigung des alten Trottoirs auf der Ostseite der Schwalbacherstrasse, vom Michelsberg aufwärts, und Herstellung von Mosaikpflaster, 1350 Mk. für Befestigung des nordseitigen Trottoirs der Nerothalstrasse von 1—39 auf 1 Meter Breite mit Mosaikpflaster, 2700 Mk. für Herstellung erhöhter Trottoirs mit Bordsteineinfassung am Michelsberg, 7500 Mk. für die Anlage erhöhter Trottoirs vor den Vorgärten in der Rheinstrasse, 850 Mk. für Trottoirpflasterung vor dem Hause Kapellenstrasse 39, 9300 Mk. für den Ausbau der Strassenkreuzung der Ringstrasse mit der Bleich- und Blücherstrasse, 300 Mk. für Verbesserung der Fusswege-Verbindung (Feldweg) zwischen der Bachmayerstrasse und der Blindenschule, 5000 Mk. für den Ausbau des Reuls zwischen der Emserstrasse und dem Rietherberg, gegenüber dem Schwalbacherhof, und Erbreiterung des Weges auf 3 Meter, 4200 Mk. für Neu-pflasterung des westlichen Trottoirs der Marktstrasse zwischen Mauergasse und Neugasse und 8080 Mk. für Herstellung eines provisorischen Trottoirs auf der Südseite der äusseren Dotzheimerstrasse. Die Kanalbau-Abteilung erfordert einen Zuschuss von 123,652 Mk. Für Unterstützung von Ortsarmen sind 164,650 Mk. oder 19,850 Mk. mehr vorgesehen. Das städtische Krankenhaus erfordert einen Zuschuss von 56,197 Mk. 30 Pf., welcher der Verzinsung der Baukapitalien annähernd entspricht. Der Zuschuss für das Theater beträgt

wieder 68,746 Mk. 40 Pf. Der Bedürfnis-Zuschuss für die Schulen ist mit 541,506 Mk. 40 Pf. eingestellt. Für den Strassendurchbrach Hochstätte-Schwalbacherstrasse sind 400,000 Mk. eingestellt und zwar zur Bezahlung der angekauften Hofraithen 381,000 Mk. und für den Kanal- und Strassenbau 19,000 Mk. Die ganze Summe soll durch eine besondere Anleihe mit abgekürzter Tilgungszeit gedeckt werden. Zur Ausführung der nötigsten Wegebauten in den zu den Anlagen bestimmten Wiesen im Nerothal sind 10,000 Mk. zur Weiterführung der Neukanalisation sowie zum Neubau des Auslaufkanals von der Kläranlage nach dem Rhein unterhalb Biebrich 480,000 Mk., für den Neubau des Armen- und Arbeitshauses als erste Baurate 100,000 Mk. und als dritte Baurate zum Theaterneubau (Rest) der einschliesslich der Dekorationen und Bühneneinrichtung zu 2,060,000 Mk. veranschlagten Baukosten 1,426,887 Mk. und als erste Baurate für die Volksschule am Sedanplatz 100,000 Mk. eingestellt. Die städtischen Schulden mit Ausnahme der Spezialverwaltungen betrugen ursprünglich 11,892,131 Mk. 93 Pf. und betragen am Ende des Rechnungsjahrs 1893/94 10,236,070 Mk. 13 Pf.

In der Sitzung der Stadtverordneten vom 21. März 1894 berichtete Namens des Finanzausschusses Herr Dr. Dreyfus über den 1894/95 Rechnungsüberschlag der ordentlichen städtischen Verwaltung. Wir entnehmen dem Berichte, dass auch im verflossenen Jahre der Zuzug steuerkräftiger Familien ein verhältnismässig bescheidener gewesen ist. Dabei ist hier, wie in anderen Städten das Einkommen mancher Rentner zurückgegangen infolge verminderter Zinseinnahme von auswärtigen Anlagen. Wenn der Magistrat in dem Budget das Gesamtergebnis der direkten städt. Steuern auf rund 14,500 M. höher, als im Vorjahr, einschätzt, so rechnet er dabei in erster Linie auf Zuwachs an Gebäudesteuer. Der Finanzausschuss, welcher der Meinung ist, dass gesunde Finanzen und ein möglichst niedriger Steuersatz eine Lebensfrage für Wiesbaden sind, hält es unter diesen Umständen für geboten, mit Sparsamkeit vorzugehen, soweit solches ohne Beeinträchtigung der hier gebotenen Annehmlichkeiten und eines vernünftigen, aber nicht überstürzten Fortschrittes geschehen kann. Er schlägt in diesem Sinne einige Änderungen des Budgets vor, deren Annahme es ermöglichen würde, die Erhebung der direkten städtischen Steuern auf 90 Proz. der Staatssteuern zu beschränken. Eine Zusammenstellung dieser Vorschläge nebst kurzer Begründung ist jedem Mitgliede der Körperschaft zugestellt worden.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Schulgelder (rund 20,000 M.) wird schwerlich dem vorliegenden Budget zugute kommen, da nicht nur von dem Magistrat das Gutachten der Schuldeputation und des Kuratoriums der Oberrealschule eingeholt werden wird, sondern die Einführung auch der Genehmigung der Kgl. Regierung und des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums bedarf. Ange-sichts der von Jahr zu Jahr steigenden Zuschüsse zu den Schulen (in diesem Jahre über 540,000 M.) hält der Finanzausschuss die Erhöhung für gerechtfertigt. Bei besonders begabten Schülern oder Schülerinnen unbemittelter Eltern bliebe ganzer oder teilweiser Erlass des Schulgeldes einer dafür gewählten Kommission vorzubehalten.

Ebenso verdient die Frage der versuchsweisen Umwandlung einer unserer jetzigen Mittelschulen in eine sog. Falk'sche Mittelschule mit obligatorischem Französisch ernstliche Erwägung. Dadurch würde dem bei Aufhebung des Schulgeldes für die Mittelschulen sicher später hervortretenden Mangel einer Zwischenschule zwischen den Volks- und den höheren Schulen abgeholfen.

Nach Annahme der vorgeschlagenen Veränderungen würde das ordentliche Budget abschliessen mit 3,679,898 Mk. Einnahmen und 3,479,495 Mk. Ausgaben. Diese Summen sind grösser, als die der wirklichen Einnahme und Ausgabe, da sie auf beiden Seiten viele bloss durchgehende Posten enthalten. Werden solche ausgeschieden, so ergiebt sich, dass wir im Rechnungsjahre 1894/95 2,670,944 M. wirklich einnehmen und fast ebensoviel ausgeben. Der auch diesmal vom Berichterstatter sehr klar zusammengestellten Uebersicht entnehmen wir u. a., dass die städtischen Steuern insgesamt 1,986,000 Mk. er-

geben, das Gaswerk einen Betriebüberschuss von 142,000 M. ab liefert. In den Ausgaben figuriren als Hauptposten Zinsen- und Anleihe-Tilgung 880,230 Mk., wovon jedoch 332,180 M. von den Einzelverwaltungen übernommen sind. Die Schulen kosten 726,000 Mk. und bringen nur 178,000 Mk. Einnahmen. Die Unterhaltung, Reinigung und das Begießen der Straßen kostet 279,800 Mk. Für neue Anlagen und Straßen und Neupflasterungen sind 110,000 M. vorgesehen, für Unterhaltung der Kanalisation und Kläranlage 121,650 Mk., die Verwaltungskosten betragen insgesamt 232,000 Mk., der Zuschuss zum Theater 68,750 Mk., zum städtischen Krankenhaus 56,000 Mk. Dabei werden dem Schulbaufonds 50,000 M. überwiesen und 39,800 M. bleiben zur Verfügung der Stadtverordnetenversammlung.

Dass infolge des Theaterneubaus, der Nerothalanlagen, der Weiterführung der Neukanalisation, des Durchbruchs der Hochstätte die Ausgaben für Zinsen und Tilgung in den nächsten Jahren bedeutend steigen müssen, erhellte aus dem Berichte über die außerordentliche Verwaltung. Außer der Erlaubnis zum Verbrauche des bis jetzt zinstragenden Restes des Theaterbaufonds von 1,580,000 M. wird darin die Einwilligung zu einer weiteren Anleihe von 1,820,000 Mk. erbeten, nachdem im vergangenen Jahre für 322,000 Mk. und im Jahre 1892/93 für 958,000 Mk. Anleihen bewilligt worden sind.

Der Schlussantrag des Finanzausschusses geht dahin: Die Stadtverordnetenversammlung wolle der Festsetzung des Budgets der ordentlichen Verwaltung mit einer Einnahme von 3,679,898 M. und einer Ausgabe von 3,479,495 Mk. ihre Zustimmung erteilen und genehmigen, dass eine Gemeinde-Einkommensteuer im Betrage von 90 Proz. der der Veranlagung zu grunde zu legenden Staatseinkommensteuer, sowie ein Zuschlag von 90 Proz. zu den übrigen direkten Staatssteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) für 1894/95 zur Stadtkasse erhoben wird.

Allgemeines Interesse dürften ferner noch folgende Notizen beanspruchen: Im Jahre 1893 wurden auf dem Standesamte Wiesbaden angemeldet: 1907 Geburten (947 männliche, 960 weibliche Kinder), ferner 78 todgeborene Kinder; Eheschließungen fanden im Ganzen 685 statt; Sterbefälle wurden 1507 eingetragen. Im Jahre 1892 sind hier 1840 Kinder (ungerechnet 49 todgeborene) geboren worden, wovon 927 männlichen und 913 weiblichen Geschlechtes waren; getraut wurden in 1892 auf dem Standesamte 668 Paare, gestorben sind in 1892 im Ganzen 1325 Personen.

In der hiesigen evangelischen Kirchen-Gemeinde fanden im abgelaufenen Jahre 1193 Taufen und 361 Trauungen statt. Interessant gestalten sich die Einzelheiten in den 3 Sprengeln: a) in der Marktkirchengemeinde wurden 271 Kinder getauft, und zwar 167 aus rein evangelischen Ehen, 70 aus gemischten Ehen, evangelisch uneheliche Kinder 32, israelitisch 2; b) in der Bergkirchengemeinde wurden 466 Kinder getauft, und zwar 295 aus rein evangelischen Ehen, 128 aus gemischten Ehen, 37 evangelisch uneheliche Kinder, 6 israelitisch; c) in der Neukirchengemeinde wurden 456 Kinder getauft, und zwar 288 aus rein evangelischen Ehen, 143 aus gemischten Ehen, 25 evangelisch uneheliche Kinder. Getraut wurden a) in der Marktkirchengemeinde 103 Paare, und zwar 73 rein evangelische Paare und 30 gemischte Paare; b) in der Bergkirchengemeinde 140 Paare, und zwar 99 rein evangelische Paare und 41 gemischte Paare; c) in der Neukirchengemeinde 148 Paare, und zwar 107 rein evangelische Paare und 41 gemischte Paare. — In der katholischen Gemeinde haben 605 Taufen stattgefunden, fast durchschnittlich 12 in der Woche. Nach den Geschlechtern waren die Neugeborenen 308 männliche und 297 weibliche. 201 Kinder stammen aus Mischen; in 72 Fällen ist der Vater, in 129 die Mutter nicht katholisch. Von der Zunahme der Gemeinde geben folgende Zahlen einen Beweis: Im Jahre 1801 fanden 3 Taufen statt, 1810 15, 1820 46, 1830 89, 1840 127, 1850 135, 1860 192, 1870 379, 1880 415, 1890 513, 1893 605.

Mehrfaache Anfragen, von wann ab ein in Wiesbaden Wohnender kommunalsteuerpflichtig wird, beantworten wir dahin: Nach § 1 des „Regulatifs für die Gemeinde-Einkommensteuer in der Stadt Wiesbaden“ vom 6. Mai 1892 sollen vom 1. April 1892 ab zur Gemeinde-Einkommensteuer alsbald heran-

gezogen werden: a. alle diejenigen, welche in dem Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben (§ 3 Abs. 2 der Städteordnung vom 8. Juni 1891), b. alle diejenigen, welche, auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen, sich länger als 3 Monate in denselben aufhalten (§ 8 des Freizeitigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867), c. Aktiengesellschaften u. s. w., d. der Staatsfiskus u. s. w., e. diejenigen physischen Personen (Ausländer wie Inländer), welche im Stadtbezirke, ohne daselbst zu wohnen oder sich länger als 3 Monate aufzuhalten, Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder ausserhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forenzen) hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zufliessenden Einkommens. Nach § 2 beginnt die Steuerpflicht mit einem Einkommen von 660 M. In einem Nachtrage vom 24. Mai 1892 ist dann bestimmt: „Die Angehörigen anderer (d. i. nicht preussischer) Bundesstaaten, sowie die Ausländer bleiben, falls sie sich nicht um einen Wohnsitz zu begründen oder des Erwerbes wegen hier niedergelassen haben, für das erste Jahr ihres hiesigen Aufenthaltes von der Gemeindesteuer befreit. Die Steuerpflicht für die oben genannten Personen beginnt mit dem ersten Tage des nächsten Monats, nachdem sie sich ein Jahr, wenn auch mit Unterbrechungen hier aufgehalten haben. Wer seinen Aufenthalt länger als zwei Jahre unterbricht, gilt als neu zugezogen.“

Ein rheinisches Blatt brachte vor einiger Zeit eine Uebersicht über die von einigen Grossstädten eingenommenen Flächen, über den nicht bebauten Teil derselben und über den auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Anteil an den freien Flächen. Ein Vergleich der diesbezüglichen Verhältnisse mit denjenigen anderer Städte ist sehr interessant und ergiebt sich aus der folgenden, von dem „Wiesb. Tagblatt“ ergänzten Zusammenstellung:

Städte	Gesamtfläche	Davon sind			Von der Gesamtfläche befragten die freien Flächen	Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen	
		bebaut mit Häusern	freien Flächen	%		von der Gesamtfläche	von den freien Flächen
Berlin	ha 6337	ha 2114	ha 4223	67	qm. 40	qm. 26	
Hamburg	6853	1985	4118	72	120	86	
München	4709	1409	3300	70	135	95	
Breslau	3035	757	2278	75	91	86	
Köln	11206	923	10083	92	394	361	
Dresden	2859	921	1938	68	103	70	
Magdeburg	5501	690	4811	87	272	238	
Frankfurt a. M. .	7435	1038	6397	86	413	355	
Wiesbaden	3612	270	3342	92	516	477	

Man ersieht hieraus, dass Wiesbaden unter allen diesen Städten die weitesten günstigste Position einnimmt, indem beispielsweise von den freien Flächen auf den Kopf der Bevölkerung hier 4779 Meter und in Berlin nur 269 Meter entfallen und von den Gesamtflächen die Freien Flächen hier 93 Proz. und in Berlin 67 Proz. betragen. — Von der Gesamtfläche der Wiesbadener Gemarkung entfallen auf: 1. Gebäude- und Hofraumflächen 270 Hektar, 2. Straßen, Plätze, Gärten, Aecker und Wiesen 1651 Hektar, 3. Gemeindewald 1045 Hektar, 4. Staatswald 636 Hektar und Grossh. Luxemburgischer Wald 10 Hektar.

2. Fremdenführer.

Lage, Klima und Thermen von Wiesbaden.

Wohl keine andere Stadt von der Bedeutung Wiesbadens kann sich rühmen, von so herrlichen Naturschönheiten umgeben zu sein, wie unsere alte Bäderstadt. In einen Thalkessel gebettet und umgeben von den waldigen Ausläufern des Taunusgebirges, ist ihre Lage eine unvergleichliche, eine wahrhaft paradiesische zu nennen, was sie zu einem ersehnten Wanderziel für viele Tausende macht. Das Klima der Stadt ist ein, selbst im Winter, sehr gemässigtes und es gehört zu den Seltenheiten, dass der Schnee längere Zeit liegen bleibt, während gerade die Sommermonate durch eine sehr mässige, durch laue östliche Winde bewegte Wärme, sich auszeichnen. Jedoch nicht allein Lage und Klima haben den Weltruf der Stadt begründet, der wesentlichste Faktor für ihre Anziehungskraft ist das Geschenk der Mutter Erde, welches sie den Bewohnern seit Jahrtausenden aus ihrem Schoosse entgegenbringt: es ist die heilende Therme. Staunend steht der Mensch vor dieser herrlichen Gabe, welche in der gewaltigen Glut des Weltalls gebräut und als der köstlichste Nectar uns kredenzt wird. Aus grosser Tiefe bricht sich die grösste der Quellen, der „Kochbrunnen“ in einer Wärme von 55° R. ihre siegreiche Bahn durch das mächtige Gestein, und gewaltige Dampfwolken entsteigen dem mythenhaften Boden.

Die Thermen von Wiesbaden sind alkalische Kochsalzthermen und werden hauptsächlich gegen chronischen Catarrh des Magens und Darmes, gegen Gicht, Zuckerruhr, Rheumatismus, Nesselsucht, Ischias, Frauenkrankheiten etc., sowie gegen Erkrankungen der Brustorgane, des Halses und Kehlkopfes mit Erfolg angewendet.

Die jährliche Frequenz der Stadt seitens der Fremden beträgt über 100,000 Personen incl. Passanten. Obschon einige Specialführer (namentlich der treffliche „Wiesbadener Fremdenführer“ unseres Kurdirektors, Herrn Ferd. Hey'l, der Bossong'sche Führer u. A.) durch die Stadt und ihre Umgebung naturgemäss dem Fremden Ausführlicheres bieten können, so halten wir es doch für geboten, unserem Adressbuch wenigstens die meist interessirenden Details zur notwendigen Orientirung beizugeben. Der Fremde zumal, der zum erstenmale seinen Aufenthalt in unserer Stadt nimmt — und nur für diesen ist ja dieser Führer bestimmt — wird es uns Dank wissen, ihm einen kurzen Leitfaden mit auf den Weg gegeben zu haben.

Hat man einen der drei Bahnhöfe Wiesbadens, welche dicht bei einander liegen, verlassen, so betreten wir die beiden schönsten Strassen der Stadt, die alleegeschmückte Rhein-, und bei der Wanderung nach rechts die stattliche Wilhelmstrasse, welche einen Teil des Kurparkes umsäumt. Zahlreiche Hotels Bad- und Privathäuser, in welch' letzteren auch meist Wohnungen und Zimmer an die Gäste vermietet werden, sowie reich ausgestattete Magazine mit allen möglichen Bedarfs- und Luxusgegenständen ziehen an unserem Auge vorüber. Das meiste Interesse für den Fremden, sowohl für denjenigen, welcher einer Kur wegen längere Zeit hier bleibt, als auch für den Passanten, wird in erster Linie das Kurhaus erregen. Wenn auch der Bau, welcher im Jahre 1810 errichtet wurde, aus der Ferne gesehen, einen wenig imposanten Eindruck macht, so präsentiert er sich doch in der Nähe durch die ihn stützenden 6 grossen und 24 kleineren ionischen Säulen als ein hervorragendes Denkmal deutscher Kunst im Anfange unseres Jahrhunderts. Wirkt „der Kursaal“ — wie der Eingeborene den ganzen Bau nennt — nun schon von Aussen mächtig auf den Besucher, so sind seine inneren Räume wahre Prunksäle, wie wir sie nur in königlichen oder fürstlichen Schlössern zu sehen gewohnt sind. Der grosse Koncertsaal, dessen Gallerie von marmornen Riesensäulen getragen werden, der Konversations-, der sogenannte weisse und rote Saal, sowie die Lesesäle, sie alle zeichnen sich durch Reichtum und Geschmack in der Ausführung aus. Täglich finden in dem grossen Saale, bezw. im Sommer im Garten, zweimal Koncertheide statt, um 4 und 8 Uhr, ausgeführt von einem 45

Mann starken vorzüglichen Orchester. Stets wechselnde Unterhaltungen mannigfältigster Art, grosse Künstler-Koncerte, Maskenbälle, Vorlesungen berühmter Lehrer etc. bieten dem Besucher seltene Genüsse im Winter, Gartenfeste, Feuerwerke, Luftballonfahrten etc. im Sommer.

Obschon die sogenannte Kurtaxe in Wiesbaden nicht obligatorisch ist, d. h. nicht von jedem Gaste verlangt werden kann, so ist doch zum Eintritt in das Kurhaus eine Karte erforderlich. (Taxe derselben siehe Seite 550 dieses Anhangs.)

Ausser den Veranstaltungen im Kurhause bieten noch die Vorstellungen im Königlichen Theater unter der Intendanz des Herrn von Hülsen, sowie in dem von Herrn Direktor Kommissionsrat Hasemann geleiteten Residenz-Theater den Fremden und Einheimischen eine stete Abwechslung. Das Personal beider Bühnen ist ein in jeder Beziehung vorzügliches. Der Neubau des Königl. Theaters, hergestellt durch die Firma Fellner & Helmer in Wien, wird noch im Herbst des Jahres 1894 vollendet und seiner Bestimmung übergeben werden. Näheres hierüber ist aus dem Werke: Geschichte des Kgl. Theaters zu Wiesbaden, von Dr. Weddigen, Verlag von Carl Schneegelberger & Cie., zu ersehen. Obschon Wiesbaden keine hervorragenden Denkmäler und sonstige Sehenswürdigkeiten der Wissenschaft und Kunst aufzuweisen hat, so nennen wir doch das kunsthistorische und Altertums-Museum in der Wilhelmstrasse, das Königliche Schloss auf dem Marktplatz (Besichtigung durch den Kastellan), die griechische Kapelle am Abhange des Neroberges, die drei Kirchen (zwei neue sind im Bau begriffen, wovon die eine, an der oberen Rheinstrasse, ihrer Vollendung entgegengeht) und eine hübsche Synagoge, das Kriegerdenkmal im Nerothal, das Denkmal der bei Waterloo gefallenen Nassauer Soldaten auf dem Luisenplatz, die neuen Kochbrunnen-Anlagen, das neue Rathaus, den Ratskeller mit seinen schönen Gemälden und der vortrefflichen Restauration des Herrn Kröner u. A.

Was der Stadt etwa an Sehenswürdigkeiten abgeht, wird durch die herrliche Umgebung hundertfach ersetzt. Prachtvolle, von guten Wegen durchkreuzte Laubholzwälder ziehen sich fast dicht hinter den Häuservierteln hin und spenden dem Wanderer eine erquickende Luft und kühlenden Schatten. Ein Blick von den Höhen des Neroberges wirkt so bezaubernd für den Besucher, dass es ihn immer wieder an diesen herrlichen Punkt hinzieht. Zu den Füssen liegt das Häusermeer der Stadt, in der Ferne senkt sich der blaue Himmelsdom auf die belaubten Höhen des Taunus und einem breiten Silberbande gleich durchzieht der sagenhafte Rhein die gesegneten Gefilde — ein wahrhaft entzückendes Bild!

Ein nicht minder schönes Panorama bietet die obere Bierstädterstrasse, wo der Taunus, das Sonnenbergerthal und die Villen und Thürme Wiesbadens das Auge erfreuen.

Plätze der Umgebung ausser dem Neroberg, wie die Leichtweishöhle, die Eichen, die Adolfshöhe, die Platte, die Fischzucht-Anstalt, Fasanerie, Chausseehaus, Taunusblick etc. bilden das Wanderziel vieler Tausende während des Sommers.

Der Aufenthalt in Wiesbaden ist für Jeden, welcher die Gaben der Kunst und Natur neben einem angenehmen Leben geniessen will, zu empfehlen und aus diesem Grunde ist es auch das Eldorado der wohlhabenden Klasse geworden.

Wiesbaden ist der Friedenshafen, in welchen das Schiff des Staatsmannes, des verdienten Militärs, des Industriellen etc. hinsteuert, um hier den Insassen abzusetzen und ihn die Früchte seiner Thaten und seines Fleisses geniessen zu lassen.

3. Preise der Plätze im (alten) Königl. Theater.

(Die Preise der Plätze im neuen Theater standen, als dies Buch zum Druck gelangte, noch nicht fest.)

Balkonloge im I. Rang	Mk. 5.—	Nummerirtes Parterre	Mk. 2.—
Fremdenloge im I. Rang	" 4.50	Stehplatz im Parterre	" 1.—
I. Ranggallerie	" 4.—	Fremdenloge im 2. Rang	" 2.—
I. Rangloge	" 3.—	II. Ranggallerie, Vordersitz	" 1.50
Sperrsitz	" 3.—	II. Ranggallerie, Rücksitz	" 1.—
Seitsitz im Sperrsitzraum	" 2.—	II. Rangloge	" .80
Parterreloge	" 2.—	Amphitheater	" .50

Billet-Verkauf von 11—1 und von 6 Uhr ab.

Der Billetverkauf, jedoch nur für die Vorstellung des folgenden Tages, findet gegen Entrichtung von 30 Pfg. Aufgeld pro Billet Nachmittags von 4—5 Uhr an der Theaterkasse statt.

3a. Preise der Plätze im Residenz-Theater.

I. ganze Prosceniumsloge	Mk. 12.—	Sperrsitz, 1. bis 10. Reihe	Mk. 3.—
Fremdenloge	" 4.50	Sperrsitz, 11. bis 14. Reihe	" 2.—
I. Rang-Loge	" 4.—	Balkon (nummerirt)	" 1.—
I. Jahreskarte für Fremde, gültig für 12 Monate: 1 Person 30 Mk., jede weitere Person 10 Mk.			

4. Preise der Abonnements- und Eintrittskarten für das Kurhaus (Kurtaxe).

- II. Saisonkarte, gültig f. 6 Wochen: 1 Person 15 Mk., jede weitere Person 5 Mk.
- III. Abonnementkarte für Einwohner Wiesbadens, gültig vom Tage der Lösung bis Jahresschluss: 1 Person 20 Mk., jede weitere Person 5 Mk.
- IV. Tageskarte, gültig für den Tag an welchem sie gelöst wird: 1 Person 1 Mk. Die Karten von I—III sind Familienkarten, und gelten als zur Familie gehörig: die Ehegatten, minderjährige Söhne und unverheiratete Töchter.
Der Eintrittspreis für **Künstler-Concerfe** beträgt gewöhnlich 4, 3 und 2 Mark.
(Auch Abonnement auf den ganzen Cyclus von ca. 12 Konzerten.)

5. Tarif für die Gepäckträger auf den Stationen der Königl. Staatsbahnen und der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn in der Stadt Wiesbaden.

Transport von der Bahn bis in die Stadt.

- 1) Für Gegenstände unter 15 Pfund,
Hutschachtel, Reisetasche etc. pro Stück 10 Pfg.
Zusammen jedoch höchstens 25 "
- 2) Für einen Koffer, eine Kiste etc. von 15—50 Pfund 25 "
- 3) Für einen Koffer, eine Kiste oder einen sonstigen schweren Pack von 50 bis 100 Pfund 35 "
- 4) Für desgleichen von 100 bis 200 Pfund 50 "
- 5) Für desgleichen über 200 Pfund nach Abkommen.

6. Tarif für die Gebühren der Dienstmänner in der Stadt Wiesbaden.

I. Gänge und Fuhren innerhalb des Stadtbezirks.

a. bis zu 20 Minuten Entfernung:	
Ein Gang mit Traglast bis zu 8 Kilogramm (16 Pfund)	20 Pfg.
Eine Fuhr bis z. d. Gewichte v. 100 Kilogr. (200 Pfund)	50 "
b. über 20 Minuten Entfernung:	
Ein Gang mit Traglast bis zu 8 Kilogramm (16 Pfund)	30 "
Eine Fuhr bis z. d. Gewichte v. 100 Kilogr. (200 Pfund)	70 "
Grössere Warentransporte von 50 Kilogramm (100 Pfund)	20 "

2. Stundenarbeit.

a. Ohne Geschirr für die erste Stunde	50 Pfg.
für jede folgende Stunde	35 "
b. Mit Geschirr für die erste Stunde	70 "
für jede folgende Stunde	50 "

3. Tagarbeit.

a. Ohne Geschirr für einen ganzen Tag	2 Mk. 50 Pfg.
für einen halben Tag	1 " 60 "
b. Mit Geschirr für einen ganzen Tag	3 " 75 "
für einen halben Tag	2 " 25 "

Gänge über Land werden nach dem Stunden- oder Tagestarif berechnet.
Abonnement nach Uebereinkunft.

Gänge mit Traglasten über 8 Kilogramm (16 Pfund) werden wie Fuhren berechnet.

Thongegenstände zum Bemalen

kleine und grosse Teller, Vasen, Leuchter, Tintenfässer, Schalen, Jardinièren etc. von 15 Pfg. an
sind vorrätig bei

Carl Schnegelberger & Cie.

Marktstrasse 26.

Gebühren-Tarif für den Post- und Telegraphen-Verkehr.

A. Post-Verkehr.

I. Gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere u. Warenproben.

Es wird erhoben bei Versendung nach:	für:					
	Briefe			Post- karten	Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben,	
	frank.	unfrk.	Gewicht		Gewicht	Port.
1. Deutschland u. Oesterreich-Ungarn	Pf.	Pf.	gr.	Pf.	gr.	Pf.
	10	20	15	5	a. Drucksachen:	
			über		50	3
	20	30	15—250	Post- karten mit Ant- wort	über 50—100	5
					" 100—250	10
					" 250—500	20
					" 500—1000	30
				10	b. Geschäfts- papiere: nicht zulässig.	
					c. Warenproben: bis 250	10
Stadtpostbriefe kosten bis zum höchsten Gewicht (250 Gr.) 5 Pfg., unfrankierte 10 Pfg.					a. Drucksachen: je 50	5
2. dem Weltpostverein (allen übrigen Ländern mit Ausnahme der unter 3. aufgeführten)	20	40	je 15	10	b. Geschäfts- papiere: je 50	5
3. aufgeführten)				Post- karten mit Ant- wort	c. Warenproben: je 50	5
Anmerkungen.					mindestens	10
1) Für Einschreibsendungen nach Deutschland, Oesterreich-Ungarn und dem Weltpostverein ausser dem Porto für die Sendung noch 20 Pfg. Einschreibgebühr.				20*	a. Drucksachen: je 50	5
2) *Postkarten mit Antwort können nach sämtlichen Ländern des Weltpostvereins zur Ab- sendung kommen. Selbst diejenigen Vereinsverwaltungen, welche solche Karten nicht ausgeben, sind verpflichtet, die Rückbenutzung der aus anderen Vereinsländern her- rührenden abgetrennten Ant- worts-Postkarten nach dem Ursprungsgebiet zuzulassen.					b. Geschäfts- papiere: je 50	5
3. dem Vereins-Ausland: Ascension, Betschuanaland, Cap- land, Oranje-Freistaat, St. Helena, Tonga-Inseln, Insel Norfolk, Cook- Inseln, (Barotonga.)	20	40	je 15	10	c. Warenproben: je 50	5
Einschreibsendungen sind nach den unter 3 genannten Ländern zulässig, Einschreibgebühr ausser dem Porto 20 Pfg.				Post- karten mit Ant- wort	mindestens	10
				20*)	a. Drucksachen: je 50	5
					b. Geschäfts- papiere: je 50	5
					c. Warenproben: je 50	5
					mindestens	10

* Nach der Insel St. Helena sind Postkarten mit Antwort nicht zulässig.

II. Wertbriefe

sind zulässig nach:

1. Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Meistgewicht 250 g.; Wertangabe unbeschränkt. Inhalt: Wertpapiere und Geldstücke.

Taxe für frankierte:

- Porto: bis 10 Meilen 20 Pfg., über 10 Meilen 40 Pfg.
- Versicherungsgebühr: für je 300 M. 5 Pfg., mindestens 10 Pfg.
Für unfrankierte Briefe 10 Pfg. Zuschlagsporto.

- im **Weltpostvereinsverkehr**: nach Belgien, Bulgarien, Dänemark, den Dänischen Kolonien, Egypten, Frankreich, den Französischen Kolonien (nebst Anam und Tonkin), Italien, Kamerun, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, den Portugiesischen Kolonien, Russland, Salvador, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Türkei, Argentinien, von China: Shangai, Kalgan, Peking, Tientsin, Urga; Rumänen u. Tunis.
Gewichtsgrenze unbeschränkt. Inhalt **nur** aus Wertpapieren bestehend, mit Ausnahme von Dänemark und Serbien, bei letzterem auch Geldstücke zulässig.

Taxe stets vom Absender im Voraus zu entrichten:

- Porto und Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort.
- Versicherungsgebühr.

Ausserdem können ausserhalb des Vereinsabkommens Briefe mit Wertangabe nach Griechenland, Montenegro und Serbien zur Absendung gelangen.

III. Postanweisungen

müssen stets frankiert werden, sind zulässig nach:

- Deutschland**. Meistbetrag 400 M. Taxe: 20 Pfg. bis 100 M., 30 Pfg. über 100—200 M., 40 Pfg. über 200—400 M.
- Argentinien** (nur nach bestimmten Orten) **Belgien, Bulgarien, Chile, von China: Shanghai, Tiessin, Dänemark, den Dänischen Antillen, Deutsch-Neu-Guinea, Deusch-Ostafrika, Egypten, Frankreich mit Algerien, Griechenland, Italien, Japan, Kongostaat, dem Kamerun-Gebiet, Liberia, Luxemburg, Niederlande, den Niederländischen Kolonieen, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänen, Salvador, Schweden, Schweiz, dem Königreich Siam, dem Togogebiet, Tripolis, Türkei, Tunis, Uruguay.**

Ausserdem sind Postanweisungen zulässig auf Grund besonderer Ueber-einkommen: Grossbritannien und Irland, Gibraltar, Malta, Britisch Indien, Canada, Hawaï, den Britischen Besitzungen in aussereuropäischen Ländern, den Vereinigten Staaten von Amerika, Oranje-Freistaat und der südafrikanischen Republik.

Meistbetrag: 500 fr. oder eine gleiche Summe in der Landeswährung.

Taxe verschieden.

Für telegraphische Postanweisungen:

- Postanweisungsgebühr.
- Gebühr für das Telegramm.

Telegraphische Postanweisungen sind zulässig nach:

Deutschland, Belgien, Bulgarien nach bestimmten Orten, Dänemark, Egypten (einzelne Orte), Frankreich mit Algerien, Japan (Tokio u. Yokohama), Italien, Luxemburg, Niederlande (nach bestimmten Orten), Norwegen (einzelne Orte), Oesterreich-Ungarn, Portugal (Lissanon und Oporto), Rumänen (einzelne Orte), Salvador (nach San Salvador), Schweden, Schweiz, Siam, Tunis (einzelne Orte).

IV. Postaufträge

müssen stets vollständig frankiert sein.

Durch Postauftrag können eingezogen werden innerhalb Deutschlands Beträge bis 800 M. Taxe 30 Pfg. — Ferner im Verkehr mit Belgien, Egypten, Frankreich mit Algerien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Niederländ. Indien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal (einzelne Orte), Rumänen, Salvador (nur San Salvador), Schweden, Schweiz, Türkei (einzelne Orte), Tunis.

V. Packete bis 5 kg. einschl.

in Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

- Für frankierte Packete bis 5 kg **ohne** Wertangabe:

- bis 10 Meilen 25 Pfg.
- über 10 Meilen 50 Pfg.

Für die als Sperrgut zu behandelnden Packete wird das Porto um 50% erhöht.

Für dringende Packete ist ausser dem Porto eine besondere Gebühr von 1 M. zu zahlen.

b. Für unfrankierte Packete bis 5 kg ohne Wertangabe wird ausser den Sätzen unter a. noch ein Zuschlagsporto von 10 Pfg. erhoben.

VI. Nachnahmesendungen.

Für Nachnahmesendungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung:

1. Das Porto für Briefe und Pakete ohne Nachnahme.

2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.

3. Die Gebühren für Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Absender und zwar

bis 5 M.	10 Pfg.	100 bis 200 M.	30 Pf.
5 " 100 "	20	200 "	40 "

Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben. — Falls eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr von 5 Pf. für je 300 M., mindestens aber 10 Pf. bzw. die Einschreibengebühr von 20 Pf. hinzu.

Wichtige Bestimmungen

für den Verkehr im Reichspostgebiete.

Unfrankierte Postkarten werden gegen die Taxe für unfrankierte Briefe befördert.

Zu einer Begleitadresse können drei Pakete gehören; jedem Nachnahmepaket muss eine besondere Adresse beigegeben sein.

Sendungen, welche am Bestimmungsorte durch Eilboten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerk: „Durch Eilbote zu bestellen“ und ist der Bote bezahlt, noch mit dem Zusatz: „Bote bezahlt“ versehen sein.

Sendungen an Empfänger nach dem Orte selbst, oder nach dem zugehörigen Landbestellbezirke können durch Eilboten nicht bestellt werden. — Die Bestellgebühr beträgt:

Für gewöhnliche Pakete bis 5 kg 10 Pf., über 5 kg 15 Pf.

Für Wertbriefe bis 1500 M. 5 Pf., über 1500—3000 M. 10 Pf., über 3000 M. 20 Pf.

Für Postanweisungen 5 Pf.

Die Einlieferung von **Einschreibbriefen** nach Schluss der Postschalter ist gestattet; dieselbe hat beim Postamte 1 (Rheinstrasse 25) im Zimmer No. 46 zu erfolgen.

Die Gebühr für diese Briefe beträgt:

1. Tarifmässiges Porto. 2. Besondere Gebühr von 20 Pf.

Der Schriftwechsel, den laufenden Dienst betreffend, ist stets an die betr. Post-Telegraphenanstalt zu richten. — Die Ober-Postdirektion, welcher die Leitung und Ueberwachung des Dienstbetriebes bei allen ihr unterstellten Verkehrsanstalten obliegt, nimmt dagegen die Beschwerden über die Bezirks-Postanstalten entgegen.

Für das gewöhnl. Telegramm wird auf alle Entfernungen **innerhalb** Deutschlands erhoben:

Eine Gebühr von 5 Pf. für jedes Wort, mindestens jedoch 50 Pf.

Für Stadttelegramme 3 Pf. für jedes Wort, mindestens jedoch 30 Pf.

Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht teilbarer Betrag ist bis zu einem solchen **aufwärts** abzurunden.

Für gewöhnliche Telegramme **ausserhalb** Deutschlands und zwar:

nach wird auch nur eine Worttaxe erhoben von:

Luxemburg und Oesterreich-Ungarn 5 Pf.

Belgien, Dänemark, Niederlande, Schweiz 10 "

Frankreich 12 "

Italien, Norwegen, Schweden 15 "

Grossbritannien und Irland 15 " mindest. 80 Pf

Rumäniens, Serbien, Montenegro, Bosnien,	
Herzegowina, Russland, Spanien,	
Portugal, Bulgarien, u. Ost-Rumelien	20 Pfg.
Gibraltar	25 "
Griechenland	30 "
Malta, Marokko	40 "
Türkei	45 "

Der Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm im Verkehr mit diesen Ländern ist ebenfalls auf 50 Pfg. festgesetzt.

Erfordernisse der Telegramme.

Das Telegramm muss deutlich geschrieben sein; Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen etc. müssen vom Aufgeber bescheinigt werden.

Die Aufschrift muss den Empfänger bestimmt bezeichnen (Angabe der Strasse, Hausnummer).

Wortzählung.

Sämtliche Angaben eines Telegramms, ausgenommen die Interpunktionszeichen und der Beförderungsweg, sind taxpflichtig.

Die grösste Länge eines Wortes beträgt 15 Schriftzeichen; je 5 Ziffern werden als 1 Wort gezählt.

Besondere Telegramme.

Für dringende Telegramme wird der dreifache Betrag der Gebühr für gewöhnl. Telegramme berechnet. — Für Telegramme mit bezahlter Antwort wird, im Falle eine bestimmte Wortzahl vom Aufgeber nicht angegeben ist, die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. — Die Vorausbezahlung darf die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten. — Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Elboten ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pfg. für jedes Telegramm durch den Aufgeber vorausbezahlt werden.

8. Briefkasten der Reichspost.

sind aufgestellt und werden zu den auf denselben angegebenen Zeiten geleert,
a) durch besondere Boten an Wochentagen 9 Mal und an Sonn-

Festtagen 3 Mal:

- | | | |
|-------------------------|--|--------------------------|
| 1. Adelheidstrasse 41. | 20. Kaiser-Friedrich-Ring
(Ecke Dotzheimerstr. 46.) | 38. Parkstr. 14. |
| 2. Adolfsallee 37. | 21. Kapellenstr. 15. | 39. Paulinenstr. 1. |
| 3. Adolfstr. 16. | 22. Kapellenstr. 30. | 40. Philippsbergstr. 33. |
| 4. Bahnhofstr. 15. | 23. Kapellenstr. 42. | 41. Rheinstr. 45. |
| 5. Biebricherstr. 3. | 24. Kirchgasse 6. | 42. Rheinstr. 62. |
| 6. Bierstädterstr. 11. | 25. Kirchgasse 34. | 43. Röderstr. 41. |
| 7. Bleichstr. 8. | 26. Kranzplatz 7. | 44. Rosenstr. 12. |
| 8. Dotzheimerstr. 27. | 27. Kurhaus. | 45. Schwalbacherstr. 16. |
| 9. Elisabethenstr. 31. | 28. Langgasse 32. | 46. Schwalbacherstr. 38. |
| 10. Emserstr. 22. | 29. Luisenstr. 28. | 47. Sonnenbergerstr. 17. |
| 11. Emserstr. 44. | 30. Mainzerstr. 5. | 48. Sonnenbergerstr. 38. |
| 12. Frankfurterstr. 17. | 31. Mainzerstr. 38. | 49. Taunusstr. 11. |
| 13. Friedrichstr. 32. | 32. Marktplatz 1a
(Wilhelmshainanstalt). | 50. Walkmühlstr. 21. |
| 14. Gartenstr. 24. | 33. Marktstr. 16. | 51. Webergasse 6. |
| 15. Geisbergstr. 23. | 34. Michelsberg 32. | 52. Wellritzstr. 25. |
| 16. Gustav-Adolfstr. 1. | 35. Moritzstr. 38. | 53. Wilhelmstr. 20. |
| 17. Hermannstr. 12. | 36. Nerothstr. 23. | 54. Wilhelmstr. 42. |
| 18. Hirschgraben 21. | 37. Nicolaistr. 24. | 55. Taunusbahnhof. |
| 19. Jahnstr. 30. | | 56. Rheinbahnhof. |

b) durch die Ortsbriefträger an Wochentagen 5 Mal und an Sonn- und Festtagen 3 Mal:

58. Parkstr. 52 (Ecke Parkweg). | 59. Franz Abtstr. 14.

- c) durch die Landbriefträger an Wochentagen 3 Mal und an Sonn- und Festtagen 1 Mal:
59. Villa Schönthal (Sonnenbergerstr.). 61. Platterstr. 102. 64. Beausite.
60. Schlachthaus. 62. Bierstädter Höhe 13. 63. Neroberg.
- d) durch die Landbriefträger an Wochentagen 2 Mal und an Sonn- und Festtagen 1 Mal.
65. Clarendthal.

9. Wiesbadener Privat-Stadtpost.

Inhaber: Albert Kahleis. Expeditions-Bureau: Mauergasse 13.

Die Wiesbadener Privat-Stadtpost übernimmt die Beförderung von geschlossenen und offenen Briefen, Paketen und Geldsendungen innerhalb des Stadtberings Wiesbaden zu folgenden Portosätzen:

für einen geschlossenen Brief (ohne Gewichtsgrenze)	3 Pfg.
„ einen offenen Brief (Drucksachen)	2 "
„ Postkarten	2 "
„ Pakete bis 5 Kilo	10 "
„ 10	20 "
„ jedes weitere Kilo	2 "
„ Geldsendungen bis 20 Mark	10 "
„ 100	20 "
„ Einschreibsendungen	10 "

Die Bestellungen finden statt: vormittags 8 Uhr und nachm. 2 Uhr.

Die Briefkisten werden entleert: vorm. 7 Uhr, nachm. 1 Uhr u. abends 7 Uhr. Briefkisten befinden sich:

Adolfs-Allee 2.	Karlstr. 22.	Nerostr. 46.
Gr. Burgstr. 19.	Kirchgasse 15.	Oranienstr. 2.
Kl. Burgstr. 12.	Kirchgasse 28.	Philippesbergstr. 9.
Dotzh.-Str. 22.	Kirchhofsgasse 2.	Platterstr. 38.
Ellenbogengasse 1.	Langgasse 4.	Rheinstr. 23.
Friedrichstr. 7.	Langgasse 48.	Röderstr. 13.
Geisbergstr. 6.	Luisenstr. 18.	Steingasse 2.
Goldgasse 23.	Luisenstr. 27.	Walramstr. 18.
Helenenstr. 2.	Mainzerstr. 2.	Weberg. 37.
Hellmundstr. 56.	Metzgergasse 37.	Westendstr. 16.
Herrngartenstr. 7.	Michelsberg 23.	
Karlstr. 3.	Moritzstr. 21.	

10. Schlusssschein-Steuer.

Ueber alle Geschäfte von Mark 600 und darüber, bei denen es sich um Wertpapiere oder Mengen von Waren, die börsenmässig gehandelt werden (Getreide, Spiritus, Zucker, Eisen etc.) handelt, muss ein Schlusssschein ausgestellt und abgestempelt werden und zwar auch in dem Falle, wenn das Geschäft gegen Baar oder auf Zeit abgeschlossen wird oder die Prolongation eines früheren Geschäfts ist.

Der Stempel betr. für Käufer und Verkäufer zusammen:

beim Werte des Geschäfts	bei Wertpapieren	bei Waren
600 M. b.	4000 M. excl.	.20 M. .40 M.
" 4000	" 6000	".40 " ".80 "
" 6000	" 8000	".60 " 1.20 "
" 8000	" 10000	".80 " 1.60 "
" 10000	" 20000	1. " 2. "

Der Schlusssschein muss in zwei Exemplaren für Käufer und Verkäufer ausgestellt werden, einerlei, ob das Geschäft mündlich oder schriftlich abgeschlossen wird.

11. Wechselstempel-Tarif.

Zu stempeln sind: Wechsel bis 200 M. 10 Pfg., über 200 bis 400 M. 20 Pfg., 400—600 M. 30 Pfg., 600—800 M. 40 Pfg., 800—1000 M. 50 Pfg., 1000—2000 M. 1.00 M., 2000—3000 M. 1.50 M. u.s.w., für jedes fernere 1000 M. oder angefangene 1000 M. 50 Pfg. mehr. — Wechselstempelmarken werden durch die Post verkauft. Anweisungen und Accreditive sind demselben Stempel unterworfen. — Befreit von der Stempelabgabe sind: Vom Auslande auf das Ausland gezogene, und im Ausland zahlbare Wechsel; vom Inland auf das Ausland gezogene, und im Ausland bei Sicht oder 10 Tage nach dato zahlbare Wechsel, die vom Aussteller direct ins Ausland gehen; Platzanweisungen und Cheks, zahlbar bei Sicht und ohne Accept.

12 Münzen, Maasse und Gewichte (Deutsche).

Abkürzungen: Mark = Mk. oder Mk., Pfennig = ™ oder Pf., Kilometer: km, Meter: m, Centimeter: cm, Millimeter: mm, Hektar: ha, Ar: a, Kubikmeter: cbm, Kubicecentimeter: ccm, Kubikmillimeter: cmm, Hektoliter: hl, Liter: l, Tonne: t, Kilogramm: kg, Gramm: g, Decigramm: dg, Centigramm: eg, Milligramm: mg.

Münzen: 1 Doppelkrone = 2 Kronen = 20 Mk. = 2000 Pf., 1 Mk. = 100 Pf. = 1 sh = 58 kr. = 1 fr. 25 ctm. = 58 ctm. = 89 Oere.

Längemaasse: 1 km = 1000 m = 100,000 cm = 1 Million mm. 1 m = 100 cm oder 1000 mm = 1,493 berliner Elle, 3,186 preussische Fuss = 1,094 englische Yard.

Flächenmaasse: 1 ha = 100 a = 10,000 Quadratm., 1 Quadratm. = 10,000 Quadratm. = 1 Million Quadratmm.; 1 ha = 3,917 preussische Morgen = 2,471 englische Acre, 1 Rute = 25 Quadratmeter.

Körper und Hohlmaasse: 1 cbm = 10 hl = 1000 l, = 100,000 cdm = 1 Million. cem, 1 hl = 2 Neuscheffel — 100 l — 200 Schoppen, 11 = 0,873 pr. Quart.

Gewicht: 1 t = 20 Ctr. = 1000 kg, = 1 kg = 2 Pfds = 1000 g, 1 Pfds. = 50 Neuloth = 500 g, 1 g = 10 dg = 100 cg = 1000 mg, 1 Schiffspfund = 3 Ctr. = 15 Stein, 1 Stein = 20 Pfund.

Alte Bezeichnung: 1 Schock = 60, 1 Mandel = 15 Stück, 1 Wall = 80 Stück, 1 Stieg = 20 Stück, 1 Tiene = 8—10 l, 1 Kiepe = 40—50 l, 1 Schwinge = 20—25 l.

13. Gewichte der deutschen Münzen.

20 Markstück	wiegt	8	g.	50 Pf.-Stück	wiegt	$2\frac{7}{9}$	g.
10 do.	"	4	"	20 do.	Silber	$1\frac{1}{3}$	"
5 do. Gold	"	2	"	10 do.	Nickel	4	"
5 do. Silber	"	$2\frac{7}{9}$	"	5 do.	"	$2\frac{1}{2}$	"
2 do.	"	$11\frac{1}{9}$	"	2 do.	Kupfer	$3\frac{1}{3}$	"
1 do.	"	$5\frac{5}{9}$	"	1 do.	"	2	"

14 Münzen, Maasse und Gewichte (Ausserdeutsche).

Dänemark: 1 Krone = 100 Oere = 1 Mk. 12 Ctr. = 100 Pfds. 1 Ctr. = 100 Pf., à 100 Qentin = 50 kg, 1 Elle = 62,77 cm, 1 Tonne = 8 Scheffel = 139,12 Liter, 1 Lasta = 22 Tonnen, 1 Ahm = 4 Anker à 19 $\frac{3}{4}$ Kannen à 2 Pott = 149,75 l.

Grossbritannien: 1 Yard (3 Fuss) = 91 cm, 220 Yards = 1 Fourlong, 8 Fourlongs = 1 Mile 1601,60 m, 1 fathom = 1,8 m, 1 cable's length (240 Yards) = 216 m, 1 league (3 Miles) = 4804,8 m. 1 Quarter (3 Bushels) = 290,59 l. 1 Gallon (4 Quarts à 2 Pints) = 4,54 l. 1 Gallon (2 Pots) = 3,79 l. 1 Cwt. (Hundredweight = 4 Quarter) = 50,782 kg, 1 Pound = 0,453 kg 20 Cwt. = 1 Ton. 1 Pfds. Sterling à 20 Schilling à 12 Pence = 20 Mk. 40 Pf.

Holland: 1 Gulden = 100 Cent = 1,70 Mk.

Italien: 1 Lire = 100 Cent = 80 Pf. und metrisches Mass und Gewicht.

Griechenland: 1 Drachme = 100 Lepta = 80 Pf.

Oesterreich: 1 Gulden = 100 Neukreuzer = 1,70 Mk. 1 Gulden Gold = 2 Mk.; metrisches Maass und Gewicht.

Russland: 1 Saschen (3 Archin = 0,7112 m, 500 Saschen (1 Werst) = 1066.79 m, 1 Tschetwerik (8 Tschetwerik à 8 Garnez) = 209, 1 l, 1 Wedro (Eimer à 10 Gruschka) = 12,299 l, 1 Berkowetz (10 Pud à 4 Pfund à .96 Solotnik) = 163,8 kg, 1 Pud = Pfund à 409 gr. 1 Silberrubel à 100 Kopeken = 3 Mk. 22 Pf., 1 Papierrubel = 2 Mk. 10 Pf.

Schweden: 1 Fot = 0,2969 m, 1 Tonne = 164,88 l, 1 Kubikfot (10 Kannen) = 26,17 l, 1 Ctr. (100 Schalpfund) = 425,076 g, 1 Krone à 100 Oere = 1 Mk. 12,5 Pf., 1 Reichsthaler 2,25 Mark.

Portugal und Brasilien: 1 Milreis = 1000 Reis = 2 Mk. 34 Pf., 1 Quint à 4 arrabos à 32 arrateis = 58,75 kg, metrisches Maass und Gewicht.

China: 1 Covid = 34 cm, 1 Yards = 91 cm, 1 Sei = 122,43 l, 1 Pikul = (100 Catties) = 60,5 kg, 1 Heykuan à 1000 Cash = 6 Mk. 40 Pf.

Spanien ausser dem metrischen System noch gebräuchlich: 1 Vara = 74 cm, 1 Quinntal (4 Arrobad) à 25 Libras = 0,46 kg, 1 Peseta à 100 Cents = 86 Pf.

Türkei ausser dem metrischen System noch gebräuchlich: 1 Pik = 69 cm, 1 Fortin (4 Kilo = 141,06 l, 1 Kilei (100 Eultchk) = 100 l, 1 Alma = 5,205 l 1 Kantar (100 Roteel attarie) = 50,683 l, 1 Piaster à 40 Para à 3 Asper = 19 Pf.

Vereinigte Staaten: 1 Yard = 0,9144 m, 1 Bushel (8 Gallons = 35,237 1 1 Gallons (8 Pints) = 3,785 l. Handelsgewicht wie in England 1 Barrel (196 Pounds) = 453,598 g. 1 Dollar à 100 Cents = 4 Mk. 20 Pf.

Schweiz, Belgien, Frankreich ausser dem metrischen System noch gebräuchlich: 1 Stac = 1,19 m, 1 Tonneau Bordeauxwein F 912 L, 1 Franc à 100 Centimes = 80 Pf.

16. Fremde Münzsorten in Reichsmark.

	<i>M.</i>		<i>M.</i>
Abessinien. 1 Maria-Theresia-Thaler	4. 21	Chile. 1 Peso corriente (Silber)	
= 100 Centavos		= 100 Centavos	4. 05
Aegypten. 1 Piaster (Tarif)		China. 1 Hexkuan Tael (Silber)	6.—
24 Para = 2½ gute oder		1 Shanghai Tael (Silber)	5. 77
3 Curant Asper	0. 20 ¹ / ₄	Columbia. 1 Peso duro = 100	
1 Curant-Piaster ca.	0. 15	Centavos	4. 05
Afghanistan wie Persien.		Dänemark. 1 Krone = 100 Öre	1. 12 ¹ / ₂
Arabien. 1 Kansch = 40 Diwam	1. 67	Ecuador wie Bolivia.	
1 Mahmudi = 20 Lass	0. 21	Frankreich. 1 Frank = 100	
1 Mokkathaler = 80 Cabir	3. 50	Centimes	—. 80
Argentinia. 1 Peso fuerto (Gold)		Griechenland. 1 Drachme =	
= 100 Cts.	3. 88	100 Lepta	0. 80
1 Peso corriente (Papier)	0. 16	Grossbritannien. 1 Pfund Sterl.	
Belgien. 1 Fr. = 100 Cts.	0. 80	20 Shil. = 12 Pence	20. 40
Belutschistan wie Persien.		Kolonien.	
Bolivia. 1 Bolivianno = 100		Indien. 1 Rupie = 16 Annas	
Centavos	4. 05	= 12 Pies	1. 92
1 Bolivar = 10 Bolivanos	40. 50	Süd-Afrika. Engl. Geld.	
1 Escuda = 2 "	8. 10	West-Afrika. Engl. Geld, auch	
Brasilien. 1 Milreis = 1000 Reis	2. 02 ¹ / ₂	1 Kolonial-Piaster = 10	
10 Milreisstück Gold	22. 93	Livre = 10 Cents = 12	
Bulgarien. 1 Lewa = 100		Decimes = 4 Sh.	4. 10
Stotinki	0. 80	Australien. Engl. Geld.	
Central-Amerika. 1 neu Peso		Italien. 1 Lire = 100 Centis.	0. 80
duro = 100 Centaves	4. 05	Japan. 1 Gold-Yen = 100 Sen	4. 18
1 Condor = 10 Peso	40. 50	1 Silber-Yen = 100 Sen =	
		10 Rive	4. 41

Liberia. Nordamerik. Geld.	<i>M.</i>	Finnland. 1 Mark = 100	<i>M.</i>
Marokko. 1 Miskal = 10 Unza früher ca. Mk. 2. 10 jetzt .	0.70	Pennia	0.80
Mexiko. 1 Peso duro — 100 Centavos	4.37	Schweden. 1 Krone = 100 Öre	1.12½
Niederlande. 1 Gulden = 100 Cents	1.70	Schweiz. 1 Frank = 100 Cen-	
Norwegen. 1 Krone = 100 Öre	1.12½	times	0.80
Oesterreich-Ungarn. 1 Gulden = 10 Kreuzer	1.70	Serbien. 1 Dinar = 100 Para	0.80
Paraguay. 1 Peso fuerto = 100 Centavos	4.05	Siam. 1 Tikal = 4 Salungs = 2 Fuangs = 800 Kauri	2.55
Persien. 1 Toman = 10 Neu- krann = 10 Senar = 10 Bisti = 10 Dinar	8.10	Spanien. 1 Peseta = 100 Cen-	
Peru. 1 Sol = 10 Dinaros = 10 Centavos	4.05	tesimas	0.80
Portugal. 1 Krone = 10 Mil- reis = 1000 Reis	45.36	Tripolis. 1 Türk. Piaster = 40 Para	0.18
Rumänien. 1 Leu = 100 Bari	0.80	Türkei. 1 Piaster = 40 Para = 3 Asper	0.18
Russland. 1 Rubel Silber = 100 Kopeken	3.25	Uruguay. 1 Peso national = 100 Centimos	4.20
		Venezuela wie Bolivia.	
		Vereinigte Staaten von N-Am.	
		1 Dollar = 100 Cents	4.20
		Zanzibar. 1 Nord-Amer. Doll. = 2 Busu = 2 Ruba	4.20

Gesetzliche und polizeiliche**Vorschriften und Bestimmungen.****Die Preussische Einkommensteuer.**

Das für den Preussischen Staat unterm 24. Juni 1891 erlassene und seit dem Steuerjahr 1892/93 zur Anwendung gelangende Einkommensteuergesetz schreibt für Einkommen bis zu 3000 Mark eine Einschätzung durch die Voreinschätzungs-Kommissionen, und bei solchen über 3000 Mark eine Selbst-einschätzung in Form von Steuererklärungen vor. In gedrängten Zügen kommen die hauptsächlichsten für die Einschätzung massgebenden Punkte hier zur Erörterung.

Die **Steuerpflicht** beginnt mit einem jährlichen **Netto-Einkommen von 900 M.** Es ist jeder Steuerpflichtige berechtigt, von seinem Gesamteinkommen aus **Handel, Gewerbe, gewinnbringender Beschäftigung, Kapital und Grundbesitz** ganz bestimmte, auf Erhaltung, Sicherung und Erwerbung dieses Einkommens beztigliche Ausgaben in **Abzug** zu bringen. Hierzu sollen gehören: auf Einnahmequellen haftende **Schuldenzinsen** und **Renten, Grund- und Gewerbesteuer, Geschäftsunkosten, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungs- sowie Wittwen- und Waisenpensionsbeiträge**, ferner **Lebensversicherungs-Prämien** bis zu 600 M. und bei Einkommen bis zu 3000 M. **Kindergelder** (50 M. für jedes Kind unter 14 Jahren). Bei drei und mehr Kindern wird hierbei die Steuer um eine Stufe ermässigt. Ist ein Steuerpflichtiger durch besondere Unglücksfälle, Krankheit, Unterhalt mittellosen Angehörigen etc. besonders belastet, so gestattet das Gesetz bei Einkommen bis zu 9500 M. die Herabsetzung um höchstens drei Stufen. Eine veranlagte Steuer soll nicht erhoben werden von Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit einem Einkommen bis zu 3000 M. für die Monate, in denen sich solche Personen im aktiven Militärdienste befinden.

Die Einschätzung vollzieht sich nun in der Weise, dass die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen bis zu 3000 M. von den Voreinschätzungs-Kommissionen abgeschätzt werden, alle übrigen Steuerpflichtigen haben dagegen nach besonders mitgeteiltem Formular eine Steuererklärung abzugeben. In besonderen Fällen können auch Steuerpflichtige mit Einkommen unter 3000 M. zur Steuererklärung aufgefordert werden, auch soll es ihnen in allen Fällen

freistehen, eine solche zu verlangen. Beanstandete Steuererklärungen sind innerhalb 2—4 Wochen zu ergänzen, oder es wird dann, wenn die Bedenken durch die Ergänzung nicht beseitigt werden, die Steuer nach dem Ermessen der Behörde festgesetzt. Das Veranlagungs-Ergebnis wird jedem Steuerpflichtigen durch Zuschrift bekannt gegeben und kann er gegen dasselbe bei dem Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommission innerhalb 4 Wochen **Berufung** einlegen. Gegen die Entscheidung der Berufungs-Kommission kann innerhalb der gleichen Frist das Rechtsmittel der **Beschwerde** eingelegt werden, welche beim Vorsitzenden der Berufungs-Kommission einzulegen ist. Unrichtige und verabsäumte Steuererklärungen sind unter erhebliche **Strafen** und **Nachteile** gestellt. Wer in der Steuererklärung oder zur Begründung eines Rechtsmittels unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um die Steuer zu verkürzen oder ein Einkommen zu verheimlichen, wird mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der stattgefundenen oder beabsichtigten Verkürzung, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 Mark bestraft; ist die Angabe nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt eine Geldstrafe von 20—100 M. ein. Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben dieser Strafe. Eine Verjährung der Nachzahlungsverbindlichkeiten tritt nach 10 Jahren ein und geht auf die Erben in Höhe ihres Erbanteils über, in letzterem Falle mit einer 5jährigen Verjährungsfrist. Die unentschuldigt versäumte rechtzeitige Abgabe der Steuererklärung zieht für das betreffende Jahr den Verlust der Rechtsmittel (Berufung und Beschwerde) nach sich. Die Verweigerung der Angabe der Steuererklärung hat neben der veranlagten Steuer die Entrichtung eines Zuschlages zu der selben von 25% zur Folge und die Verweigerung einer erforderlichen Auskunft zu Steuerveranlagungszwecken den zuständigen Behörden gegenüber zieht eine Geldstrafe bis zu 300 M. nach sich. Ebenso ist die unterlassene An- und Abmeldung mit einer Geldstrafe bis zu 20 M. strafbar.

Bezüglich des Weiteren verweisen wir auf nachfolgende

Steuertabelle.

Stufe	Einkommen	Staats-Steuern	Stufe	Einkommen	Staats-Steuern	Stufe	Einkommen	Staats-Steuern	Stufe	Einkommen	Staats-Steuern
1	900-1050	6	11	3300	60	21	7500	192	24	9000	252
2	1200	9	12	3600	70	22	8000	212	25	9500	276
3	1350	12	13	3900	80	23	8500	232	26	10500	309
4	1500	16	14	4200	92	Die Steuer steigt bei höherem Einkommen von mehr als 5000 Mk. um je 200 Mk.					
5	1650	21	15	4500	104	in Stufen von M. um je 200 Mk.					
6	1800	26	16	5000	118	30					
7	2100	31	17	5500	132	60					
8	2400	36	18	6000	146	80					
9	2700	44	19	6500	160	100					
10	3000	52	20	7000	178	100					

Bei Einkommen von mehr als 100000 Mk. bis incl. 105000 Mk. beträgt die Steuer 4000 Mk. und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von 5000 Mk. um je 200 Mk.

Wahlgesetzliche Bestimmungen.

I. Für den Reichstag.

Wahlberechtigt ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: Personen, welche a) unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; b) über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer dieses Verfahrens; c) welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemittelein beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben; d) welche sich nicht im Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte befinden, für die Zeit der Entziehung derselben.

In jedem Bundesstaat soll auf durchschnittlich 100,000 Seelen der Bevölkerung je ein Abgeordneter gewählt werden. Ein Ueberfluss von mindestens

50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaat, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird ein Abgeordneter gewählt. Der Reichstag besteht aus 397 Abgeordneten. Hiervon werden gewählt:

	Abgeordnete	Abgeordnete
Im Königreich :		
Preussen	236	Im Grossherzogtum :
Bayern	48	Baden
Sachsen	23	Hessen
Württemberg	17	Mecklenburg-Schwerin
Mecklenburg-Strelitz	1	Sachsen-Weimar
Oldenburg	3	Waldeck
im Herzogtum :		Reuss ä. L.
Braunschweig	3	Reuss j. L.
Sachsen-Meiningen	2	Schaumburg-Lippe
Sachsen-Altenburg	1	Lippe
Sachsen-Coburg-Gotha	2	in der Freien- u. Hansestadt :
Anhalt	2	Lübeck
im Fürstentum :		Bremen
Schwarzburg-Sondershausen	1	Hamburg
Schwarzburg-Rudolstadt	1	im Reichsland :
		Elsass-Lothringen

Zum Zweck der Reichstagswahl ist das Reich in 397 Wahlkreise eingeteilt. Für jeden Wahlkreis wird ein Wahlkommissar und für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorsteher nebst Stellvertreter von der zuständigen Behörde ernannt. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich; doch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, welche zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften in einen Wahlbezirk vereinigt, grosse Ortschaften aber auch in mehrere Wahlbezirke geteilt werden. Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

Die Stadt Wiesbaden gehört zum 2. Nass. Reichstagswahlkreis, zu welchem ausserdem die vormaligen Aemter Eltville, Rüdesheim, Langenschwalbach, Wehen und Wiesbaden gehören.

Bei der am 15. Juni 1893 stattgefundenen Reichstagswahl waren vorhanden 31995 Wahlberechtigte, von denen abgegeben wurden:

- | | |
|--------------------------------|--------|
| a. ungültige Stimmen | 55 |
| b. gültige Stimmen | 23,721 |

Die absolute Majorität von den abgegebenen 23,721 gültigen Stimmen beträgt mithin 11,871 Stimmen.

Von den gültigen Stimmen hat erhalten:

- | | |
|---|-------|
| a. Handelskammer-Präsident R. Koepp in Wiesbaden, (Kandidat der Freis. Vereinigung, der Nationallib. u. Conservat.) | 6,289 |
| b. Verbands-Anwalt Schenck zu Berlin, (Freisinnige Volkspartei) | 4,895 |
| c. Pfarrer Rody in Oestrich (ultramontan) | 5,027 |
| d. Cigarrenfabrikant Fleischmann zu Frankfurt (Sozialdemokrat) | 6253 |
| e. Premier-Lieutenant a. D. Brade zu Wiesbaden (Antisemitische Reformpartei) | 1,245 |

Zersplittert waren

Da hiernach sich auf keinen Candidaten die absolute Mehrheit der im Wahlkreise abgegebenen Stimmen vereinigte, so hatte nach den Bestimmungen der §§. 28 und des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 eine engere Wahl zwischen Koepp und Fleischmann stattzufinden, welche auf den 24. Juni anberaumt wurde.

Das Resultat der Stichwahl war Folgendes:

Von den 31,995 Wahlberechtigten wurden abgegeben:

- | | |
|--------------------------------|--------|
| a. ungültige Stimmen | 243 |
| b. gültige Stimmen | 21,436 |

36

Von den gültigen Stimmen hat erhalten:

a. Handelskammer-Präsident R. Koepp aus Wiesbaden .	11,870
b. Cigarrenfabrikant Fleischmann aus Frankfurt a. M. .	9,566
zusammen	21,436

Hiernach ist der Handelskammer-Präsident R. Koepp aus Wiesbaden mit Stimmenmehrheit zum Reichstagsabgeordneten für den II. Wahlkreis des Regierungsbezirks Wiesbaden gewählt worden.

II. Für den Landtag.

Die Abgeordneten zum Landtag werden von Wahlmännern in Wahlbezirken gewählt und wird auf jede Vollzahl von in der Regel 250 Seelen ein Wahlmann gewählt. Die Urwähler werden nach Massgabe der von ihnen zu zahlenden direkten Staatssteuern in 3 Abteilungen derart geteilt, dass auf jede derselben ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Die Urwähler wählen die Wahlmänner, welche alsdann die Wahl des für den Bezirk zu wählenden Abgeordneten vorzunehmen haben. Stimmberechtigt ist jeder selbständige Preusse, welcher das 24. Lebensjahr vollendet, und nicht den Besitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, in der Gemeinde wo er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz und Aufenthalt hat, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält. Der Stadtkreis Wiesbaden und der Untertaunuskreis bilden den 9. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Wiesbaden und haben einen Abgeordneten zu wählen. Am 7. November 1893 fand eine Neuwahl für das Abgeordnetenhaus statt. Es erhielten Genossenschaftsanwalt Schenck in Berlin (Freis. Volkspartei) in Wiesbaden 113, im Ganzen 184 Stimmen, Admiral Werner (conservativ) hier 52, im Ganzen 83 und Amtsrichter van Beeck in Wehen (natlib.) hier 54, im Ganzen 72 Stimmen. Somit war Genossenschaftsanwalt Schenck (Freis. Volkspartei) mit absoluter Majorität gewählt.

Grundzüge der Städte-Ordnung für Wiesbaden.

1. Die Grundlage ist die Einwohnergemeinde. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zu wählen und gewählt zu werden. Dieses Recht hat jeder selbständige Preusse, der 24 Jahre alt ist, seit einem Jahre hierwohnt und mindestens zu 4 Mark Steuer veranlagt ist. Die früheren steuerfreien Bürger behalten ihr Wahlrecht. Concurs, gerichtliche Verurteilung, Armenunterstützung heben das Recht zeitweise oder auch gänzlich auf.

2. Die Selbstverwaltung der Stadt liegt in den Händen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung.

3. Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus 48 Mitgliedern, die von der gesamten Bürgerschaft auf 6 Jahre (vom 1. Januar 1891 ab) nach dem Drei-Klassen-System gewählt werden. Jede Klasse wählt 16 Mitglieder. Der Magistrat kann eine Klasse, die über 500 Wähler zählt, in mehrere Wahlbezirke einteilen, deren jeder dann nur einen entsprechenden Teil von 16 Stadtverordneten wählt. Die Hälfte der Gewählten müssen Hausbesitzer sein. Alle 2 Jahre scheidet $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder aus. Im November jedes zweiten Jahres ist dann Ergänzungswahl in allen drei Klassen zugleich. Da 16 ausscheiden, so wählt die erste Klasse 5, die zweite 6, die dritte Klasse 5 Stadtverordnete. Die Wahl ist öffentlich, mündlich, wie früher. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten, aber mindestens mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben.

4. Die Stadtverordnetenversammlung wählt den Magistrat. Dieser besteht aus dem Bürgermeister, dem Beigeordneten oder Stellvertreter (zweiter Bürgermeister), 10 Stadträten (im Ehrenamte) und nach Bedürfnis aus einigen besoldeten Räten. Der Ober-Bürgermeister, der besoldete Beigeordnete und die besoldeten Räte werden auf 12 Jahre gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den König; die unbesoldeten 10 Räte werden auf 6 Jahre gewählt und bedürfen keiner Bestätigung. Die Wahl ist geheim, durch Stimmzettel, und zwar für jedes Magistratsmitglied besonders. Alle drei Jahre

scheidet die Hälfte der Räte aus, (das erste mal durchs Loos). Die Bürgermeister und Räte werden also nicht wie früher von der Bürgerschaft und nach Klassen gewählt, sondern von den 48 Stadtverordneten ohne Klassenunterschied mit absoluter Mehrheit.

5. Der Magistrat bereitet die Beschlüsse der Stadtverordneten vor und führt sie auch aus, er verwaltet alles Eigentum der Stadt, stellt die Beamten an.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt öffentlich unter einem Vorsitzenden und Bureau aus ihrer Mitte über fast alle Gemeindeangelegenheiten, sie überwacht die ganze Verwaltung.

Zur Geltigkeit eines Beschlusses sind beim Magistrate wie bei der Stadtverordnetenversammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder erforderlich. Eine Steuererhebung über 50 pCt. der Staatssteuer bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses. Der Jahreshaushalt wird vom Magistrate aufgestellt, öffentlich ausgelegt und dann von den Stadtverordneten festgestellt. —

Das Feldgericht und die freiwillige Gerichtsbarkeit bleiben unverändert bestehen.

Polizeiliche Anordnungen der Kgl. Polizeidirektion zu Wiesbaden.

Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 30. Januar 1875 und vom 13. März 1880 mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Polizei-Bezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Meldungen beim Wegzuge.

Wer zum Zwecke des Wegzuges seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in dem Gemeindebezirk Wiesbaden aufgibt, und zugleich den Gemeindebezirk verlassen will, ist verpflichtet, vor seinem Wegzuge unter Vorlegung seiner Staats- und Kommunal-Steuerszettel sich bei dem Bureau des Polizeireviers, in welchem der Verziehende wohnt, abzumelden und anzugeben, wohin er verzieht. Ueber die erfolgte Abmeldung wird eine Abmeldebescheinigung (Abzugsattest) erteilt.

§ 2.

Meldungen beim Anzuge.

Wer im diesseitigen Gemeindebezirk seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort nehmen will, hat sich innerhalb drei Tagen nach dem Anzuge unter Vorlegung der ihm an seinem früheren Wohnorte erteilten Abmelde-Bescheinigung (Abzugs-Attest) bei dem Bureau des Polizei-Reviers, in welchem der Anziehende Wohnung genommen, anzumelden, auch auf Erfordern über seine Angehörigen, seine persönlichen, Steuer- und Militär-Verhältnisse Auskunft zu erteilen und seine Legitimationspapiere vorzulegen. Als Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung erhält der Anziehende das im § 4 erwähnte abgestempelte zweite Exemplar der Anmeldung.

§ 3.

Meldungen bei Wohnungswechsel.

Wer im Gemeindebezirk Wiesbaden seine Wohnung verändert, hat solches binnen drei Tagen nach Eintritt der Veränderung anzumelden und zwar muss die Meldung geschehen sowohl bei dem Bureau des Polizei-Reviers, in welchem die neu bezogene, als auch bei dem Bureau des Polizei-Reviers, in welchem die aufgegebene Wohnung liegt.

36*

§ 4. Form der Meldung.

Die Meldung (§§ 1—3) hat in der Regel schriftlich zu erfolgen und ist in zwei Exemplaren einzureichen, deren eines dem Meldenden behufs Ausweises über die erfolgte Meldung nach Beifügung des Datums der Meldung und des Dienststempels zurückgegeben wird.

In besonderen Fällen (z. B. wenn jemand des Schreibens unkundig oder als Ausländer der deutschen Sprache nicht mächtig ist) kann die Meldung auch persönlich erfolgen und wird in diesem Falle eine Bescheinigung erteilt.

Die Meldung muss genau nach Massgabe der Muster unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämtlicher Spalten erstattet werden. Die Meldung muss für jede Person auf besonderem Blatte erfolgen, ausgenommen sind Familienmitglieder, die zusammen auf einem Blatte zu melden sind.

§ 5.

Zur Meldung verpflichtete Personen.

Zu den in den §§ 1—3 vorgeschriebenen Meldungen ist in erster Linie der Weg-, An- und Umziehende selbst, beziehungsweise der Vorstand der Haushaltung innerhalb drei Tagen nach dem An- oder Umzug verpflichtet, außerdem sind in der gleichen Frist diejenigen zu den Meldungen verpflichtet, welche die betreffenden Personen als Mieter, Dienstboten oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, sofern sie sich nicht durch Einsicht der bezüglichen abgestempelten Meldung oder der Meldebescheinigung die Ueberzeugung von der bereits erfolgten Meldung verschafft haben.

Zu diesem Zwecke ist jeder Anziehende verpflichtet, dem Hauseigentümer beziehungsweise Vermieter die Meldung oder Meldebescheinigung vorzuzeigen bzw. ihm die nach § 4 erforderlichen Angaben zu machen und jeder Wegziehende demselben vor dem Wegzuge seine neue Wohnung oder den sonstigen Verbleib mitzuteilen.

§ 6.

Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgeber bei dem Büro des Polizei-Reviers an- bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirte haben täglich bis 11 Uhr vormittags alle während des vorhergegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem Büro des Polizei-Reviers an- bzw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch Meldezettel, welche enthalten müssen: Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirte sind verpflichtet, ein Fremdenbuch zu halten, dasselbe einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

§ 7.

Gesinde.

Alle Personen, welche in Gesindedienst treten wollen, haben sich vor dem Antritt des Dienstes auf dem betreffenden Polizei-Revierbüro persönlich zu melden, um event. ein Gesindebuch zu lösen, oder das etwa bereits gelöste abstempeln zu lassen. Beim Dienstaustritt haben sich die betreffenden Personen im Polizeibüro des Reviers, in welchem die Dienstherrschaft wohnte, zur allenfallsigen Abstempelung resp. Beglaubigung des Dienst-Abschiedszeugnisses zu melden.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen, welche mit dem 1. April 1893 in Kraft treten, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Wiesbaden, den 20. März 1893.

Der Polizei-Präsident.

Schütte.

Die in vorstehender Verordnung erwähnten Meldeformulare sind in den Büros der Polizei-Reviere unentgeltlich zu beziehen.

Polizei-Verordnung

betreffend die Abänderung des § 6 der Polizei-Verordnung über das Meldewesen vom 20. März 1893.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Polizei-Bezirk Wiesbaden Folgendes bestimmt:

Der § 6 Absatz 3 der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen, vom 20. März 1893 erhält vom 1. Januar 1894 ab nachstehende abgeänderte Fassung:

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch Meldezettel in zwei Exemplaren, welche enthalten müssen: Vor- und Zunahmen, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1894 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. October 1893.

Königliche Polizei-Direction I. V.: Höhn.

Polizei-Verordnung betreffend das öffentliche Fuhrwesen.

Auf Grund des § 37 der Gewerbeordnung und der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach erfolgter Zustimmung des Gemeinderats für den Polizeibezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die Polizei-Verordnung vom 1. April 1888, betreffend das öffentliche Fuhrwesen, erhält die aus der nachstehenden neuen Fassung sich ergebenden Abänderungen und Zusätze:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Auf öffentlichen Strassen und Plätzen dürfen nur solche Wagen zu Jedermann's Gebrauch in Betrieb gesetzt werden, welche den in dieser Verordnung für das Droschkenfuhrwerk gegebenen Bestimmungen entsprechen. Ausserdem kann die Kgl. Polizeidirection bei besonderen Veranlassungen die Aufstellung von Gesellschaftswagen auf den dazu ausdrücklich angewiesenen öffentlichen Plätzen und unter den jedesmal besonders vorzuschreibenden Bedingungen gestatten.

Wer auf öffentlichen Strassen und Plätzen Droschken zu Jedermann's Gebrauch in Betrieb setzen will, bedarf hierzu der polizeilichen Konzession und muss die Bedingungen, unter welchen die letztere ertheilt ist, genau einhalten. — Bei Droschkenvereinen muss nicht nur der Verein als solcher, sondern auch jedes Mitglied des Vereins besonders konzessioniert sein.

Städtisches Droschkenfuhrwerk.

a. Beschaffenheit der Wagen.

§ 2. Die Wagen müssen in gefälliger Form dauerhaft und bequem gebaut, sauber lackirt, anständig ausgeschlagen, gut gepolstert sein und stets in reinlichem Zustande erhalten werden.

Keine Droschke darf eher in Betrieb gesetzt werden, bis sie von der Polizeidirektion geprüft und mit der ihr von letzterer zugeteilten Nummer versehen ist. Die letztere muss zu beiden Seiten des Bockes mit schwarzer Oelfarbe auf weissem Grunde in 8 Centimeter hohen Zahlen aufgemalt und für Jedermann deutlich sichtbar sein. Wo der Bauart einer Droschke wegen die Aufmalung der Nummer zu beiden Seiten des Bockes nicht oder nicht mit hinlänglicher Deutlichkeit erfolgen kann, muss statt dessen eine metallene Nummerplatte an der äusseren Seite der beiden Laternenhalter angeietet werden. Auf den Glasscheiben der zwei Wagenlaternen, welche auch bei Tage an dem Wagen sich befinden müssen, müssen die Nummern in schwarzer Oelfarbe deutlich und sauber aufgemalt sein. Die Nummern und Nummer-

platten müssen den im Bureau der Kgl. Polizeidirektion ausliegenden Proben entsprechen.

Zum Zwecke der Benutzung einer Droschke bei besonderen feierlichen Gelegenheiten, wie z. B. bei Hochzeiten oder bei Begräbnissen, ist es gestattet, die Nummern der Droschken zu verdecken und Laternen ohne Nummer aufzustecken. Es muss aber hiervon dem Vorstande desjenigen Reviers, in welchem der betreffende Droschkenbesitzer seine Wohnung hat, bezw., falls der Droschkenbesitzer außerhalb der Stadt Wiesbaden wohnt, der Polizeidirection vorher schriftlich oder mündlich Anzeige erstattet werden. Der Reviervorstand bezw. die Polizeidirection erteilt über die Erstattung der Anzeige eine Bescheinigung, welche von dem Droschkenkutscher während der Dauer der Benutzung der Droschke in der vorbezeichneten Art bei sich zu führen ist.

Bei Schlittenbahnen dürfen statt der Wagen Schlitten in Betrieb gebracht werden, auf welche die für die Wagen gegebenen Bestimmungen Anwendung finden.

In jeder Droschke muss auf der Innenseite der Rücklehne des Vorder-sitzes ein dem Konzessionär von der Polizeidirection ausgehändigter, mit der betreffenden Droschkennummer versehener, amtlich abgestempelter Tarif mittelst Aufhänger befestigt sein.

In der Zeit zwischen der ersten Stunde nach Sonnenuntergang und der letzten Stunde vor Sonnenaufgang darf keine Droschke ohne 2 hellbrennende Laternen fahren, welche zu beiden Seiten des Bockes anzubringen sind.

b. Beschaffenheit der Pferde und Geschirre.

§ 3. Die Droschkenpferde müssen kräftig, zum Dienst geschickt, und von schädlichen Fehlern frei sein, die Geschirre müssen dauerhaft, von gutem Ansehen und völlig unversehrt sein.

c. Anzug der Kutscher.

§ 4. Während des Dienstes auf öffentlichen Straßen oder Plätzen haben die Kutscher einen schwarzen runden Cylinderhut von mindestens 18 Centimeter Höhe und einen dunklen Anzug zu tragen, welche stets in sauberem und gutem Zustande erhalten werden müssen.

d. Ausserdienststellung der Droschken.

§ 5. Droschken, deren Beschaffenheit, Ausstattung oder Bespannung sich nicht in der vorstehend angeordneten Verfassung befindet, oder deren Kutscher nicht mit dem vorgeschriebenen Anzuge in gutem Zustande bekleidet sind, werden durch die Exekutivpolizei-Beamten mittelst Abnahme des Tarifs und Fahrscheins außer Dienst gestellt, und dürfen nicht eher wieder in Betrieb gesetzt werden, bis die Ursache der Ausserdienststellung beseitigt und die Fahrerlaubniss durch Wiederaushändigung des Tarifs und Fahrscheins von seiten der Polizeidirection wieder erteilt ist.

Wer eine Droschke zurückziehen will, hat dies der Königlichen Polizeidirection anzuzeigen. An Stelle der zurückzuziehenden darf eine andere, von der Polizeidirection als den Bestimmungen des § 2 entsprechend erklärte Droschke in Betrieb gesetzt werden, sobald die Nummern auf der zurückzuziehenden Droschke gelöscht sind. Die Löschung der Nummern auf der zurückziehenden Droschke kann unterbleiben, wenn es sich nur um eine ganz vorübergehende Zurückziehung handelt.

e. Pflichten der Konzessionare.

§ 6. Jeder Konzessionär ist verpflichtet, von jeder Veränderung seiner Wohnung und des Lokals, wo seine Wagen und Pferde stehen, der Polizeidirection binnen 24 Stunden Anzeige zu machen. Auch die Mitglieder eines Droschkenvereins sind zu dieser Anzeige verpflichtet.

§ 7. Die Konzessionare dürfen sich nur solcher Kutscher zum Fahren der Droschken bedienen, welche mit dem polizeilichen, auf den Namen des Inhabers und die Nummer der von ihnen zu führenden Droschke lautenden Erlaubnis-scheine hierzu (Fahrscheine) versehen sind.

Konzessionare, welche ihre Droschken selbst fahren wollen, müssen den an die Droschkenkutscher gestellten Anforderungen genügen, und sind allen in dieser Polizei-Verordnung bezüglich der Droschkenkutscher enthaltenen Bestimmungen unterworfen. (§§ 10 und 11.)

§ 8. Der Konzessionar, bei Droschkenvereinen das betreffende Mitglied des Vereins, ist dafür verantwortlich, dass seine Fuhrwerke und Pferde den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung entsprechen, dass die Kutscher vorschriftsmässig bekleidet sind, dass die Droschken wohl gereinigt ausfahren und der mit der Nummer versehene und polizeilich abgestempelte Tarif nebst Polizei-Verordnungsauszug im Wagen befestigt ist.

Nach erfolgter Ausfahrt ist der Droschkenkutscher für die vorgeschriebene Befestigung des Tarifs verantwortlich.

§ 9. Jeder Konzessionar, bei Droschkenvereinen das betreffende Mitglied, welches Kutscher hält, ist verpflichtet, ein Register derselben mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Alters, der Wohnung und des Heimatsortes, des Datums des Dienst-Ein- und Austritts, sowie der Nummer der Droschke, welche der Kutscher fährt, ordnungsgemäss zu führen. Jeder Eintrag, sowie jede Veränderung in diesem Register ist auf der Polizeidirektion innerhalb sechs Stunden anzumelden.

f. Qualification und Pflichten der Kutscher im Allgemeinen.

§ 10. Kein Kutscher darf die Führung einer Droschke eher übernehmen bis ihm der im § 7 erwähnte Fahrschein erteilt ist. Diesen Fahrschein hat der Kutscher während des Dienstes stets bei sich zu führen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11. Zur Erlangung des Fahrscheins sind unbedingt erforderlich: der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, körperliche Tüchtigkeit, der Nachweis ausreichender Kenntnis im Fahren, in der Wartung und Pflege der Pferde, Kenntnis der Bestimmungen dieser Verordnung, wie der Bestimmungen über den Fahrverkehr im allgemeinen, ausreichende Lokalkenntnisse und der Nachweis eines Dienstes bei einem Konzessionar.

Personen, welchen diesen Anforderungen zwar entsprechen, aber zum Trunke oder zu Excessen neigen, oder wegen Verbrechen oder Vergehen wider das Eigentum oder die Sittlichkeit oder das Leben, oder wegen fahrlässiger Körperverletzung in Ausübung des Berufes als Kutscher oder sonst wiederholt wegen Körperverletzung bestraft sind, kann die Erteilung der Fahr-Legitimation versagt werden.

Kutschern, welche den von der Polizeibehörde gestellten Anforderungen nicht mehr genügen, insbesondere solche, welche sich dem Trunke ergeben, zu begründeten Beschwerden des Publikums wegen Unhöflichkeit, unangemessenen Benehmens oder Ueberforderungen Veranlassung geben, oder welche sonst den Vorschriften dieser Polizeiverordnung oder anderen polizeilichen Vorschriften wiederholt zuwidergehandelt haben, wird der Fahrschein entzogen.

§ 12. Jeder Kutscher ist verpflichtet, während des Dienstes stets bei sich zu führen und den Aufsichtsbeamten, sowie den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen:

- 1) eine richtig gehende Taschenuhr,
- 2) ein Exemplar dieser Polizei-Verordnung und
- 3) Eine ausreichend Anzahl Fahrmarken (mindestens 6 Stück).

g. Dienstzeit der Droschen.

§ 13. 1. Die Kutscher sind verpflichtet, so lange sie auf den Warteplätzen halten oder sobald sie mit unbesetztem Wagen auf den Strassen betroffen werden — letzterenfalls sofern sie nicht den Nachweis führen können, dass sie wegen Beschaffenheit des Materials oder wegen einer anderweit auszuführenden Bestellung die Fahrt nicht übernehmen können — Jedermann die Benutzung ihrer Droschken zu gestatten und dürfen keine tarifmässige Fahrt verweigern, auch nicht, wenn sie zu einer Fahrt an die Wohnung des Fahrgastes bestellt werden. Hat der Kutscher eine Fahrt angenommen, deren Ausführung erst später erfolgen soll, so darf er ohne Zustimmung des Bestellers dieselbe nicht einem anderen Kutscher übertragen.

2. Je nach Bedürfnis wird die Dienstzeit der Droschken auf den verschiedenen Halteplätzen von der Königl. Polizeidirektion geregelt.

3. Zur Beförderung von Leichen nach den Friedhöfen oder zur Beförderung von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen jedoch die Droschken nicht benutzt werden. Ebenso kann den Betrunkenen oder solchen Personen, von welchen eine Verunreinigung des Wagens zu befürchten ist, die Fahrt verweigert werden. Ohne Zustimmung des Fahrgastes darf dritten Personen die Mitfahrt nicht gestattet werden.

4. Das Anreden der Fahrlustigen, um sie zur Wahl eines Wagens zu bewegen, ist verboten.

5. Fahrten, welche, die Rückkehr nach Wiesbaden eingerechnet, längere Zeit in Anspruch nehmen, als zwei Stunden, brauchen die Kutscher vom 1. Oktober bis 1. April nur **bis 3 Uhr** nachmittags, vom 1. April bis 1. Oktober nur **bis 5 Uhr** nachmittags anzunehmen, auch brauchen sie überhaupt keine Fahrten anzunehmen, deren Zeitdauer sie über 11 Uhr abends in Anspruch nehmen muss. Sofern sie aber noch nach 11 Uhr auf den Halteplätzen halten, sind sie auch dann verpflichtet, alle Fahrten laut Tarif anzunehmen.

6. Nimmt in den zu 5 gedachten Fällen der Kutscher die Fahrt dennoch an, so darf nur der tarifmässige Preis verlangt werden.

7. Vorherbestellungen auf Droschken, gleichviel ob sie auf den Halteplätzen und Strassen oder an einem dritten Orte gemacht werden, müssen, falls sie angenommen, pünktlich ausgeführt werden.

Werden auf den **Halteplätzen** Vorherbestellungen auf Droschken zu Fahrten gemacht, welche während der Nachtzeit, d. i. von abends 11 Uhr bis morgens 6 Uhr im Sommer (1. April bis 1. Oktober) und morgens 7 Uhr im Winter (1. Oktober bis 1. April) auszuführen sind, so **müssen** solche angenommen und pünktlich ausgeführt werden.

Bei Droschken, welche für die Nachtzeit bestellt werden, ist der dreifache, jedoch, wenn es sich um eine Droschkenfahrt nach den Frühzügen der Eisenbahn handelt, nur der doppelte **tarifmässige** Tagesfahrpreis zu entrichten.

h. Verhalten des Kutschers während der Dienstzeit.

§ 14. Während der Dienstzeit haben sich die Kutscher stets nüchtern zu erhalten und sich untereinander, sowie gegen das Publikum ruhig und höflich zu befragen; auch dürfen sie weder zusammenstehen, noch sich, gleichviel aus welchem Grunde, von ihren Fuhrwerken entfernen.

Das Rauchen während der Fahrt ist, gleichviel ob die Droschke besetzt ist oder nicht, den Kutschern untersagt.

§ 15. Unbesetzte resp. unbestellte Droschken dürfen sich nur auf den von der Polizeidirektion bestimmten Warteplätzen aufstellen.

Das Verzeichnis derselben, sowie die Anzahl der Droschken, welche sich nur auf denselben aufstellen dürfen, wird von der Polizeidirektion in deren amtlichem Publications-Organ von Zeit zu Zeit veröffentlicht und nach Bedürfnis abgeändert werden.

§ 16. An keinem Warteplatz dürfen sich mehr Droschken aufstellen, als von der Königl. Polizeidirektion bestimmt sind. Desgleichen ist die Bestimmung, dass sich die Droschken auf demselben neben- oder hintereinander aufzustellen haben, zu befolgen. Keine unbesetzte oder nicht bestellte leere Droschke darf während der Dienstzeit bei einem Warteplatz vorüberfahren, auf welchem noch nicht die festgesetzte Anzahl Droschken vorhanden ist, sondern es muss jede solche Droschke auf dem noch nicht voll besetzten Warteplatz auffahren. Das Umherfahren in den Strassen, um Fahrgäste zu erlangen, ist nicht gestattet.

Auf dem Heimwege oder auf der Fahrt nach dem Warteplatz ist stets der kürzeste Weg einzuschlagen.

§ 17. Auf den Warteplätzen müssen die Droschken, gleichviel, ob sie hinter- oder nebeneinander aufzufahren haben, stets einen Zwischenraum von 3 Fuss halten, welcher bei den ersten von der vordersten Droschke und bei den letzteren vom rechten Flügel an zu bemessen ist.

Jedem Fahrgäste ist es unbenommen, sich auf dem Warteplatz eine Droschke auszuwählen. Wird dagegen nach einer Droschke gerufen, ohne dass eine bestimmte Droschke bezeichnet wird, so hat die vorderste resp. die Droschke des rechten Flügels abzufahren. Nur auf den Warteplätzen ist es gestattet, die Pferde zu füttern und zu tränken, jedoch vermittelst eines über oder an dem Kopfe zu befestigenden Beutels oder Gefäßes.

i. Zahl der Fahrgäste.

§ 18. Der Kutscher ist nicht verpflichtet, mehr als 4 Personen — wobei 2 Kinder unter 10 Jahren für einen Erwachsenen gelten und auf dem Bocke mitfahrende Dienstboten nicht mitzählen — in die Droschke aufzunehmen. Das Aufnehmen von mehr Personen ist dann verboten, wenn die Kräfte des Pferdes dadurch überangestrengt werden.

k. Ausführung der Fahrt.

§ 19. Bei der Fahrt hat der Kutscher den kürzesten Weg zu nehmen, wenn ihm nicht (bei der Zeitfahrt) vom Fahrgäste ein anderer Weg vorgeschrieben wird. Jede besetzte Droschke hat, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Fahrordnung das Schrittfahren vorschreibt, im Trabe zu fahren.

Kutscher, welche zu einer Fahrt mehr Zeit gebrauchen, als bei Anwendung eines normalen Trabes erforderlich war, werden bestraft. Die Festsetzung findet erforderlichen Falles auf Kosten des Schuldigen statt.

§ 20. Wird eine Fahrt durch die Schuld des Kutschers oder durch einen in seiner Person an dem Wagen oder Pferde sich ereignenden Unfall unterbrochen, so ist der Fahrgäste zu einer Zahlung nicht verpflichtet, bezw. zur Zurückforderung des bereits erlegten Fahrgeldes berechtigt.

l. Effekten des Fahrgastes.

§ 21. Der Kutscher ist verpflichtet, während der Fahrt auf die ihm übergebenen Sachen des Fahrgastes Acht zu haben.

Unmittelbar nach dem Aussteigen des Fahrgäste hat der Kutscher nachzusehen, ob von dem Fahrgäste etwa Sachen zurückgelassen worden sind, und solche demselben sofort auszuhändigen, im Falle dies aber wegen inzwischen erfolgter Entfernung des Fahrgäste unausführbar ist, solche binnen sechs Stunden der Polizeidirektion abzuliefern.

m. Tarif.

§ 22. Die Droschkenfahrten sind entweder Tourfahrten oder Zeitfahrten. Eine Tourfahrt ist eine direkte ununterbrochene Fahrt auf kürzestem Wege zwischen zwei der in dem Tarife bezeichneten Punkte.

Die Fahrt ist nicht als unterbrochen anzusehen, wenn durch das Ein- und Aussteigen eines Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger als 2 Minuten entsteht. Die Berechnung der Tourfahrt findet nach den in dem Tarife verzeichneten festen Sätzen statt. Zeitfahrten sind solche, bei welchen die Berechnung des Fahrgeldes auf Grund des Tarifs nach der verwendeten Zeit stattfindet.

Die Berechnung der Zeit beginnt vom Augenblicke an, in welchem die Droschke durch den Fahrgäste genommen wird.

Der Kutscher hat demselben auf seiner Uhr sofort die Zeit der Abfahrt nachzuweisen. Ebenso hat er nach Beendigung der Fahrt dem Fahrgäste unter Vorzeigung der Uhr die Dauer der Fahrt zu berechnen. Sobald der Fahrgäste die Droschke nicht ausdrücklich für eine Zeitfahrt nimmt, wird bei der einfachen direkten Fahrt die Taxe für Tourfahrten berechnet. Kutscher, welche bestellt werden, vom Halteplatze aus einen Fahrgäste vom Hause abzuholen, haben die Fahrt zum Abholen unentgeltlich zu leisten und dabei dem Besteller auf dessen Wunsch die unentgeltliche Benutzung der Droschke zu gestatten. Müssen Kutscher am Hause länger als 5 Minuten warten, so haben sie fernerhin für jeden auch nur angefangenen Zeitraum des Wartens von 5 Minuten 20 Pf. zu beanspruchen.

Wenn bei der Zeitfahrt der Kutscher unterlässt, dem Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen die Uhr unaufgefordert vorzuzeigen und ihm die Zeit nachzuweisen, so ist der Fahrgäst nicht schuldig, Fahrgeld zu bezahlen. Von nachts 11 Uhr bis morgens 5 Uhr im Sommer und 7 Uhr im Winter ist die doppelte Taxe zu bezahlen.

§ 23. Das Fahrgeld ist nach dem bekannt gemachten Tarife zu entrichten. Jede Ueberschreitung des Tarifes ist dem Kutscher verboten. Ebenso ist ihnen unteragt, Trinkgelder zu verlangen. Die Empfehlung bestimmter Hotels an Fremde ist den Kutschern nur dann gestattet, wenn sie von den Fremden besonders darum ersucht werden. Auch das Annehmen von Trinkgeldern von seiten der Gastwirte für das Zubringen von Gästen ist den Kutschern untersagt. Bei Fahrten nach dem Theater, Concerten, Bällen, sowie nach Eisenbahnhöfen hat die Bezahlung stets beim Einsteigen zu erfolgen. Bei entstehenden Streitigkeiten über die Höhe des zu zahlenden Fahrgeldes wird der Betrag desselben durch die Polizeidirection festgestellt.

Für ein Kind unter 10 Jahren, auch wenn ein solches einen besonderen Platz einnimmt, ist Fahrgeld nicht zu entrichten, zwei solcher Kinder gelten einer, drei oder vier aber zwei erwachsenen Personen gleich.

n. Fahrmarken.

§ 24. Die Entrichtung des Fahrgeldes findet gegen Aushändigung von Fahrmarken statt, auf welchen die Nummer der Droschke und Wohnung des Droschkenbesitzers nebst Hinweisung auf den Tarif abgedruckt ist. Bei der Tourfahrt hat der Kutscher die Marken dem Fahrgäste beim Einsteigen un aufgefordert zu überreichen. Unterlässt er dies, so ist der Fahrgäst nicht schuldig, Fahrgeld zu zahlen. Wenn der Fahrgäst die Fahrmarken nicht annimmt, hat der Kutscher dieselben sofort zu zerreißen.

o. Eisenbahndroschken.

§ 25. Zur Beförderung der mit den Bahnzügen ankommenden Fremden werden von der Polizeidirection eine Anzahl Droschken bestimmt. Jeder Droschken-Concessionar ist verpflichtet, auf Verlangen der Polizeidirection solche Eisenbahndroschken zu stellen.

Die Eisenbahndroschken werden nach einem Turnus an die Bahnhöfe und zu verschiedenen Bahnzügen beordert und müssen 10 Minuten vor Ankunft des betreffenden Zuges im Bahnhofe anwesend sein. Andere Droschken, als die kommandirten, dürfen sich in den Bahnhöfen, um Fahrgäste abzuwarten, nicht aufstellen.

Eisenbahndroschken, welche nach Ankunft eines Zuges keine Fahrt erhalten haben, dürfen nicht bis zum folgenden Zuge auf dem Bahnhof warten, falls zwischen der Ankunft dieses und des vorhergehenden ein Zeitraum von mehr als einer Viertelstunde liegt.

Droschken, welche Fahrgäste etc. nach dem Bahnhofe gebracht haben, haben sich, wenn sie nicht etwa gleichzeitig zur Beförderung der ankommenden Passagiere bestimmt sind, sofort wieder zu entfernen.

§ 26. Die Eisenbahndroschken haben sich in den Bahnhöfen nur an den ihnen angewiesenen Plätzen aufzustellen. Privatwagen, sowie bestellte Droschken, welche sich über diese Eigenschaft auszuweisen haben, dürfen sich nicht in der Reihe der unbestellten Droschken aufstellen, sondern müssen die ihnen anderweit angewiesenen Plätze einnehmen. Sobald die Ankunft des Bahnzuges signalisiert ist, hat jeder Kutscher den Bock zu besteigen und darf sich von demselben nicht mehr entfernen. Wird der Kutscher von einem Fahrgäst angenommen, ohne dass dieser sofort den Wagen besteigt, so hat letzterer den Wagen mit irgend einem Gegenstande (Stock, Schirm, Handgepäck) zu belegen. Nur wenn dies geschehen ist, kann der Kutscher anderen Fahrgästen die Fahrt verweigern.

Beim Auflegen und Abladen des Passagirgepäckes hat der Kutscher, soweit ihm dies die Leitung und Beaufsichtigung des Fuhrwerks gestattet, hilfreiche Hand zu leisten, ohne dafür besondere Zahlung beanspruchen zu dürfen.

Im übrigen sind die Eisenbahndroschken allen den die gewöhnlichen Droschken betreffenden Bestimmungen unterworfen; ebenso haben dieselben während ihres Aufenthaltes auf dem Bahnhofe den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten unweigerlich Folge zu leisten, auch telegraphischen Bestellungen, welche von Unterwegsstationen von Reisenden an den Bahnhofsvorstand ergehen und von diesem ausgerichtet werden, zu entsprechen.

Beaufsichtigung und Kontrolle des öffentlichen Fuhrwesens.

§. 27. Die Beaufsichtigung und Kontrolle des öffentlichen Fuhrwesens, die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Kutschern und dem Publikum und die Prüfung und Erledigung der Beschwerde liegt der Exekutiv-Polizei ob.

Strafen, Konzessions-Entziehung.

§. 28. Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, werden Uebertretungen dieser Polizeiverordnung mit Geldbusse von 1 Mk. bis 30 Mk., im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Mit Geldbusse **nicht unter 15 Mark** wird bestraft:

- a. wer Wagen in Betrieb setzt, ohne die im § 1 vorgeschriebene Erlaubnis erlangt zu haben;
- b. wer dem § 7 dieser Polizeiverordnung zuwider Kutscher verwendet, welchen der Fahrschein nicht erteilt, oder welchen derselbe wieder entzogen ist;
- c. wer dem § 5 dieser Polizeiverordnung zuwider ausser Kurs gesetztes Fuhrwerk in Betrieb setzt oder fährt, ehe die polizeiliche Erlaubnis hierzu wieder erteilt ist;
- d. wer ohne gtiltigen, für seine Person erteilten Fahrschein eine Droschke fährt, wer seinem Fahrschein verleiht, veräussert, den Fahrschein eines andern bei sich führt, oder wer sonstigen Missbrauch mit einem Fahrschein treibt.

Geldbusse nicht unter 5 Mark tritt ein gegen Kutscher, welche sich Unhöflichkeit, unziemliches Betragen, Ueberforderungen oder ungerechtfertigte Fahrverweigerungen gegen das Publikum zu Schulden kommen lassen oder den Anordnungen der Exekutiv-Polizeibeamten nicht Folge leisten.

§ 29. Entziehung der Konzession wird gegen solche Konzessionare verfügt, welche die Bedingungen der ihnen erteilten Konzession nicht beachten, oder den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung wiederholt zuwider handeln und ohne Erfolg amtlich verwarnt worden sind.

Wiesbaden, den 2. December 1889

**Der Polizei-Präsident:
v. Rheinbaben.**

Mit Zustimmung des Gemeinderats ist an Stelle des am 9. Novbr. 1878 bekannt gemachten der nachstehende Droschkentarif am 1. Januar 1890 in Kraft getreten.

I. Tourfahrten.

Eine Tourfahrt ist nicht als unterbrochen anzusehen, wenn durch das Ein- u. Aussteigen eines Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger als zwei Minuten entsteht. Kutscher, welche bestellt werden, vom Halteplatz aus einen Fahrgast vom Hause abzuholen, haben die Fahrt zum Abholen unentgeltlich zu leisten und dabei dem Besteller auf dessen Wunsch die unentgeltliche Benutzung der Droschke zu gestatten. Müssen Kutscher am Hause länger als 5 Minuten warten, so haben sie fernerhin für jeden auch nur angefangenen Zeitraum des Wartens von 5 Minuten 20 Pfg. zu beanspruchen.

A. Fahrten innerhalb der Stadt und Landhäuser

und zwar bis zu folgenden Punkten:

- a. im Nerothal bis zur Nerobergstrasse, ausschliesslich des letzteren
- b. Kapellenstrasse bis einschl. der Häuser Nr. 44 bzw. 53 u. Emilienstr.,
- c. Idsteinerweg bis zum Hause Nr. 4,
- d. Sonnenbergerstrasse bis zum Hause Nr. 47,
- e. Parkstrasse bis zur Weber'schen Gärtnerei.

- f. Bierstädterstrasse bis zu Büchers Felsenkeller,
 g. Frankfurterstrasse bis zur Nassauer Bierhalle,
 h. Mainzerstrasse bis zum Archiv,
 i. Schlachthausstrasse bis zum Hause Nr. 1,
 k. Biebricherstrasse bis zur Alexandrastrasse,
 l. Schiersteinerweg bis zur diesseitigen Grenze des Exerzirplatzes,
 m. Dotzheimerstrasse bis zum Hause Nr. 56,
 n. Lahnstrasse bis zum Hause Nr. 3,
 o. Aarstrasse bis zum Hause Nr. 15,
 p. Walkmühlstrasse bis zur Bachmayerstrasse,
 q. Platterstrasse bis zum Hause Nr. 52.

	Ein- spänner	Zwei- spänner
	M. Pf.	M. Pf.
bei 1 bis 2 Personen	— 60	— 90
bei 3 bis 4 Personen	— 80	1 10

über diese Punkte hinaus bis zum Ende der zusammenhängenden Häuser der vorgedachten Strassen einschliesslich der Nerobergstrasse:

bei 1 bis 2 Personen	— 80	1 20
bei 3 bis 4 Personen	1 —	1 40
Bei Fahrten aus den Eisenbahnhöfen 20 Pfg. mehr (siehe Nr. IV).		

Bei diesen Fahrten ist für das gewöhnliche kleine Reisegepäck, bestehend in Hutschachtel, Reisesack, Handkoffer und dergleichen im Gesammtgewicht von nicht mehr als 10 Kgr. nichts zu entrichten. Für jedes grössere Stück Gepäck oder für schwerer wiegendes kleines Reisegepäck wird bezahlt: . . . — 20 — 20

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen zur Tageszeit muss während der ersten 5 Minuten unentgeltlich geschehen, für jede weiteren, wenn auch nur angefangenen 5 Minuten werden vergütet: . . . — 20 — 20

B. Fahrten ausserhalb der Stadt- und Landhäuser.

1) Beau Site,	Hinfahrt	1 —	1 40
2) Dietenmühle.	"	— 80	1 20
3) Adolfshöhe.	"	1 20	1 60
4) Hof Geisberg	"	2 —	2 50
5) Schlachthaus,	"	— 80	1 20
6) Neter Friedhof,	"	2 —	2 50
7) Schiesshallen,	"	2 —	2 50
8) Walkmühle,	"	1 50	2 —
9) Griechische Kapelle,	"	1 70	2 —
10) Stickelmühle,	"	2 —	2 50
11) Neroberg,	"	2 40	3 —
12) Leichtweishöhle,	"	2 40	3 —
13) Rettungshaus,	"	2 40	3 —
14) Sonnenberg,	"	1 70	2 —
14a) Für Fahrten zwischen Wiesbaden und den zur Gemeindegemarkung Sonnenberg gehörigen, an der Sonnenbergerstrasse belegenen Landhäusern bis in Höhe der Villa Liebenburg einschliesslich der letzteren	Hinfahrt	1 40	1 70
15) Bierstädter Warte,	Hinfahrt	2 40	3 —
16) Bierstadt,	"	2 40	3 —
17) Fasanerie,	"	2 40	3 —
18) Clarenthal,	"	2 40	3 —
19) Dotzheim,	"	2 40	3 40
20) Rambach,	"	2 40	3 40
21) Erbenheim,	"	2 40	3 40

			Ein- spänner.	Zwei- spänner.
			M. Pf.	M. Pf.
22)	Biebrich,	Hinfahrt	2 80	3 80
23)	Künstliche Fischzuchtanstalt,	"	3 —	4 50
24)	Schierstein, Bei den Fahrten Nr. 6 bis einschliesslich 24 $\frac{1}{2}$ Stunde gratis Warten, für die Rückfahrt wird die Hälfte bezahlt, jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde kostet		3 50	4 50
25)	Chausseehaus	— 30	— 50	
26)	Niederwalluf	6 —	9 —	
27)	Platte	7 —	9 —	
28)	Nürnberger Hof	6 90	9 —	
29)	Eltville	6 90	9 —	
30)	Kellerskopf	7 70	10 20	
	Bei diesen Fahrten ist ein $1\frac{1}{2}$ stünd. Aufenthalt und die Rückfahrt einbegriffen. Jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde des Wartens kostet	12 —	15 —	
31)	Castel	— 30	— 50	
32)	Mainz in die Anlagen ausschliesslich Brückengeld	8 —	10 —	
33)	Kiedrich	10 —	13 —	
34)	Rauenthal	11 —	13 70	
35)	Erbach	12 —	13 70	
36)	Schlängenbad über Schierstein	10 —	12 —	
37)	Schlängenbad über Biebrich	12 —	14 —	
38)	Schlängenbad über Rauenthal und Schierstein	12 50	14 80	
39)	Schlängenbad über Rauenthal und Biebrich	12 80	15 50	
40)	Schlängenbad über Rauenthal einschliesslich der Fahrt auf die Aussicht bei Rauenthal und über Schierstein	13 30	16 30	
41)	Schlängenbad über Rauenthal einschliesslich der Fahrt auf die Aussicht bei Rauenthal und über Biebrich	13 50	16 80	
	In den Fahrten Nr. 31 bis einschliesslich 41 ist die Rückfahrt einbegriffen, Zeitdauer für einen halben Tag. Die beiden Tageshälften scheiden sich Mittags 1 Uhr. Beträgt die Zeitdauer einen ganzen Tag, so ist mehr zu zahlen	2 —	3 —	
42)	Castel Hinfahrt	4 —	6 —	
43)	Mainz, Hinfahrt bis in die Anlagen ausschliesslich Brückengeld	6 80	9 —	
44)	Schlängenbad, Hinfahrt	9 —	12 —	
45)	Langenschwalbach, Hinfahrt	10 20	13 70	
46)	Langenschwalbach, Hin- und Rückfahrt für den ganzen Tag	15 —	18 50	
47)	Langenschwalbach und zurück über Schlängenbad für den ganzen Tag	16 —	20 —	
48)	Langenschwalbach über Schlängenbad, Rauenthal und Schierstein zurück für den ganzen Tag	18 —	22 —	
49)	Eppstein, durch das Lorsbacher Thal zurück für den ganzen Tag	18 —	24 —	
50)	Eppstein, Königstein und zurück für den ganzen Tag	25 —	32 —	
51)	Eppstein, Königstein, Falkenstein über Homburg v. d. Höhe zurück, Zeitdauer 2 Tage	40 —	50 —	
52)	Hochheim, über Kastel u. zurück, f. den ganzen Tag	15 —	18 —	
53)	Rüdesheim und zurück, für den ganzen Tag	20 —	25 —	
54)	Weilbach und zurück, für den ganzen Tag	18 —	24 —	

C. Rund-Tourfahrten.

55)	Griechische Kapelle über den Neroberg, durch das Nerothal zurück	4 20	5 10
-----	---	------	------

		Ein-spänner. M. Pf.	Zwei-spänner. M. Pf.
56)	Griechische Kapelle über den Neroberg und die Leichtweishöhle zurück	4 50	6 —
57)	Neroberg über die Leichtweishöhle und zurück	4 —	5 10
58)	Leichtweishöhle über den Neroberg und zurück	4 50	6 —
59)	Leichtweishöhle über die Trauer-eiche zurück	4 50	6 —
60)	Griechische Kapelle, Neroberg über die Kanzelbuche und Leichtweishöhle zurück	4 50	6 —
61)	Leichtweishöhle über die Platterstrasse, Adamsthal und Fasanerie zurück	6 —	7 —
62)	Leichtweishöhle über die Herreneichen und Platterstrasse zurück	5 —	6 —
63)	Nerothal durch den Wolkenbruch über die Walkmühle und zurück	3 —	4 20
64)	Sonnenberg über Rambach und Bierstadt zurück	5 —	6 —
65)	Bierstadt, Igstadt über Nordenstadt und Erbenheim zurück	8 —	10 —
66)	Erbenheim, über den Hessler u. zur. durch das Mühlthal	5 —	6 —
67)	Erbenheim über Kastel und Biebrich zurück	6 90	9 —
68)	Biebrich über Schierstein zurück	5 —	6 —
69)	Fasanerie über Adamsthal zurück	5 —	6 —
70)	Holzhackerhäuschen, künstliche Fischzucht-Anstalt und zurück	5 —	6 20
71)	Alte Schwalbacher Chaussee über Fasanerie und neue Schwalbacher Chaussee zurück	4 50	6 —
	Bei den Fahrten von Nr. 55 bis einschliesslich 71 ist $\frac{1}{2}$ Stunde Aufenthalt einbegriffen. Jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde kostet	— 30	— 50
72)	Chausseehaus über die Fasanerie und zurück	6 90	10 20
73)	Rotekreuz über den Rumpelkeller zurück	9 —	12 —
74)	Nürnberger Hof u. zurück über Frauenstein, Schierstein	9 —	10 70
75)	Nürnberger Hof und zurück über Frauenstein, Schierstein und Biebrich	9 50	11 50
76)	Platte und zurück über den Neroberg	7 70	10 20
77)	Platte und zurück über die Leichtweishöhle	7 70	10 20
78)	Platte und zurück über Sonnenberg	7 70	10 20
79)	Platte und zurück über die griechische Kapelle	7 70	10 20
80)	Platte und zurück über das Holzhackerhäuschen	9 —	12 —
81)	Platte und zurück über die künstl. Fischzuchtanstalt und das Holzhackerhäuschen	10 50	14 —
82)	Griechische Kapelle, Neroberg, Leichtweishöhle, von da zur Platte und zurück	9 40	12 —
83)	Griechische Kapelle, Neroberg, Leichtweishöhle, Platte, zurück über die künstliche Fischzuchtanstalt	12 —	15 —
84)	Platte, Neuhof und zurück über Wehen u. Hahn	13 —	16 —
85)	Sonnenberg, Rambach, Naurod und zurück über Auringen und Kloppenheim	9 —	12 —
	Bei den Fahrten Nr. 72 bis einschliesslich 85 ist $\frac{1}{2}$ stündiger Aufenthalt einbegriffen. Jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde Warten kostet	— 30	— 50

Einspänner sind nicht verpflichtet, die Fahrten unter Nr. 27, sowie von Nr. 36 bis einschliesslich 41, von Nr. 44 bis einschliesslich 54 und von Nr. 72 bis einschliesslich 85 anzunehmen.

Fahrten, welche, die Rückkehr nach Wiesbaden eingerechnet, längere Zeit in Anspruch nehmen als 2 Stunden, brauchen die Kutscher vom 1. Oktober bis einschliesslich 31. März nur bis 3 Uhr nachm.,

Ein-	Zwei-
spänner.	spänner.
Mk. Pf.	Mk. Pf.

vom 1. April bis einschliesslich 30. September nur bis 5 Uhr nachm. anzunehmen; auch brauchen sie überhaupt keine Fahrten anzunehmen, deren Zeitdauer sie über 11 Uhr abends in Anspruch nehmen muss. Dauert eine Fahrt länger als bis 11 Uhr abends, so wird für jede vollendete halbe Stunde mehr bezahlt

— 50 — 75

Bei Fahrten nach Plätzen, welche vorstehend nicht speziell verzeichnet sind, wird, falls eine Vereinbarung des Fahrgastes mit dem Droschkenkutscher nicht stattgefunden hat, der Tarif für die Zeitfahrten zu Grunde gelegt.

II. Zeitfahrten.

- a. Für eine Fahrt innerhalb der unter Nr. IA für Tourfahrten angegebenen Grenzen ohne Unterschied der Personenzahl per Stunde 2 — 3 —
- b. Für eine Fahrt ausserhalb der für Tourfahrten IA angegebenen Grenzen, ohne Unterschied der Personenzahl per Stunde 2 80 4 —
Die Taxe ist von $\frac{1}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ Stunde zu berechnen. Jede angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde wird für voll gerechnet.

III. Für Fahrten während der Nachtzeit, soweit dieselben auf den Warteplätzen und Strassen zu sofortiger Ausführung übernommen werden, ist der doppelte Fahrpreis zu entrichten.

Als Nachtstunden werden betrachtet:

- a. In der Zeit vom 1. April bis einschliesslich 30. September: die Stunden von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.
- b. In der Zeit vom 1. Oktober bis einschliesslich 31. März: die Stunden von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

Bei Droschken, welche für die Nachtzeit bestellt werden, ist der dreifache, jedoch wenn es sich um eine Droschkenfahrt nach den Frühzügen der Eisenbahnen handelt, nur der doppelte tarifmässige Tagesfahrpreis zu entrichten.

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen während der Nachtzeit muss für die erste Viertelstunde ohne jedes Entgelt geschehen; für jede weitere angefangene bzw. vollendete Viertelstunde werden 50 Pfg. für Einspänner und 75 Pfg. für Zweispänner vergütet.

IV. Fahrten aus und nach den Eisenbahnhöfen. Für die Fahrten aus den Eisenbahnhöfen ist während der Tageszeit zu den ad I und II genannten Sätzen ein Zuschlag von 20 Pfg. zu zahlen. Für die Fahrten aus und nach den Eisenbahnhöfen während der ad III angegebenen Nachtzeit ist der doppelte ad I und II festgesetzte Tagesfahrpreis zu berechnen.

V. Der zum Abholen aus dem Theater bestellte Droschkenkutscher kann den ad III genannten doppelten Fahrpreis nie verlangen, dagegen müssen ihm für das Warten 50 Pfg. besonders gezahlt werden.

VI. Die Führer der sogenannten Damen-Phaëtons (Ponnyfuhrwerke) sind berechtigt, bei Zeitfahrten ein Drittel der Taxe mehr zu fordern.

VII. Bei Fahrten ausserhalb der Stadt ist das kleine Handgepäck, wie Handkoffer, Hutschachtel und Reisesack frei. Dagegen ist für jedes grössere Stück Gepäck 50 Pfg. ohne Rücksicht auf die Entfernung zu entrichten.

VIII. Den Droschkenkutschern ist es untersagt, Trinkgelder zu verlangen.
Wiesbaden, den 17. April 1891.

Königliche Polizei-Direktion.

Auszug aus der Verordnung vom 16. März 1889, betreffend den Betrieb der Pferdeeisenbahn.

Pflichten des Betriebs-Personals.

A. Gemeinsame.

§ 17. Ihr Betragen gegen das Publikum muss höflich und bescheiden sein.

B. Besondere.

a. des Wagenführers. § 19. Der Wagenführer hat dafür zu sorgen, dass sein Wagen:

- a) die planmässigen Abfahrtszeiten inne hält;
- b) an den vorgeschriebenen Haltestellen hält;
- c) während der Dunkelheit vollständig erleuchtet ist;
- d) während der Fahrstunden im Innern reinlich gehalten wird.

§ 20. Ausser solchen Personen, welche betrunken sind oder die Fahrenden durch abstossende Krankheitserscheinungen oder unreinliches Aeussere belästigen würden, darf der Wagenführer Niemanden die Mitfahrt verweigern. Dagegen darf er weder mehr als die bestimmungsmässige Personenzahl (§ 5) zulassen, noch die Mitnahme von Hunden oder solchen Handgepäcks gestatten, welches durch seinen Umfang, üblen Geruch oder seine schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden könnte. Ebensowenig darf er gestatten, dass weibliche Personen die Deckplätze einnehmen.

§ 21. Der Wagenführer muss und darf nur — abgesehen von etwa eintretenden Verkehrshindernissen — an den von der Polizeibehörde ein für allemal bestimmten Halteplätzen halten lassen etc. etc.

Das Zeichen zum Weiterfahren darf der Wagenführer im Falle des Absatzes 1 nicht eher geben, als bis der Einsteigende Platz genommen, bezw. der Aussteigende die Erde erreicht hat.

Den Fahrgästen, namentlich Kindern, weiblichen, alten und schwächlichen Personen, hat er beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein.

§ 22. Unter keinem Vorwande darf der Wagenführer höhere, als die tarifmässigen Fahrpreise fordern.

§ 23. Der Wagenführer hat auf die Beobachtung der Vorschriften der §§ 31 und 32 mit Strenge zu halten; Fahrgäste, welche, seiner Weisung ungeachtet, diesen Vorschriften zuwiderhandeln, oder die Fahrenden durch Rohheiten oder Unanständigkeiten belästigen, aus dem Wagen zu entfernen und zu diesem Behufe nötigenfalls die Mitwirkung der Polizeibeamten in Anspruch zu nehmen.

§ 24. Sofort nach dem Eintreffen des Wagens auf den Endpunkten der Linie hat der Wagenführer denselben genau zu durchsuchen und zurückgebliebene Effekten den betreffenden Fahrgästen, wenn solche noch anwesend, auf der Stelle zu behandigen, andernfalls aber sorgsam aufzubewahren und spätestens am nächsten Morgen dem Unternehmer zu übergeben, welcher verpflichtet ist, den Eigentümer möglichst zu ermitteln, nötigenfalls aber durch die Polizeibehörde ermitteln zu lassen.

Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 31. Das Tabakrauchen ist nur auf den Aussenplätzen gestattet. Lärmbendes und sonstiges, die Fahrenden belästigendes Verhalten ist untersagt.

Den dienstlichen Anordnungen des in Uniform befindlichen Betriebspersonals (Direktor, Kontrolleur u. s. w.) ist seitens der Fahrgäste und des sonstigen Publikums Folge zu leisten.

§ 32. Das tarifmässige Fahrgeld ist während der Fahrt zu entrichten.

Bestimmungen für das Publikum.

a. Beschränkungen des Strassenverkehrs, welche durch den Betrieb der Pferdebahn für die Langgasse erforderlich werden.

§ 33. Das Befahren der Langgasse mit Velocipeden ist verboten.

§ 34. Das durch § 5 der Strassenpolizei-Verordnung gestattete Befahren der Trottoirs mit Kinderwagen wird für die Langgasse untersagt.

§ 35. Mehrere zusammengehende Personen dürfen in keinem Falle das Trottoir in ganzer Breite einnehmen, sondern müssen stets so gehen, dass ihnen begegnde und sie überholende Personen nicht genötigt sind vom Trottoir auf die Fahrbahn auszuweichen.

Bei Uebertretung dieses Verbots ist ein jeder der Zusammengehenden strafbar.

§ 39. Beim Ertönen der Bahnsignale (§ 11 und 28) hat das Publikum sich überall von der Bahn zu entfernen. Reiter, Fuhrwerke und Viehtransporte müssen dem entgegenkommenden Bahnwagen vollständig und so zeitig ausweichen, dass die Fahrt desselben nicht gefährdet oder aufgehalten wird.

Ebenso hat das in derselben Richtung wie der Bahnwagen fahrende Fuhrwerk auf das Signal des Kutschers das Bahngleise sofort zu verlassen und bei Seite zu fahren. Soweit die Bahn auf der Mitte der Strasse liegt, haben Reiter, Fuhrwerke und Viehtransporte sich stets rechts zu halten.

§ 40. Das Nachahmen der Signale der Pferdebahn ist verboten. Mutwillige oder fahrlässige Störung oder Gefährdung des Bahnbetriebs ist strafbar.

Wiesbaden, den 16. März 1889.

Der Polizei-Präsident.

Auszug aus der Verordnung vom 16. September 1889, betr. die Dampf-Strassen-Bahn zwischen Wiesbaden und Biebrich.

Pflichten des Betriebs-Personals.

A. Gemeinsame.

§ 25. Das Betriebspersonal hat im Dienste die vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen.

Das Betragen des Betriebspersonals gegen das Publikum muss höflich und bescheiden sein. Unbeschadet dieser allgemeinen Verpflichtung hat das Betriebspersonal anderseits mit Ernst und Strenge darauf zu halten, dass die in dieser Verordnung über das Verhalten der Fahrgäste und des Publikums gegebenen Vorschriften befolgt werden. Seinen nach dieser Richtung an die Fahrgäste und das Publikum erlassenen Anweisungen hat das Betriebspersonal nachdrücklichst Geltung zu verschaffen. Das Tabakrauchen während der Ausübung des Dienstes ist untersagt.

B. Pflichten des Schaffners.

§ 40. Der Schaffner ist für den reinlichen Zustand seines Wagens nebst allem Zubehör zunächst verantwortlich und hat sich davon vor jeder Fahrt Gewissheit zu verschaffen. Bei Dunkelheit hat er für die gehörige Beleuchtung seines Wagens sowohl im Innern als nach aussen Sorge zu tragen. (§ 7b.)

§ 41. Die Schaffner dürfen in keiner Abteilung ihres Wagens mehr Fahrgäste dulden, als Steh- bzw. Sitzplätze in derselben vorhanden sind (§ 8 Absatz 3).

Ebensowenig dürfen sie vorbehaltlich der in den §§ 56 und 58 zugelassenen Ausnahmen dulden, dass Fahrgäste sich im Innern eines Wagens aufstellen oder im Innern eines geschlossenen Wagens rauchen.

§ 42. Der Schaffner hat seinen Platz auf der hinteren Plattform des Wagens und darf denselben nur zum Zweck anderer Dienstverrichtungen, als Einsammeln des Fahrgedes u. s. w. verlassen.

Ist ein Wagen von zwei Schaffnern begleitet (§ 18), so hat der eine seinen Platz auf der hinteren, der andere auf der vorderen Plattform.

§ 43. Die Schaffner haben dafür zu sorgen, dass das Besteigen und Verlassen der Wagen Seitens der Fahrgäste nur von der hinteren Plattform aus erfolgt. Die vordere Plattform darf zum Ein- und Austritt von Fahrgästen nur dann geöffnet werden, wenn sich auf derselben ein zweiter Schaffner (§ 42) befindet.

§ 44. Die Schaffner haben streng darauf zu halten, dass die Vorder-

bezw. Mittelthüren, und dass auf Verlangen auch nur eines Mitreisenden die Fenster auf der Windseite geschlossen werden.

§ 45. Der Schaffner darf, während der Zug in Bewegung ist, keine Passagir ein- oder aussteigen lassen.

Ist trotzdem ein Passagir eingestiegen, so hat der Schaffner behufs Anzeige bei der Polizei die Persönlichkeit festzustellen und den Passagir auf der nächsten Haltestelle aus dem Zuge zu entfernen.

§ 46. Der Schaffner hat während der Fahrt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in seinem Wagen zu sorgen.

Trunkene Personen, ferner solche, welche durch Krankheiten oder äussere Leiden und Gebrechen oder durch Unreinlichkeit Anstoss erregen, sind nicht aufzunehmen, und, wenn sie aufgenommen sind, auf der nächsten Haltestelle von der Weiterfahrt auszuschliessen.

Die Mitnahme von Hunden und anderen Thieren, sowie die Mitnahme von Gepäckstücken, welche durch Umfang, übeln Geruch, oder Unsauberkeit die Fahrgäste belästigen, ist auf den Personenwagen nicht gestattet. Die Mitnahme von Schoosshunden ist gestattet, wenn keiner der Fahrgäste Widerspruch erhebt.

§ 47. Fahrgäste, welche den Weisungen des Schaffners zuwiderhandeln oder die Mitfahrenden durch rohes und unanständiges Benehmen belästigen, sind von dem Schaffner, nötigenfalls unter Mitwirkung der polizeilichen Organe, aus dem Wagen zu entfernen.

§ 48. Sofort nach dem Eintreffen des Wagens auf dem Endpunkte der Linie hat der Schaffner denselben genau zu durchsuchen und zurückgebliebene Effecten den betreffenden Fahrgästen, wenn solche noch anwesend sind, sofort auszuhandigen, oder, sofern dies nicht mehr thunlich, sorgsam zu verwahren, und spätestens nach beendetem Dienst auf dem Bureau des Unternehmers abzuliefern.

Bestimmungen für die Fahrgäste und das übrige Publikum.

§ 52. Den auf Grund dieser Verordnung ergehenden Weisungen des Dienstpersonals der Dampfstrassenbahn-Gesellschaft muss von Jedermann Folge geleistet werden.

§ 53. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Gegenständen auf dem Bahnkörper, das Abladen von dergleichen Gegenständen auf dem Fahrgeleise oder näher als $1\frac{1}{2}$ Meter von demselben und das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung und Versperrung von Ausweichevorrichtungen, sowie überhaupt die Vornahme irgend welcher den Betrieb störenden Handlungen sind verboten.

§ 54. Bei dem Ertönen der Glockensignale haben Fussgänger, Reiter und die Führer von Fuhrwerken unverzüglich die Fahrbaahn für den Betrieb der Strassenbahn frei zu machen. Reiter und Fuhrwerke haben den Strassenbahnwagen soweit Raum zu geben, dass weder dieselben in der Fahrt, noch das dieselben benutzende Publikum am dem Ein- und Aussteigen behindert oder gefährdet werden. Schweres Fuhrwerk darf die Bahn, sobald und soweit der Fahrdamm neben derselben frei ist, überhaupt nicht berühren.

§ 55. Es ist verboten, Fuhrwerke ohne Aufsicht auf dem Geleise der Bahn oder unmittelbar neben demselben stehen zu lassen.

Ferner ist es untersagt, sich auf dem Geleise der Bahn aufzustellen, das Bahngleis kurz vor dem in Bewegung befindlichen Zuge zu überschreiten, die Trittbretter eines in Bewegung befindlichen Zuges zu besteigen, oder sich am hinteren Ende eines solchen Zuges anzuhalten.

§ 56. Das Aufsteigen auf einen vom Schaffner als besetzt bezeichneten Wagen ist verboten.

Es ist den Fahrgästen untersagt, sich in den Mittelgängen eines Strassenbahnwagens aufzustellen. Ausnahmen sind nur im Falle eines Gewitters, Platzregens oder Hagelwetters oder bei der letzten Abendfahrt mit Genehmigung

des Schaffners oder des sonst mit der Beaufsichtigung des Wagens beauftragten Beamten zulässig. Jedem Fahrgäst, welchem hiernach die Annahme oder Weiterfahrt verweigert wird, oder welcher einen als „besetzt“ bezeichneten Wagen bestiegen hat, hat den Wagen sofort, bezw. wenn der Wagen in Bewegung ist, nach dem Anhalten desselben zu verlassen.

§ 57. Wer die Strassenbahn benutzt, ist verpflichtet, sofort beim Einsteigen oder sobald der dazu angestellte Beamte es fordert, das tarifmässige Fahrgeld gegen Empfangnahme des Fahrscheines zu entrichten. Letzterer ist zur Vermeidung wiederholter Bezahlung bis zum Verlassen des Wagens aufzubewahren und dem Kontrolleur oder Schaffner auf deren Verlangen vorzuzeigen.

§ 58. Das Tabakrauchen ist nur auf den Aussenplätzen, im offenen Wagen und etwa hierfür eingeräumten Wagenabteilungen gestattet.

§ 59. Feuergefährliche Gegenstände oder Gepäckstücke, welche Flüssigkeiten und andere Substanzen enthalten, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schiesspulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen nicht in den Wagen mitgenommen werden.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet. Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muss nach oben gehalten werden.

Strafbestimmungen.

§ 62. Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach sonstigen Gesetzesbestimmungen, insbesondere nach § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft geahndet.

Wiesbaden, den 16. September 1889.

Der Kgl. Regierungs-Präsident:
v. Wurmb.

Verordnung vom 12. November 1888, betreffend die Nerobergbahn.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Sept 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach erfolgter Zustimmung des Gemeindevorstandes nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Betreten des Bahnkörpers der Nerobergbahn, einschliesslich der dazu gehörenden Böschungen, Dämme, Gräben und sonstigen Anlagen ist dem Publikum untersagt.

§ 2. Absperrungsvorrichtungen oder Einfriedigungen dürfen nicht eigenmächtig geöffnet, überschritten oder bestiegen werden.

Auch ist es verboten, auf dieselben etwas zu legen oder zu hängen, sich gegen dieselben zu lehnen oder auf sie zu stützen.

§ 3. Es ist ferner untersagt, auf den Bahnkörper oder in der Nähe desselben Gegenstände irgend welcher Art niederzulegen. Ausgenommen sind die zur Ausführung von Herstellungsarbeiten an der Bahn zu verwendenden Materialien und Geräte, doch müssen dieselben alsdann so gelagert werden, dass der Bahnbetrieb keine Störung erleiden kann.

§ 4. Das Besteigen eines von dem Wagenführer als besetzt bezeichneten oder eines in Bewegung befindlichen Wagens, ferner das eigenmächtige Oeffnen der Türverschlüsse während der Fahrt ist verboten.

§ 5. Den Anweisungen der in Uniform befindlichen Beamten der Bahn, soweit sie sich auf den Bahnbetrieb und den Verkehr des Publikums beziehen, muss von Jedermann unweigerlich Folge geleistet werden.

§ 6. Zu widerhandlungen gegen obige Vorschriften werden, soweit nicht nach sonstigen Verordnungen oder Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu neun Mark oder entsprechender Haft geahndet.

Wiesbaden, den 12. November 1888.

Der Polizei-Präsident.

Auszug aus der Strassenpolizei-Verordnung vom 10. Juli 1876.**Reinigen und Giessen der Strassen.**

§ 79. Vor jedem Grundstück muss jeden Tag (mit Ausnahme der Sonn- und Festtage) spätestens bis 9 Uhr vormittags (an den Sonn- und Festtagen vorhergehenden Tagen von 3 Uhr nachmittags an) das Trottoir oder die demselben entlang laufenden oder dasselbe kreuzenden Gassen gründlich gereinigt werden, desgleichen die Fahrbahn bis zur Mitte der Strasse, soweit deren Reinigung nicht von der Stadt besorgt wird.

Das Einkehren des bei der Strassenreinigung sich ergebenden Schlammes oder Kehrichts in die Strassen-Kanäle ist verboten.

Bei trockener Witterung sind die Trottoirs, sowie die Fahrbahn bis zur Mitte der Strasse vor der Reinigung gehörig mit Wasser zu begießen.

Wer die Verpflichtung, zu reinigen, hat.

§ 81. Die in den §§ 47, 79 und 80 festgesetzten Verpflichtungen liegen ob:

- a) dem Eigentümer des Grundstückes,
- b) bei Grundstücken, welche Korporationen, Kuratelen, Tutelen angehören, dem Vorsteher der Korporation, dem Kurator oder Tutor
- c) in den Fällen, in welchen von den sub a—b genannten Personen ein auf dem Grundstücke (in dem Hause) wohnender Verwalter ordnungsmässig bestellt worden ist und der Letztere der Polizeidirektion gegenüber, seine Verpflichtung schriftlich anerkannt hat: der Verwalter,
- d) bei Kaiserlichen, Königlichen, oder städtischen Grundstücken: dem Verwalter, Mieter oder Nutzmieter.

Wiesbaden, den 10. Juli 1876.

Der Königliche Polizei-Direktor.

Bekanntmachung vom 23. November 1888, die Reinigung des Trottoirs von Schnee und Eis betreffend.

Mit Bezug auf die §§ 47 und 80 der Strassenpolizei-Verordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Frisch gefallener Schnee ist, soweit als irgend thunlich, sofort von den Trottoirs zu entfernen.

Bei eintretender Glätte müssen die Trottoirs mit Asche, Sand oder ähnlichem Material bestreut werden, ohne dass es hierzu einer polizeilichen Aufforderung bedarf. Das Streuen muss während der Stunden von 8 Uhr morgens bis 10 Uhr abends so oft erfolgen, als es erforderlich ist, um die Glätte jedesmal beim Entstehen sofort wirksam zu beseitigen. Die Verpflichtung zum Streuen liegt dem zur Reinigung des Trottoirs Verpflichteten ob.

Schnee, der einmal fest gefroren ist, soll, wie bis auf weiteres versuchsweise nachgegeben wird, erst bei eintretendem Tauwetter entfernt werden.

Die Gossen müssen auch bei Frost und Schneewetter rein erhalten werden.

Wiesbaden, den 23. November 1888.

Der Polizei-Präsident.

Verordnung vom 14. Januar 1880, die Reinigung der Trottoirs betreffend.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 wird hiermit nach Beratung mit dem Gemeindevorstand verordnet, was folgt:

Bei der in § 80 der Strassenpolizei-Verordnung vom 10. Juli 1876 vorgesehenen Reinigung der Trottoirs dürfen dieselben nicht zerstört oder beschädigt werden.

Zu diesem Behufe dürfen Trottoirs von Asphalt, Cement, Mettlacher Platten etc. nicht mit Spitzhacken, Aexten, Beilen und ähnlichen das Trottoir beschädigenden Arbeitsgerätschaften gereinigt werden.

Wiesbaden, den 16. Januar 1880.

Der Königliche Polizei-Director.

P o l i z e i - V e r o d n u n g

über die öffentlichen Tanz- und sonstigen Lustbarkeiten, Musik-Aufführungen, Schaustellungen und dergl., bei welchen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft nicht obwaltet.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Ges.-S. S. 1529) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Wiesbaden folgende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Besondere Bestimmungen.

A. Tanzlustbarkeiten.

§. 1. Wer eine öffentliche Tanzlustbarkeit (Ball, Maskenfest u. s. w.) veranstalten will, bedarf hierzu einer schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubniss ist mindestens 48 Stunden vor Beginn der Tanzlustbarkeit bei der Ortspolizeibehörde nachzusuchen, widrigenfalls dieselbe schon wegen Fristversäumnis versagt werden kann.

§. 2. Jede von Vereinen oder Gesellschaften veranstaltete Tanzlustbarkeit ist im Sinne dieser Polizei-Verordnung eine öffentliche, wenn

- die Abhaltung von Lustbarkeiten ausserhalb d. Zwecke derselben liegt, oder
- der Verein bzw. die Gesellschaft lediglich oder hauptsächlich zur Veranstaltung eben dieser Tanzlustbarkeit gebildet ist, oder
- in den Tanzräumen, bezw. an den Eingängen oder in der Nähe derselben Eintritts- bzw. Tanzgeld erhoben wird.

B. Sonstige Lustbarkeiten und Darbietungen.

§. 3. Wer Instrumental-Musikaufführungen, Singspiele, Gesangs- und declamatorische Vorträge, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, in Wirtschaften oder sonstigen Räumen, von Haus zu Haus, auf Strassen, Plätzen oder an anderen Orten öffentlich darbieten will, hat dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Anzeige muss, mit Ausnahme bei Instrumental-Musikaufführungen, unter Beifügung der eigenen und der Legitimationspapiere der sonstigen ausübenden Personen mit Wohnungsangabe sowie der zum Vortrage bestimmten Texte bzw. Beschreibungen der beabsichtigten Schaustellungen und Lustbarkeiten mindestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltungen schriftlich erfolgen.

Bei Instrumental-Musik-Aufführungen genügt vorherige mündliche Anzeige mit Angabe des Programms.

Die Ortspolizeibehörde erteilt hierauf eine Bescheinigung bezw. einen Erlaubnisschein in besonderer Ausfertigung oder in Form eines Vermerks auf den Vorlagen.

§. 4. Bei Wiederholungen der in § 3 bezeichneten Veranstaltungen innerhalb desselben Ortspolizeizirks ist eine nochmalige Anzeige nicht erforderlich, sofern dabei die vorgeschriebene Bescheinigung bezw. der Erlaubnisschein vorgezeigt werden kann und eine Abweichung von dem Inhalte nicht stattfindet. Erstrecken sich die Wiederholungen jedoch über ein Kalenderjahr hinaus, so ist im Januar jeden weiteren Jahres eine neue Anzeige zu erstatten.

§. 5. Personen unter 14 Jahren dürfen an den in § 3 aufgeführten Lustbarkeiten und Darbietungen keinen thätigen Anteil nehmen.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die unter I. A. und B. bezeichneten Lustbarkeiten und Schaustellungen.

§ 6. Im Falle, dass sittenpolizeiliche oder sonstige polizeiliche Bedenken obwalten, ist die Ortspolizeibehörde befugt, — unbeschadet der Vorschriften im § 33a der Reichsgewerbeordnung — durch schriftliche Verfügung die Erlaubnis zu den in §§ 1 bis 2 bezeichneten Tanzlustbarkeiten ganz oder teilweise zu verweigern, oder die sämtlichen in §§ 1 bis 3 benannten Veranstaltungen an Bedingungen zu knüpfen.

§ 7. Instrumental-musikalische Vorträge dürfen nicht vor 8 Uhr morgens, die übrigen Lustbarkeiten und Schaustellungen nicht vor 5 Uhr Nachmittags beginnen und müssen um 11 Uhr abends beendigt sein, sofern nicht von der Ortspolizeibehörde in dem Erlaubnisscheine bezw. in der Bescheinigung (§§ 1 bis 3) ein anderer Zeitpunkt für Beginn und Schluss festgesetzt ist.

Die für jugendliche Personen unter 16 Jahren bestimmten Veranstaltungen dürfen nicht vor 3 Uhr Nachmittags beginnen und müssen spätestens um 9 Uhr Abends beendigt sein.

§ 8. Die Veranstalter und Leiter der in §§ 1 bis 3 bezeichneten Belustigungen und Darbietungen, oder wenn diese nicht anwesend sind, die ausübenden Personen, sowie die Inhaber der Veranstaltungsräumlichkeiten sind dafür verantwortlich, dass Personen unter 16 Jahren nur in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrmeister zu den Veranstaltungen und den von den Teilnehmern bezw. Besuchern benutzten Räumen zugelassen werden.

Die Vorschriften im vorstehenden Absatz finden keine Anwendung, wenn die Lustbarkeiten und Schaustellungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen veranstaltet werden. Von der Begleitung kann die Ortspolizeibehörde bei Veranstaltungen, welche für den Besuch jugendlicher Personen besonders eingerichtet sind, allgemein entbinden.

Eine derartige ausnahmsweise Erlaubnis ist schriftlich und für jede Veranstaltung besonders zu erteilen.

§ 9. Die Veranstalter und Leiter der in §§ 1 bis 3 benannten Belustigungen und Darbietungen, oder wenn diese nicht anwesend sind, die ausübenden Personen sind für die Befolgung des Inhalts der polizeilichen Erlaubnisscheine und Bescheinigungen verantwortlich und haben dieselben während der Ausführungen gegenwärtig zu halten, auch den Inhabern der Veranstaltungsräume, sowie den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10. Niemand darf in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen (Gärten, Höfen etc.)

- a) die Veranstaltung der unter §§ 1 bis 3 fallenden Lustbarkeiten und Darbietungen zulassen, deren Veranstalter die vorgeschriebene Erlaubnis bezw. Bescheinigung nicht besitzen, oder
- b) Zu widerhandlungen gegen den Inhalt der Erlaubnisscheine oder Bescheinigungen dulden.

§ 11. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden — unbeschadet der Befugnis der Ortspolizeibehörde nach Massgabe der Bestimmungen in § 6 die Veranstaltungen zu verhindern und aufzuheben — mit Geldstrafen bis zum Betrage von 60 Mark, eventuell mit Haft geahndet, sofern nicht schon nach gesetzlichen Bestimmungen eine Strafe angedroht ist.

§ 12. Alle dieser Polizei-Verordnung entgegenstehenden Vorschriften, — namentlich die Polizei-Verordnungen:

- a) vom 19. November 1871 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 329),
- b) vom 3. Mai 1872 (Amtsblatt der Regierung zu Cassel S. 103),
- c) vom 1. August 1887 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 369),
- d) die Worte in § 1 der Polizei-Verordnung vom 27. Februar 1878 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 52): „oder dass dergleichen jugendlichen Personen an gewerbsmässigen Gesangs-, Musik-, theatralischen oder gymnastischen Productionen, denen ein höheres Kunstinteresse nicht beiwohnt, thätigen Anteil nehmen“ und
- e) die §§ 16 bis 23 der Polizei-Verordnung vom 8. August 1890 (Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 334)

werden aufgehoben.

Unberührt bleiben die Regulative, betreffend die Erhebung von Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten, die Vorschriften der Artikel 215 und 216 des Grossherzoglich Hessischen Polizei-Strafgesetzbuches vom 30. Oktober 1855 (Grossherzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 449) die Bestimmungen über den Besuch der Wirtshäuser seitens schulpflichtiger Kinder und die Vorschriften über die Feier der Sonn- und Festtage etc.

Zusätzlich zu den letzteren wird für den Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M. bestimmt, dass in der Charwoche öffentliche Tanzlustbarkeiten und am Charfreitag, sowie in den einzelnen Gemeinden an den dort geltenden Buss- und Bettagen die in § 3 bezeichneten Veranstaltungen nicht stattfinden dürfen.

Wiesbaden, den 1. August 1891.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
I. V.: Heinsius.

Regulativ für die Erhebung von Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten im Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden.
(Siehe Seite 600.)

Schornsteinfeger-Tarif vom 1. April 1875.

Auf Grund des § 77 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 245) werden für die Schornsteinfeger des Polizeibezirks der Stadtgemeinde Wiesbaden in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde unter Aufhebung des § 16 und des zweiten Satzes des § 17 der vormals Herzogl. Nass. Landesregierung vom 8. November 1854 (Verordnungsblatt Seite 240) folgende Taxen festgesetzt, und zwar hat vom 1. April 1875 an der Kaminfeger an Gebühren zu beanspruchen:

1. Für das Reinigen eines einstöckigen weiten oder Steigschornsteins 10 Pfg.; für das Reinigen eines zweistöckigen Steigschornsteines 15 Pfg. und für jedes Stockwerk weitere 5 Pfg. mehr, wobei bemerkt wird, dass bei Küchen-schornsteinen das Stockwerk, in welchem sich die Küche befindet, als besonderer Stock gerechnet wird, das Dachgeschoss aber nur dann, wenn von dem letzteren aus der Schornstein Benutzung findet;

2. für das Reinigen eines zu einer Dachwohnung gehörigen besonderen Steigschornsteins, welcher als einstöckig berechnet wird, ebenfalls 10 Pfg.;

3. wenn aber ein mehrstöckiger weiter Schornstein mehrere Einsteigeöffnungen hat, für jedes Einstiegen 10 Pfg.;

4. für das Reinigen eines engen sogenannten russischen Kamins vom Flugruse mittelst Besen und Kugel, gleichviel wie hoch dasselbe ist und durch wieviel Stockwerke dasselbe geht, 15 Pfg.;

5. für das Ausbrennen eines russischen Kamins, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, mit Einschluss der unmittelbar darauf vorzunehmenden gewöhnlichen Reinigung, 50 Pfg.;

6. Für das Reinigen eines Bäckerschornsteins, und zwar eines einstöckigen 20 Pfg., eines zweistöckigen 30 Pfg., eines dreistöckigen 40 Pfg., eines vier- und mehrstöckigen 50 Pfg.;

7. die Vergütung für das Reinigen von Fabrikschornsteinen bleibt zunächst der Uebereinkunft der Beteiligten vorbehalten, wird eine solche nicht erreicht, so unterliegt sie der Feststellung der Königlichen Polizeidirektion. Sie soll nicht weniger als 1 Mk. 50 Pfg. und nicht mehr als 3 Mark betragen;

8. werden die Dienstleistungen des Kaminfegers ausser der regelmässigen Fegperiode oder abweichend von der angesagten Zeit in Anspruch genommen, so sind ausser den nebengenannten Taxen noch 25 Pfg. Extragebühr zu entrichten.

Wiesbaden, den 1. April 1875.

Die Königliche Polizeidirektion.

Schornsteinfeger-Kehrbezirke.

Der Bezirksausschuss zu Wiesbaden hat beschlossen, anstelle der gegenwärtig für die Stadt Wiesbaden bestehenden 4 Schornsteinfeger-Kehrbezirke vom 1. April 1893 ab 5 Kehrbezirke einzurichten.

Es gehört zu den einzelnen Bezirken dasjenige Terrain, welches innerhalb der nachstehend bezeichneten Grenzlinie liegt.

I. Bezirk.

Südflucht der Bleichstrasse, Blücherstrasse und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze, von da die Gemarkungsgrenze bis zur Westseite der Staatsbahn, Westflucht der Staatsbahn bis zur Gasanstalt, Westflucht der Nikolasstrasse, Bahnhofstrasse bis zur Luisenstrasse, Südflucht der Luisenstrasse bis zur Kirchgasse, Westflucht der Kirchgasse bis zur Faulbrunnenstrasse, Südflucht der Faulbrunnenstrasse bis zur Bleichstrasse.

II. Bezirk.

Nordflucht der Castellstrasse, Nordostflucht der Platterstrasse und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze, von da die Gemarkungsgrenze bis zur Westseite der Sonnenbergerstrasse, Nord- und Westflucht der Sonnenbergerstrasse und deren Verlängerung bis zur Geisbergstrasse, Westflucht der Saalgasse, Nordostflucht der oberen Webergasse, des Römerbergs, Nordwestflucht der Röderstrasse.

III. Bezirk.

Nordflucht der Museumstrasse und deren Verlängerung bis zur Marktstrasse, Nordflucht der Marktstrasse, des Michelsbergs, Ostflucht der Schwalbacherstrasse vom Michelsberg bis zur Röderstrasse, Südostflucht der Röderstrasse bis zum Römerberg, Südwestflucht des Römerbergs, der oberen Webergasse bis zur Saalgasse, Südostflucht der Saalgasse, Südwestflucht der Taunusstrasse von der Saalgasse bis zur Sonnenbergerstrasse, Südostflucht der Sonnenbergerstrasse und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze, von da die Gemarkungsgrenze bis zur Nordostseite der Erbenheimer Chaussee, Nordostflucht der Erbenheimer Chaussee, der Frankfurterstrasse und deren Verlängerung bis zur Museumstrasse.

IV.

Südflucht der Museumstrasse und deren Verlängerung bis zur Marktstrasse, Südflucht der Marktstrasse, des Michelsbergs, Ostflucht der Schwalbacherstrasse vom Michelsberg bis zur Faulbrunnenstrasse, Nordflucht der Faulbrunnenstrasse, Ostflucht der Kirchgasse bis zur Luisenstrasse, Nordflucht der Luisenstrasse bis zur Bahnhofstrasse, Ostflucht der Bahnhofstrasse, der Nikolasstrasse und deren Verlängerung bis zur Staatsbahn, Ostflucht der Staatsbahn bis zur Gemarkungsgrenze, von da die Gemarkungsgrenze bis zur Südseite der Erbenheimer Chaussee, Westflucht der Erbenheimer Chaussee und Frankfurterstrasse und deren Verlängerung bis zur Museumstrasse.

V. Bezirk.

Nordflucht der Bleichstrasse, der Blücherstrasse und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze, von da die Gemarkungsgrenze bis zur Platterstrasse, Westflucht der Platterstrasse, Südflucht der Castellstrasse, Westflucht der Schwalbacherstrasse bis zur Bleichstrasse.

Wiesbaden, den 23. März 1893.

Königliche Polizei-Direktion.

I. V.: Höhn.

Polizei-Verordnung vom 18. Juni 1889, betr. den Verkehr in der Langgasse.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderates nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Der Durchgangsverkehr durch die Langgasse ist für Lastfuhrwerke jeder Art (insbesondere auch für Metzgerwagen, Milckarren u. dergl.) verboten.

§ 2. Zu widerhandlungen werden gemäss § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches geahndet.

Wiesbaden, den 18. Juni 1889.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung vom 17. Juni 1889, betr. den Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage und der entlang derselben hergestellten Verbindungsstrasse zwischen Taunusstrasse und Kranzplatz.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderats unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 20. Juni 1888, sowie des § 64 der Straßenpolizei-Verordnung vom 10. Juli 1876 und der auf denselben bezüglichen Bekanntmachung vom 31. August 1876 nachstende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Kindern unter 10 Jahren, sofern dieselben nicht durch erwachsene Verwandte, oder Erzieher beaufsichtigt werden, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und in der Trinkhalle untersagt.

§ 2. Personen im Arbeitsanzug oder in unsauberer Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder andere Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnenanlage und in der Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Kochbrunnenanlage untersagt.

§ 3. Während der Monate April bis einschliesslich Oktober ist bis 9 Uhr morgens das Rauchen in den Kochbrunnenanlagen verboten.

§ 4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und die Trinkhalle ist verboten.

§ 5. Die entlang der Kochbrunnen-Anlage hergestellte Verbindungsstrasse zwischen Taunusstrasse und Kranzplatz darf von Lastfuhrwerk nur insoweit benutzt werden, als dessen Ladung ganz oder teilweise für die Bewohner dieses Strassenteils bestimmt ist.

Während der Brunnenmusik darf der letztere von Fuhrwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden.

§ 6. Den in den §§ 1 und 2 gedachten Personen, und zwar den im § 1 gedachten mit der dort angegebenen Beschränkung, ist die Benutzung der in der Taunusstrasse, der Wilhelmstrasse und der Rheinstrasse aufgestellten, mit der Aufschrift „Kurverwaltung“ versehenen Bänke untersagt.

§ 7. Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu neun Mark oder entsprechender Haft geahndet.

Wiesbaden, den 17. Juni 1889.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung

betreffend die Benutzung der in den städtischen Anlagen und Strassen aufgestellten Ruhebänke.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1876 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes unter Aufhebung des § 6 der Polizei-Verordnung betreffend den Verkehr in der Kochbrunnenanlage etc. vom 17. Juni 1889 nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Kindern unter 10 Jahren, sofern dieselben nicht durch erwachsene Verwandte oder Erzieher beaufsichtigt werden, ferner Dienstboten oder Personen im Arbeitsanzuge oder unsauberer Kleidung ist die Benutzung der in den städtischen Anlagen und Strassen aufgestellten Ruhebänke, welche die Bezeichnung „Kurverwaltung“ oder „Bauverwaltung“ tragen, untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu neun Mark oder im Unvermögensfall mit entsprechender Haft bestraft.
Wiesbaden, den 12. Juli 1892.

Königliche Polizei-Direktion:
Schütte.

Regierungs-Verordnung vom 18. Januar 1877, betr. die Einführung des Maulkorbzwangs für gewisse Ortschaften.

(Amtsbl. 1877. S. 26.)

Auf Grund des § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Sept. 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird nachstehende Polizeiverordnung hierdurch von uns erlassen:

§ 1. Für die nachbenannten Städte resp. Ortschaften unseres Bezirks: Wiesbaden, Biebrich-Mosbach, Sonnenberg, Höchst, Soden, Frankfurt a. M., Sachsenhausen, Bornheim, Ober- und Niederrad, Homburg v. d. H., Königstein Cronberg, Oberursel, Langen-Schwalbach, Schlangenbad, Eltville, Oestrich, Winkel, Mittelheim, Geisenheim, Rüdesheim, Lorch, St. Gorshausen, Braubach, Ober- und Niederlahnstein, Ems, Nassau, Diez, Limburg, Weilburg, Hadamar, Montabauer, Dillenburg und Herborn wird der Maulkorbzwang für Hunde, so weit derselbe nicht bereits bestand, vom 1. Juni 1877 ab eingeführt.

§ 2. Hunde, welche innerhalb des Ortsberinges der vorgenannten Ortschaften auf öffentlicher Strasse oder an Orten, woselbst ein öffentlicher Verkehr von Menschen stattfindet, umherlaufen oder sich aufhalten, müssen mit einem Maulkorb versehen sein, dessen Einrichtung das Beissen verhindert, ohne das Saufen unmöglich zu machen.

Für die Beobachtung dieser Vorschrift sind die Eigentümer und die Führer von Hunden verantwortlich.

§ 3. Dem Maulkorbzwange sind nicht unterworfen:

- a) alle Hunde, welche an der Leine geführt werden, oder mit einer solchen festgelegt sind.
- b) Hirtenhunde während derjenigen Zeit, in welcher sie für die Begleitung einer Heerde verwendet werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2 werden mit Geldbusse von einer bis zu dreissig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Ausserdem sind die Ortspolizei-Behörden befugt: Hunde, welche ohne Maulkorb oder mit einem nicht genügend eingerichteten Maulkorb betroffen werden, einfangen und, falls nicht innerhalb dreier Tage deren Auslösung gegen Erlegung eines Fanggeldes von zwei bis drei Mark und Erstattung der Verpflegungskosten erfolgt, töten zu lassen.

§ 5. Diejenigen Bestimmungen bestehender Ortspolizei-Verordnungen, welche mit diesen Vorschriften nicht vereinbar erscheinen, sind vom 1. Juni 1877 ab aufgehoben.

Wiesbaden, den 18. Juni 1877.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

Bestimmungen über das Halten von Hunden.

1) Für jeden Hund, welcher in der Stadt Wiesbaden oder deren Gemarkung länger als drei Wochen gehalten wird, ist eine Jahresabgabe von fünfzehn Mark zur Stadtkasse zu entrichten.

Diese Abgabe wird für das jeweilig laufende Kalenderjahr ihrem vollen Betrage nach fällig, sobald die vorgedachte Frist verstrichen ist.

2) Von dem Besitze eines Hundes ist innerhalb drei Wochen nach dessen Anschaffung oder Einbringung in hiesige Stadt bei der Bürgermeisterei die Anzeige zu machen und innerhalb derselben Frist die Hundemarke zu lösen. Für denselben Hund ist, wenn er an verschiedene Besitzer übergeht, die Abgabe für das laufende Jahr nur einmal zu entrichten.

3) Hunde bis zu einem Alter von drei Monaten sind abgabefrei, nach Erreichung dieses Alters sind dieselben innerhalb der nächsten drei Wochen behufs des Ansatzes der Abgabe bei der Bürgermeisterei anzuseigen.

4) Die Fremden, welche Hunde halten, sind, falls sie nicht länger als drei Monate in hiesiger Stadt verweilen, von dieser Abgabe frei.

Nur fünf Mark haben zu zahlen:

1. Schäfer für ihre Schäferhunde.

2 Die Bewohner der ausserhalb des Stadtberings belegenen Mühlen, Höfe und Häuser rücksichtlich eines Hundes für jede Haushaltung. Der Umfang des Stadtberings wird von der städtischen Behörde bestimmt. Sonstige Befreiungen irgend einer Art von der Entrichtung der Hundeaabgaben finden nicht statt.

5) Gegen Entrichtung der Abgabe empfängt der Besitzer des Hundes ausser einer Quittung über den bezahlten Betrag einer Marke.

6) Alle Hunde müssen ausserhalb der Wohnungen resp. der geschlossenen Gehöfte mit einer dem Namen und Wohnort des Besitzers deutlich enthaltenen Bezeichnung (auf einem Halsbande, einer Platte, Marke u. s. w.) versehen sein.

Jeder Hund, welcher, ohne mit der Marke versehen zu sein, auf der Strasse betroffen wird, wird eingefangen und nach Ablauf von drei Tagen, wenn er innerhalb dieser Zeit nicht reklamirt worden ist, getötet. Für solche reklamirte Hunde sind 25 Pfg. Verpflegungskosten per Tag zu entrichten.

7) Für eine abhanden gekommene Hundemarke ist gegen Vorzeigung der betreffenden Quittung und gegen Entrichtung einer Gebühr von 20 Pfg. eine andere zu erheben.

8) Die Marke gilt nur für das laufende Jahr und ist längstens bis zum 15. Januar jeden folgenden Jahres gegen Entrichtung der Abgabe und gegen Rückgabe der nicht mehr gültigen Marke zu erneuern.

9) Das Mitbringen oder Laufenlassen von Hunden während der Marktzeit auf den für den Viktualienmarkt bestimmten Plätzen (s. Z. Marktplatz und Querstrasse) ist bei Strafe verboten. Verantwortlich sind diejenigen Personen, welche die Hunde mitgenommen, event. die Eigenthümer der herrenlos auf dem Viktualienmarkt umherlaufenden Hunde.

10) Die Besitzer von Hündinnen dürfen die Letzteren, so lange sie hitzig sind, bei Vermeidung von Strafe nicht frei umherlaufen lassen. Frei umherlaufende hitzige Hündinnen werden aufgefangen und falls sie innerhalb drei Tagen nicht gegen Entrichtung einer Gebühr von 25 Pfg. für den Tag Verpflegung und eines Fanggeldes von 3 M. wieder eingelöst werden, getötet.

11) Besitzer von Hunden, welche die Letzteren in die öffentlichen und innerhalb der Stadt belegenen Promenaden mitnehmen, müssen dieselben an einer kurzen Leine führen.

12) Das Mitholen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlagen und die Trinkhalle, sowie auf Rennplätze für die Tage des Rennens ist bei Strafe verboten.

13) Wer einen Hund in fremdem Jagdgebiete bei sich hat und ausserhalb der öffentlichen Wege ohne Erlaubniss des Jagdberechtigten frei herumlaufen lässt, sowie derjenige, dessen Hund, ohne von Jemand mitgenommen zu sein, allein in der angegebenen Weise frei herumläuft, ist strafbar. Ausgenommen hiervon sind Hirten bezüglich ihrer bei der Herde befindlichen Hunde.

Anordnungen der städtischen Behörden.

Auszug der wichtigsten Bestimmungen aus der Accise-Ordnung für die Stadt Wiesbaden.

I. Accisetarif.

§ 1. Die Gegenstände, von welchen eine Abgabe an die Accisekasse zu entrichten und die Sätze und Massstäbe, nach welchen die Abgabe zu berechnen und zu erheben ist, sind in dem angehängten Tarife verzeichnet

III. Accisebezirk.

§ 3. In dem Stadtgebiete mit Einschluss der Landhäuser, der in der Gemarkung Wiesbaden befindlichen Höfe, Mühlen und bewohnten Anlagen, sind die in dem Tarife bezeichneten Gegenstände accisepflichtig.

Für Clarenthal, die Fasanerie, das Adamsthal, die Platte, das Holzhackerhäuschen, die Fischzuchtanstalt, die Kupfermühle, Steinmühle, Dietenmühle, Wellritzmühle, Walkmühle und Klostermühle kann die Accise von den daselbst zur Consumtion kommenden accisepflichtigen Gegenständen durch Beschluss des Magistrats jährlich fixirt und dann monatlich erhoben werden.

IV. Allgemeine Vorschriften für den Ein-, Aus- und Durchgang accisepflichtiger Gegenstände.

§ 4. Alle accisepflichtigen Gegenstände mit Ausnahme des von Aussen kommenden einer thierärztlichen Untersuchung in der städtischen Schlachthausanlage unterliegenden frischen Fleisches, welche von außerhalb des Stadtgebietes oder aus den in § 3 Satz 2 benannten Orten und Gebäuden in die Stadt eingehen, müssen unbedingt, also auch dann, wenn sie blos durch die Stadt nach Aussen gehen sollen, ohne irgend eine Einkehr oder Veränderung der Ladung dem Acciseamt bzw., der Accise-Erhebungsstelle an der Eisenbahn (§ 6) zur Revision vorgeführt werden. Es werden hierzu die folgenden Stadt eingänge und Strassen bestimmt:

1. Frankfurter- und Mainzer-Strasse und Bierstadter-Vicinalweg: durch die untere Friedrichstrasse bis zur Neugasse, dann rechts durch dieselbe zum Acciseamt;

2. Biebricher Chaussee: durch die Adolfstrasse und Rheinstrasse, so dann die Bahnhofstrasse und über den Schillerplatz oder die Kirchgasse bis zur Friedrichstrasse dann durch dieselbe und die Neugasse zum Acciseamt;

3. Schiersteiner Vicinalweg: durch die obere Adelhaidstr, die Moritzstrasse und Kirchgasse bis zur Friedrichstrasse, dann durch diese und die Neugasse zum Acciseamt;

4. Dotzheimer Vicinalweg: durch die Schwalbacherstrasse bis an die Infanteriekaserne, dann durch die Friedrichstrasse und die Neugasse zum Acciseamt.

5. Schwalbacher- und Platter- oder Limburger Chaussee: über den Michelsberg durch die Marktstrasse und Neugasse zum Acciseamt;

6. Sonnenberger Vicinalweg: durch die obere Wilhelmstrasse und grosse Burgstrasse über den Markt, dann durch die Marktstrasse und Mauergasse zur Neugasse an das Acciseamt;

7. Geisbergweg: durch die untere Taunusstrasse obere Wilhelmstrasse und grosse Burgstrasse über den Markt, dann durch die Marktstrasse und Mauergasse zur Neugasse an das Acciseamt;

8. Taunuseisenbahn, Nassauische Eisenbahn, Hess. Ludwigsbahn und Postamtsgebäude: für die nicht bei der Accise-Erhebungsstelle an der Taunuseisenbahn zur Abfertigung gekommenen accisepflichtigen Gegenstände durch die Rheinstrasse und Bahnhofstrasse bis zur Friedrichstrasse dann durch dieselbe und die Neugasse zum Acciseamt.

Alle übrigen Eingänge zur Stadt und Wege zum Acciseamt sind für die

von Aussen kommenden Gegenstände verboten. Für die durchgehenden Gegenstände müssen bei dem Weitertransporte vom Acciseamt an die in den acciseamtlichen Bezettelungen vorgeschriebenen Strassen und Wege eingehalten werden.

Diejenigen Transporte mit accisepflichtigen Gegenständen, welche zugleich der Controle des Königlichen Steueramts unterworfen sind, müssen unter Einhaltung der bestimmten Strassenzüge vorerst dem Königlichen Steueramte und alsdann durch die unter Nr. 8 genannten Strassen unmittelbar dem Acciseamt resp. der Accisehebestelle an der Eisenbahn vorgeführt werden.

Für die Einfuhr des von Aussen kommenden einer thierärztlichen Untersuchung in der städtischen Schlachthausanlage unterliegenden frischen Fleisches werden die folgenden Stadtengänge und Strassen bestimmt:

1. Frankfurterstrasse und Bierstadter Vicinalweg: durch die untere Wilhelmstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;

2. Biebricher Chaussee: durch die Adolfstrasse, Rheinstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;

3. Schiersteiner Vicinalweg: durch die obere Adelhaidstrasse, die Moritzstrasse, die Rheinstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;

4. Dotzheimer Vicinalweg: durch die Schwalbacherstrasse zur Rheinstrasse, dann durch diese und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;

5. Schwalbacher- und Platter- oder Limburger-Chaussee: durch die Schwalbacherstrasse, Rheinstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;

6. Sonnenberger Vicinalweg: durch die Wilhelmstrasse, den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;

7. Geisbergweg: durch die untere Taunusstrasse, Wilhelmstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage;

8. Taunuseisenbahn, Nassauische Eisenbahn, Hess. Ludwigsbahn und Postamtsgebäude: durch die Rheinstrasse und den Gartenfeldweg zur Schlachthausanlage.

Alle übrigen Eingänge zur Stadt und Wege zur Schlachthausanlage sind für das in der Schlachthausanlage zu untersuchende und daselbst zugleich zu ver'accisende frische Fleisch verboten.

§ 5. Zur Declaration und Abfertigung accisepflichtiger Gegenstände sind folgende Tagessstunden bestimmt, welche zugleich auch als Büraustunden des Acciseamtes gelten:

- a) in den Monaten Januar, Februar, März, October, November und Dezember Vormittags von 7 bis Abends 7 Uhr;

- b) in den Monaten April und September Vormittags von 6 bis Abends 7 Uhr;

- c) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August Vormittags von 5 bis Abends 7 Uhr.

Die Stadtuhr ist entscheidend. An Sonn- und Feiertagen werden in der Regel nur ganz dringende Abfertigungen und zwar mit Ausschluss der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes zugelassen. Transporte, welche zur Zeit des Bureauschlusses eingehen, müssen an das Acciseamt gebracht und zur Seite desselben ohne Ab- und Zuladen aufgestellt oder in das Niederlagelokal desselben niedergelegt werden, um ihre Abfertigung der Reihenfolge nach zu erwarten. Während der Zeit des Bureauschlusses dürfen Transporte aus Freilagern der Stadt, welche der Vorführung unterworfen sind (§ 11), nicht stattfinden.

Das Acciseamt wird in besonders dringenden Fällen auch ausser den Büraustunden Abends von 7 bis 11 Uhr Abfertigungen eintreten lassen.

§ 9. Alle vorzuführenden Gegenstände sind bei dem Acciseamt resp. der Accise-Erhebungsstelle an der Eisenbahn bzw. der Accise-Erhebungsstelle in der Schlachthausanlage unter Vorlage der Frachtbriefe oder sonstigen Bezettelungen nach Anleitung des Tarifs, von dem ein Exemplar auf dem Bureau angeschlagen ist, zu declariren. Für die Vorführung und Declaration ist der Transportant unter allen Umständen verantwortlich; ausser ihm im Unterlassungsfalle aber auch der Empfänger der Waare, insofem er dieselbe ohne acciseamtlichen Ausweis, resp. ohne Quittung des Acciseamts über stattgehabte Entrichtung der Accise annimmt.

§ 23. Bei Anmeldung von ausländischen Weinen, Wildpret, Truthühnern und Gänsen muss der Ursprung der Waare, als von außerhalb der Zollvereinsstaaten eingebbracht, durch Vorlage der Zollquittung oder einer zoll- und steueramtlichen Bescheinigung unzweifelhaft nachgewiesen werden. Kann solches nicht geschehen, so müssen dergleichen Gegenstände als inländisches Product oder Fabrikat angesehen werden und sind der im Tarife angeführten Acciseabgabe nach den betreffenden Rubriken unterworfen.

Nach § 1 des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1885 kann von den accise-pflichtigen Gegenständen: Mehl, Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren, Bier und Brantwein aller Art eine Befreiung von der Acciseabgabe auf Grund ihres ausländischen Ursprungs nicht beansprucht werden.

II. Für Schlachtvieh, Fleisch, Wildpret, Truthühner und Gänse.

§ 24. Ochsen, Kühe, Stiere, Rinder, Schweine, Kälber, Hämmel, Schafe und Pferde, welche als Schlachtvieh von Aussen eingebbracht, resp. von Metzgern oder für Metzger nicht direkt in die Schlachthausanlage, sondern in die Stadt eingeführt werden, müssen vor ihrer Einstellung dem Acciseamt vorgeführt und unter Anzeige des Empfängers declarirt werden. Ebenso muss alles Schlachtvieh dieser Art aus dem Accisebezirk selbst bezogen, vor der Einstellung bei dem Empfänger dem Acciseamt vorgeführt und declarirt werden. In dem letzteren Falle kann die Vorführung unterbleiben, wenn die Anzeige vor dem Beuze des Viehes dem Acciseamt gemacht wird.

Wer Ochsen, Kühe, Stiere, Rinder, Schweine, Kälber, Hämmel und Schafe in dem Stadtgebiete schlachten oder schlachten lassen will, sei es zum Verkaufe oder zum eigenen (Haushaltungs-) Verbrauche, hat dieses unmittelbar vorher bei der Accise-Erhebungsstelle in der Schlachthausanlage anzugezeigen und die Abgabe daselbst gegen eine Quittung, worin das zu schlachtende Vieh und die Zeit des Schlachtens genau bemerkt werden, zu erlegen. Die Abgabe für Pferde ist bei dem Acciseamt in der Neugasse zu entrichten.

Frisches und geräuchertes Fleisch, Speck und Würste, sowie Wildpret, Hasen, Truthühner und Gänse, von Aussen kommend, müssen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Strassen zum Acciseamt (Accise-Erhebungsstelle § 6 und Accise-Erhebungsstelle in der Schlachthausanlage) gebracht, daselbst declarirt und gegen Quittung verabgabt werden. Truthühner und Gänse sind gleich bei der Einführung accisepflichtig, mögen sie in lebendem oder todtem Zustande eingeführt werden.

Jagdberechtigte Personen sind bezüglich der auf der Jagd erlegten Hasen, wenn dieselben nicht mehr als drei Stücke betragen, von der Verbindlichkeit zur Vorführung bei dem Acciseamt befreit und genügt die binnen 24 Stunden bei dem Acciseamt zu machende Anzeige.

Tarif der städtischen Accise zu Wiesbaden.

I. Getränke und Flüssigkeiten.

M. &	
1. Weine in Fässern von aussen eingeführt oder aus Weinbergen der Stadtgemarkung erzeugt zum gewerbsmässigen Einzelverkauf per 2 Liter (wörtlich siebenzehn Pfennig)	- 17
2. Wein in Fässern zum Privatgebrauche per 2 Liter (wörtlich acht Pfennig)	- 8
3. Wein in Flaschen und Krügen eingehend oder aus concessionirten Lagern der Stadt kommend, für Wirte und Private per 2 Liter (wörtlich siebenzehn Pfennig)	- 17

Hierbei ist bei Abgabe von Wein in Flaschen oder Krügen aus concessionirten Lagern der Stadt die Anwendung des Tarif-satzes für Wein zum Privatgebrauche nach § 11 der Acciseordnung zulässig, sofern die abgegebene Quantität mindestens 10 Liter ausmacht.

Von aussen eingehende Weinquantitäten unter 2 Liter sind frei. Bezuglich des zur Essigfabrikation zur Verwendung kommen-

den Weins tritt nach § 22 der Acciseordnung eine Ermässigung der Acciseabgabe auf 8 Pfennig per 2 Liter ein.	
4. Obstwein, Wiesbadener Erzeugnis oder von Aussen eingehend, für Wirte und Private per 2 Liter (wörtlich fünf Pfennig)	— 5
Die Acciseabgabe wird auf $2\frac{1}{2}$ Pfennig ermässigt, wenn Obstwein zur Essigfabrikation verwendet wird. Quantitäten unter 2 Liter sind frei.	
5. Branntwein aller Art und Liqueur, in der Stadt fabrizirt oder von Aussen eingeführt, bis zu der Normalstärke von 50 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur des Branntweins von $12\frac{1}{2}$ Grad Reaumur ($15,6$ Celsius) per 2 Liter (wörtlich siebenzehn Pfennig)	— 17
Branntwein und Spiritus über 50 Prozent wird nach Verhältnis der Reduction desselben auf 50 prozenthaltigen berechnet und veraccist. Aller versetzte und mit dem Alkoholometer nicht wägbare Branntwein beziehungsweise Liqueur wird zu einem Stärkegrad von 50° angenommen und danach die Accise berechnet. Quantitäten unter 2 Liter sind frei. Ebenso ist der für gewerbliche-, wissenschaftliche- und Heil-Zwecke bestimmte Branntwein vorbehaltlich der desfalls erlassenen besonderen Vorschriften und angeordneten Controlmassregeln von der Accisabgabe befreit. Quantitäten unter 2 Liter sind frei.	
6. Bier :	
a) Von aussen eingeführt per 2 Liter (wörtlich drei Pfennig)	— 3
Quantitäten unter 2 Liter sind frei.	
Wenn die nachbenannten Stoffe zur Bierbereitung verwendet werden:	
b) von Getreide (Malz, Schrot etc.) per 50 Kilogramm	3 —
c) von Reis (gemahlen oder ungemahlen) per 50 Kilogramm	3 —
d) grüner Stärke, d. h. von solcher, die mindestens 30° Wasser enthält per 50 Kilogramm	3 —
e) von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluss des Kartoffelmehls) auch Stärkegummi (Dextrin) per 50 Kilogramm	4 50
f) von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben etc. Zucker), sowie von Zuckeraufösungen per 50 Kilogramm	6 —
g) von Syrup aller Art per 50 Kilogramm	4 50
h) von allen anderen Malzsurrogaten per 50 Kilogramm	6 —
7. Essig und Essigsprit, für jeden Grad des Gehaltes an wasserfreier Essigsäure per 2 Liter (wörtlich einen halben Pfennig)	— 0,5
Quantitäten unter vier Liter sind frei.	

Bei Wein, Obstwein, Sprit, Branntwein, Liqueur aller Art und Bier, wenn die Quantität mehr als 2 Liter und bei Essig und Essigsäure, wenn die Quantität mehr als 4 Liter beträgt, wird der über die grade Zahl vorhandene Bruchteil bis incl. der folgenden ungraden Literzahl bei Berechnung der Accise unberücksichtigt gelassen, dagegen wird der über die ungrade Zahl vorhandene Bruchteil für die volle folgende grade Literzahl gerechnet und also versteuert.

II. Schlachtvieh, Fleisch, Wildpret, Truthühner und Gänse.

8. Ochsen aller Art, in dem Stadtgebiete oder dem Accisebezirk geschlachtet per Stück (wörtlich dreizehn Mark)	13 —
9. Kühe per Stück (wörtlich sechs Mark 50 Pfg.)	6 50
10. Rinder und Stiere per Stück (wörtlich vier Mark 50 Pfg.)	4 50
Anmerkung: Männliches Rindvieh über 125 Kilogramm lebend Gewicht wird der pos. 8, weibliches über 125 Kilogramm lebend Gewicht der pos. 9, alles Uebrige Rindvieh, ausschliesslich der Säugkälber bis 125 Kilogramm lebend Gewicht der pos. 10 unterstellt.	

11. Säugkälber per Stück (wörtlich eine Mark)	—	1 —
12. Schweine per Stück (wörtlich zwei Mark) Spanferkel sind frei.	—	2 —
13. Hämmler und Schafe per Stück (wörtlich achtzig Pfennig) Schaflämmer unter 10 Kilogr. lebend Gewicht sind frei.	—	80
14. a) Pferde per Stück (wörtlich vier Mark)	—	4 —
b) Fohlen bis zu ein Jahr per Stück (wörtlich eine Mark)	—	1 —
15. Frisches Fleisch von Schlachtvieh, Truthühnern und Gänzen, geräuchertes, gesalzenes Fleisch, Speck, Würste aller Art, von Aussen eingehend, per 0,5 Kilogr. (wörtlich fünf Pfennig) Quantitäten unter 0,5 Kilogr. sind frei.	—	5
16. Wildpret per 0,5 Kilogr. (wörtlich acht Pfg.) Quantitäten unter 0,5 Kilogr. sind frei. ad pos. 15 und 16. Wenn die Quantität mehr als 0,5 Kilogr. — 500 Gramm beträgt, so werden die weiter vorhandenen Gramm bis zu 750 gleich 0,5 Kilogr., dagegen 751 bis 999 Gramm für ein Kilogr. gerechnet.	—	8
17. Hasen per Stück (wörtlich vierzig Pfennig)	—	40
18. Truthühner per Stück (wörtlich fünfundseitzig Pfennig)	—	75
19. Gänse per Stück (wörtlich vierzig Pfennig)	—	40

III. Mehl und Brot.

20. Getreide-Mehl ohne Unterschied der Gattung aus dem Stadtbering oder von aussen eingebracht, per 100 Kilogr. (wörtlich zweihundvierzig Pfennig) Quantitäten unter 5 Kilogr. sind frei.	—	42
21. Schwarz- und Weissbrot aller Art, Semmel und Milchbrot, Zwieback und Kuchen von aussen kommend, per 2 Kilogr. (wörtlich sechs zehntel Pfennig) Quantitäten unter 8 Kilogr. sind frei	—	0,6

Die bei Berechnung der Accise nach den obigen Tarifsätzen übrig bleibenden Bruchteile eines Pfennigs werden, wenn sie einen halben und weniger betragen, unberücksichtigt gelassen, und wenn sie mehr als einen halben Pfennig betragen, als ein ganzer Pfennig gerechnet.

Die Abänderungen sind durch Beschluss des Bezirksausschusses vom 30. Juli 1892 d. J. genehmigt worden.

Feuerlöschwesen.

Unter Zustimmung des Magistrats sind die §§ 3 und 5 der unterm 16. November 1892 verkündigten Polizeiverordnung für den Stadtkreis Wiesbaden betreffend das Feuerlöschwesen abgeändert worden.

Die abgeänderten Bestimmungen sind durch gesperzte Schrift kenntlich gemacht.

Polizei-Verordnung für den Stadtkreis Wiesbaden, betreffend das Feuerlöschwesen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1529 ff.) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit Zustimmung des Magistrats nachfolgende Polizei-Verordnung für den Stadtkreis Wiesbaden erlassen.

§ 1.

Die Feuerwehr der Stadt Wiesbaden umfasst:

1. die freiwillige Feuerwehr,
2. die besoldeten städtischen Feuerwehr-Abteilungen,
3. die Pflicht-Feuerwehr.

In Clarenthal und an der oberen Platterstrasse bestehen besondere Feuerwehr-Abteilungen, von welchen § 27 dieser Verordnung handelt.

§ 2.

Die Feuerwehr und das gesamte Feuerlöschwesen werden einer besonderen Kommission des Magistrats unterstellt. Die unmittelbare Leitung aller das Feuerlöschwesen betreffenden Angelegenheiten und namentlich aller zur Bekämpfung eines ausgebrochenen Brandes erforderlichen Lösch- und Rettungsmaßregeln ist dem Branddirektor übertragen.

Stellvertreter des Branddirektors sind die Brandmeister in der Reihenfolge ihres Dienstalters; der Branddirektor und die Brandmeister werden auf Vorschlag sämtlicher Führer der freiwilligen Feuerwehr von dem Magistrat ernannt, sie bilden das Feuerwehr-Kommando.

Der Branddirektor bedarf der Bestätigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

§ 3.

Verpflichtet zum Eintritt in die Feuerwehr sind alle männlichen Einwohner der Stadt, welchen nach § 5 der Städteordnung das Bürgerrecht zusteht.

Die Dienstpflicht beginnt mit dem 1. Januar des dem zurückgelegten 25. Lebensjahres folgenden Jahres: bei neu Zugezogenen jedoch erst mit dem 1. Januar nach Erlangung des Bürgerrechtes.

Die Dienstpflicht erlischt mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem das 35. Lebensjahr zurückgelegt wurde.

§ 4.

Befreit vom Feuerwehrdienste sind:

1. Reichs- und Staatsbeamte, Hof- und Gemeindebeamte, Beamte des Kommunalverbandes und Militärpersone, auch wenn sie zur Disposition gestellt oder in Ruhestand versetzt sind,
2. die Geistlichen, Lehrer, Aerzte und Apotheker,
3. körperlich Untaugliche, welche auf Verlangen des Branddirektors, von einem durch ihn bestimmten Arzte, ein ärztliches Zeugnis vorzulegen haben.

Über sonstige Befreiungen entscheidet die Feuerwehr-Kommission.

§ 5.

Zum Eintritt in die Feuerwehr verpflichtete Personen können diese Verpflichtung durch ein jährliches, an die Stadtkasse im Voraus zu zahlendes Loskaufgeld ablösen.

Das Loskaufgeld beträgt, wenn der Pflichtige zur Staatseinkommensteuer mit einem Steuersatz

bis zu	9 Mk.	einschl. veranlagt ist	=	6 Mk.
" "	26	"	=	8 "
" "	52	"	=	10 "
" "	146	"	=	15 "
" "	300	"	=	20 "
bei einem höheren Steuersatz				= 25 "

Diese Loskaufgelder werden der Feuerwehr-Kommission des Magistrats zur Verwendung für Feuerwehr- und Löschzwecke überwiesen, welche über die Verausgabung nach Anhörung der Führer der freiwilligen Feuerwehr beschliesst.

Alle zum 1. Januar jeden Jahres dienstpflichtig gewordenen Einwohner haben sich nach der in dem amtlichen Organ des Magistrats der Stadt Wiesbaden erfolgenden öffentlichen Aufforderung des Branddirektors zum Dienst persönlich zu melden.

§ 6.

Das gesammte Lösch- und Rettungsmaterial, sowie die Personalausrüstungen und Uniformen sind Eigentum der Stadt.

§ 7.

Die von dem Branddirektor aus den städtischen Beständen den Mannschaften überwiesenen Ausrüstungsgegenstände sind von dem Inhaber mit der grössten Sorgfalt aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit in reinlichem gutem Zustande zurückzuliefern.

Ausser Dienst dürfen dieselben nur mit Erlaubnis des Branddirektors getragen oder benutzt werden.

Diese Erlaubnis ist in jedem einzelnen Falle einzuholen.

Freiwillige Feuerwehr.

§ 8.

Die freiwillige Feuerwehr steht unter dem Kommando des Branddirektors und ist den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen; derselben wird das Recht eingeräumt:

1. sich ihre Statuten selbst zu geben,
2. einem zur Aufnahme sich Anmeldenden diese ohne Aufführung von Gründen zu versagen,
3. sich ihre Führer selbst zu wählen,
4. die Disziplinari-Vergehen ihrer Mitglieder selbst abzurichten.

Die Statuten (pos. 1) und Wahlen der Führer (pos. 3) bedürfen der Genehmigung des Magistrats. Neben dieser Verordnung und den Statuten ist für die freiwillige Feuerwehr die von dem Feuerwehr-Ausschuss zu erlassende Dienstordnung, sowie das Exerzier-Reglement massgebend.

§ 9.

Die freiwillige Feuerwehr bestellt einen Ausschuss, welcher dieselbe in allen Angelegenheiten den Behörden gegenüber zu vertreten hat. Der Branddirektor ist Vorsitzender des Ausschusses, im Uebrigen wird die Zusammensetzung des Ausschusses durch die Statuten der freiwilligen Feuerwehr bestimmt.

Der Ausschuss ist für die Erhaltung der den einzelnen Abteilungen von der Stadt überwiesenen Lösch- und Rettungs-Gerätschaften und Ausrüstungs-Gegenständen, sowie für die strenge Erfüllung der Dienstordnung von Seiten der freiwilligen Feuerwehr verantwortlich.

Besoldete städtische Feuerwehr-Abteilungen.

§ 10.

Hierzu gehören.

1. die ständige Wachtmannschaft,
2. die Ueberlandfeuerwehr,
3. die Mannschaft des Gas- und Wasserwerks,
4. die Feuerwehr des Kurhauses, der Schlachthaus- und Klärbecken-anlage.

Diese Mannschaften haben besondere Dienst-Instruktionen.

§ 11.

Die nachstehenden Dienstleistungen sollen von städtischen Arbeitern besorgt werden:

1. Der Transport der Fackellampen und die Beleuchtung der Brandstätte sowie deren Umgebung,
2. der Transport der Reserveschläuche, sowie das Einsammeln und Zurück-bringen derselben in die Remisen nach dem Brände,
3. die Zufuhr von Wasser nach der Brandstätte,
4. die Hilfeleistung bei Waldbränden.

Die zu diesen Dienstleistungen nötigen Leute werden von dem Stadtbau-amte, Abteilung für Strassenbau, im Einverständnis mit dem Branddirektor bestimmt.

Für den Fall, dass bei einem Brände das Abdämmen von Bächen und Kanälen nötig werden sollte, sind von dem Kanalbauamte, im Einverständnis mit dem Branddirektor Mannschaften zu bestimmen, welche dies zu besorgen haben.

Dieselben erhalten besondere Instruktionen.

Reserve- oder Pflicht-Feuerwehr.

§ 12.

Die Reserve- oder Pflichtfeuerwehr wird gebildet aus allen feuerwehr-pflichtigen Einwohnern, welche weder der freiwilligen, noch der besoldeten Feuerwehr angehören und bei welchen die Voraussetzungen des §§ 4 und 5 nicht zutreffen.

§ 13.

Diese Mannschaften werden durch den Branddirektor den Abteilungen des grossen Zubringers und der Saugspritzen zugeteilt und erhalten eine weisse Armbinde mit der entsprechenden Abteilungsnummer.

§ 14.

Die Kontrolle und Aufsicht über die Mannschaften wird einem auf Vorschlag des Branddirektors vom Magistrat ernannten Oberführer übertragen.

Bei Uebungen und Bränden unterstehen die Mannschaften den Führern, zu deren Geräte sie zugeteilt sind.

§ 15.

Die Mannschaften haben bei jeder Alarmierung durch die Sturmglöckchen an den für sie bestimmten Sammelplätzen, mit Armbinde versehen, zu erscheinen.

§ 16.

Jeder Pflichtfeuerwehrmann muss jährlich zwei Uebungen mitmachen.

§ 17.

Die Ladung zu den Uebungen der Pflichtfeuerwehr erfolgt in dem amtlichen Organ des Magistrats der Stadt Wiesbaden durch mindestens zweimalige vorhergehende Veröffentlichung.

Bei Verhinderng haben sich die Mitglieder vor der Uebung bei dem Branddirektor schriftlich oder während der Dienststunden auf dem Feuerwehrbüreau mündlich zu entschuldigen.

§ 18.

Wer bei Alarmierungen nicht erscheinen kann, oder bei Uebungen an vorheriger Entschuldigung verhindert ist, hat sich innerhalb 24 Stunden nach der Alarmierung bzw. nach der Beseitigung des Hindernisses, in der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Weise zu entschuldigen. Als gentigende Entschuldigung wird nur ärztlich attestirte Krankheit oder unaufschiebbare Abwesenheit angenommen.

§ 19.

Feuerversicherungs-Agenten sind vom Dienste insoweit befreit, als sie das Interesse einer von ihnen vertretenen Versicherungsanstalt bei einem Brände wahrzunehmen haben.

§ 20.

Den dienstlichen Anordnungen des Feuerwehr-Kommandos, des Oberführers und der Führer, mögen dieselben mündlich oder durch Signale gegeben werden, ist unbedingt Folge zu leisten.

Polizeiliche Bestimmungen.

§ 21.

Jeder Eigentümer oder Inhaber eines Raumes, in welchem Feuer ausbricht, sowie diejenigen, welche dies zuerst bemerken, sind verpflichtet, hiervon ohne jeden Verzug durch Vermittelung der nächstgelegenen Feuermeldestelle der Feuerwache Kenntnis zu geben.

Ein Verzeichnis der zu den Feuermeldern verteilten Schlüssel befindet sich in den Adressbüchern, auch wird dasselbe von Zeit zu Zeit in dem amtlichen städtischen Organ veröffentlicht; ferner ist in jedem Hause ein Plakat angebracht, auf welchem die nächste Feuermeldestelle ersichtlich ist.

§ 22.

Der Branddirektor hat die Grenzen der Brandstätte der Königlichen Polizeidirection zu bezeichnen, welche das erforderliche wegen der Absperrung der Brandstätte veranlasst.

Der Zutritt zu dem abgesperrten Raum ist nur den Königlichen, kommunalständischen und städtischen Behörden, den uniformirten oder mit Abzeichen versehenen Feuerwehrleuten, den Feuerversicherungs-Agenten und Brandschaden-Taxatoren der Nass. Brandkasse gestattet.

Die vorgenannten Personen, welche nicht in Uniform erscheinen, sollen ein Abzeichen (Armbinde) tragen.

§ 23.

Die Hausbewohner in der Nähe der Brandstelle sind verpflichtet, auf polizeiliche Anordnung die Fenster ihrer Wohnungen zu erleuchten.

38*

Jeder Hauseigenthümer und Hausbewohner ist gehalten, bei ausgetretenem Brande der Feuerwehrmannschaft die Betretung seines Hauses oder seiner Wohnung zu gestatten, sobald er von der Polizeibehörde oder einem Feuerwehrführer hierzu aufgefordert wird.

Auch ist jeder in der Nähe der Brandstelle Wohnende verpflichtet, Brunnen- oder etwa sonst vorhandenes Wasser für den Feuerlöschdienst unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die in den abgesperrten Strassen gelegenen Schanklokale und Wirtschaften müssen geschlossen gehalten werden.

§ 24.

Bei heftigem Winde zur Zeit eines Brandes haben die Eigenthümer oder Bewohner der in der Windrichtung liegenden Hofraithen Sorge zu tragen, dass Fenster, Dachluken u. s. w. fest geschlossen werden, und etwa in der Hofraithe niedergehendes Flugfeuer sofort von den Bewohnern gelöscht werde.

§ 25.

Der zu einem Brände ausrückenden Feuerwehr ist freie Bahn zu machen. Fußgänger müssen den Mannschaften und Fahrzeugen der Feuerwehr sofort Platz machen, Reiter und Fuhrwerke sind gleichfalls verpflichtet, denselben vollständig auszuweichen und wenn dies die Oertlichkeit nicht gestattet, so lang still zu halten, bis die Feuerwehr vorüber ist.

Ist es nicht möglich, die Fahrzeuge der Feuerwehr vorfahren zu lassen, so haben Reiter und Fuhrwerke, um jeden Aufenthalt zu vermeiden, in möglichst beschleunigter Gangart voranzueilen und an der nächsten geeigneten Stelle Halt zu machen, um die Feuerwehr vorüber zu lassen.

§ 26.

Die Schornsteinfeger nebst ihren Gehülfen haben sich bei ausgebrochenem Brände sofort dem Branddirektor zur Disposition zu stellen und allen Anforderungen derselben Folge zu leisten.

Feuerwehr-Abtheilungen zu Clarenthal und in der Kolonie an der oberen Platterstrasse.

§ 27.

In Clarenthal wird eine besondere Feuerwehrabtheilung gebildet.

Zum Eintritt in dieselbe ist jeder männliche Einwohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre verpflichtet. Befreit sind nur die körperlich Untauglichen.

In der Kolonie an der oberen Platterstrasse besteht eine freiwillige Feuerwehr-Abtheilung.

Sie hat ihre eigenen Statuten, welche der Genehmigung des Magistrates unterliegen.

Diese Feuerwehr-Abtheilungen sind dem Feuerwehr-Commando sowie dieser Verordnung und der Dienstordnung unterstellt. Jede Abtheilung wird von einem von dem Magistrat auf Vorschlag des Feuerwehr-Ausschusses ernannten Oberführer geführt.

Derselbe theilt die Mannschaften den verschiedenen Geräthen zu und schlägt die geeigneten Personen als Führer vor, welche dann nach Anhören des Feuerwehrausschusses von dem Magistrat ernannt werden.

Beloohnungen.

§ 28.

Bei Ausbruch eines Brandes in den benachbarten Ortschaften sind für den Transport der Feuerwehrmannschaft und der Spritzen folgende Prämien festgesetzt:

- | | |
|---|------|
| 1. für das erste Paar Pferde zum Transport der Feuerspritze | 8 M. |
| 2. für das zweite Paar Pferde zum Transport der Feuerspritze | 4 " |
| 3. für den ersten zweispännigen Wagen zum Transport der Mannschaft | 4 " |
| 4. für den zweiten zweispännigen Wagen zum Transport der Mannschaft | 3 " |

Ausser diesen Prämien werden diese Fahrten besonders vergütet.
Die übrigen früher bestandenen Prämien sind abgeschafft.

Besonders verdienstvolle Handlungen der Feuerlöschmannschaft werden von dem Branddirektor zur Kenntniß der Gemeindebehörde gebracht. Mit der Bedienungsmannschaft der Ueberlandspritze ist ein besonderer Vertrag abgeschlossen.

§ 29.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, wenn nicht andere Strafen auf Grund bestehender allgemeiner Gesetze verwirkt sind, mit Geldstrafen von 1 bis 30 M. geahndet.

§ 30.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündigung in Kraft.
W i e s b a d e n , 10. September 1893.

Der Oberbürgermeister.
In Vertr.: Hess.

Einteilung der Feuerwehr der Stadt Wiesbaden.

(Die Wohnungen sind aus dem alphabet. Namensverzeichnis zu ersehen.)

**1. Feuerwehr-Kommission
des Magistrats.**

Die Stadträte: Beckel u.
Bartling.

2. Feuerwehr-Kommando.

Bureau im Rathause.
Branddirektor: Scheurer.
Brandmeister des 1. Bez.:
König Gg., Schlosser.
des 2. Bezirks:

Weber Aug., Hofgärtner.
des 3. Bezirks:

Berger Fr., Tapezierer
des 4. Bezirks:

Rumpf E., Schuhm.

3. Feuerwehr-Inspektor:

Feix, Chr., Kapellenstr.

4. Feuerwehr-Ausschuss.

Vorsitzender: Scheurer,
Branddirektor.

Mitglieder:

König G., Weber A., Berger F.

Rumpf E., Schnug Fr.,

Stahl G., Heiland H.,

Ackermann D., Fausel

M., Schell W., Löffler A.,

Kern Ph., Hassler M.,

Schriftführer: Thaler C.

Jost G., Kassirer:

Rommershausen C.

5. Material-Verwaltung.

Löw Gg., Feuerwehrdien.

6. Freiwillige Feuerwehr.
einget. i. n. 4 Bez. i. 4 Züge.

A. 1. Bezirk

zwischen Emserstrasse,
Michelsberg—Kirchgasse.

Moritzstrasse.

Erster Zug. Kommand.

König Gg., Brandmeister.

Leiterabteilung I.

1. Führer: Nocker A.

2. Führer: Hoffmann Ph.,
Spengler.

Feuerhahnen-Abteil. 1.
1. Führer: Stamm Wilh.,
Schlosser.

2. Führer: Berghäuser Phil.,
Schreiner.

Saugspritzen-Ab-
teilung 1.
1. Führer: Thaler C., Kfm.

2. Führer: Fausel M.,
Handspritzen-Ab-
teilung I.

1. Führ.: May W., Schreiner.

2. Führer: Groschwitz W.,
Kfm.

Retterabteilung I.
1. Führer: Hassler M.

2. Führ.: Löw C.

B. 2. Bezirk
zwischen Moritzstr., Kirch-
gasse—Marktstr., Museum-
str., Frankfurterstr.

Zweiter Zug.
Kommandant: Weber Aug.,
Brandmeister.

Leiterabteilung II.
1. Führer: Schnug Frdr.,
Schreiner.

2. Führ.: Seids H., Schlosser.

Feuerhahnen-Ab-
teilung II.

1. Führ.: Stahl Gg., Tüncher.

2. Führ.: Stappert J., Tapez.

Saugspritzen-Abtei-
lung II.

1. Führer: Neugebauer
Emil, Schreiner.

2. Führer: Ackermann
Dan., Wagner.

Handspritzen-
Abteilung II.

1. Führer: Kreppel Hch.,
Tüncher.

C. 3. Bezirk
zwischen Frankfurterstr.,
Museumstr., Marktstr.—
Langgasse, Kranzpl., Koch-
brunnenpl., Geisbergstr.

Dritter Zug.
Kommandant: Berger Fr.,
Brandstr.

Leiterabteilung III.
1. Führer: Wey N., Spengler.

2. Führer: E. Schmitt,
Dekorationsmaler.

Feuerhahnen-Ab-
teilung III.

1. Führer: Lang E., Kfm.

2. Führer: Krombach W.,
Schneider.

Saugspritzen-Ab-
teilung III.

1. Führer: Tremus Wilh.,
Schlosser.

2. Führer: Zollinger Gg.,
Dreher.

Handspritzen-Ab-
teilung III.

1. Führer: Schell Wilh.,
Schlosser.

2. Führer: L. Rohrbach,
Schuhmacher.

Retterabteilung III.

1. Führer: Kern Ph., Schmid.

2. Führer: Schade A., Schuhm.

D. 4. Bezirk
zwischen Geisbergstrasse,
Kochbrunnenplatz, Kranz-
platz Langg. — Michelsb.,
Emserstrasse.

Vierter Zug.	Zubringer-Abteilung.	A. 12. Moritzstr. an der nördl. Ecke d. Gefängnismauer, Schlüssel dazu. Landgerichts-Gefängnis.
Kommandant: Rumpf E., Brandmstr.	Führ.: Wagner F., Tüncher.	A. 13. Biobricherstr. neben dem Bahnwärtnerhaus a. Rondel, Schlüssel bei dem Bahnwärtner.
Leiter-Abteil. IV.	7. Bezahlte Mannschaft.	1. Telephonverbindung b. Brandm. König, Schwabacherstr. 31.
1. Führer: Demmer Carl, Schmied.	a) Ständige Feuerwache: Oberfeuerwehrmann Kimmel, Aufseher Weil K., Löw F.	2. Bezirk.
2. Führer: Urban Josef, Wagner.	b) die Mannschaft des Wasser- u. Gaswerkes.	Feuermelder befinden sich:
Feuerhahnen-Abteilung IV.	c) Transport- und Aufräumemannschaft.	B. 1. Friedrichstr. 32, Schlüssel dazu auf der Polizeidirektion.
1. Führer: Heiland Hch., Schreiner.	Führer: W. Schött.	B. 2. Rheinstr. 30, Schlüssel dazu in der Landesdirektion.
2. Führer: Weinbach Ant., Spengler.	8. Feuertelegraphen-Verwaltung.	B. 3. Göthestr. 1, Schlüssel dazu bei Dr. Saemann.
Saugspritzen-Abteilung IV.	Rommershausen, C., Verwalter.	B. 4. Albrechtstr. 1, Schlüssel dazu bei Rentner Seib.
1. Führer: Schmidt W., Schlosser.	Feuer-Telegraphen- und Telephon-Anlagen.	B. 5. Rheinstr. 19, Schlüssel dazu beim Postamt 1.
2. Führer: L. Weyer, Schlosser.	1. Bezirk.	B. 6. Rheinstr. 27, Schlüssel dazu im Regierungsgebäude.
Handspritzen-Abteilung IV.	Feuermelder befinden sich:	B. 7. Bahnhofstr. 15, Schlüssel dazu im Regierungsgebäude.
1. Führer: Löffler Alois, Tüncher.	A. 1. Michelsberg 11, Schlüssel dazu im Polizeirevier IV.	B. 8. Friedrichstr. 16, Privatmelder.
2. Führer: Rübsamen Gg., Tapezierer.	A. 2. Emserstrasse 21, Schlüssel dazu bei Frau Schneider.	B. 9. Friedrichstr. am Museum, Schlüssel dazu bei Konservator Römer, Friedrichstr. 1.
Retter-Abteil. IV.	A. 3. Walramstr. 19,	B. 10. Frankfurterstr., Ecke der Martinstr.
1. Führer: Preisig J., Tüncher.	A. 4. Emserstr., Ecke d. Walkmühlstr., Schlüssel dazu b. Frau Klarmann.	B. 11. Frankfurterstr., Ecke der Rheinstr.
2. Führer: M. Beltz, Dachdecker.	A. 5. Ecke der Bachmayer- u. Walkmühlstrasse, Schlüssel dazu b. Herrn Postsekretär Meyer.	B. 12. Rheinbahnhof, Privatmelder.
An der obern Platterstr. V. Zug.	A. 6. Ecke der Westendstrasse u. Sedanplatz, Schlüssel dazu b. Herrn Kaufmann Müller.	B. 13. Mainzerstr., Ecke des Neumühlweges.
Oberführer: Roth Friedr., Bildhauer.	A. 7. Bleichstr. 39, Schlüssel dazu beim Pederal der Schule in der Bleichstr.	B. 14. Mainzerstr. 50, Privatmelder.
Feuerhahn- u. Saugspritzen-Abteil. V.	A. 8. Schwall.-Str. 18, Schlüssel dazu auf der Wache i. d. Infanteriekaserne.	2. Telephonverb.: bei der Polizeidirektion.
1. Führer: Hofheinz C., Lehrer.	A. 9. Karlstr. Ecke der Rheinstr., Schlüssel dazu bei Kfm. Freihen u. im Polizeirevier II.	3. Telephonverb.: bei Carl Rommershausen, Bahnhofstr. 10.
2. Führer: Seibold, W.. Wirt.	A. 10. Rheinstr. 86, Schlüssel dazu b. Schulpedellen.	4. Telephonverb.: bei dem Postamt I., Rheinstr. 19.
Leiter-Abteilung V.	A. 11. Oranienstr. 9, Schlüssel dazu beim Schulpedellen u. in der Artillerie-Kaserne.	
1. Führer: Zimmermann Otto H., Handelsgärtner.		
2. Führer: Müller Max., Bildhauer.		
6. Pflicht-Feuerwehr.		
a) Reserve-Mannsch. Sammelpunkt an den aufden Scheinen angegebenen Spritzenremisen.		
b) Feuerwehr zu Clarendal.		
Oberführer: Thon Chr., Landwirt.		
Leiter-Abteilung.		
Führ.: Minor C., Pflasterer.		
Spritzen-Abteilung.		
Führer: Reichwein Carl, Pflasterer.		

5. Telephonverb.: bei Brandmeister Weber, Wilhelmstr. 4.

3. Bezirk.

Feuermelder befinden sich:

C. 1. Theaterplatz 4, Schlüssel dazu bei Theaterwachtm. Lenz. 1a im Theatergebäude, Privatmelder.

1b im Kurhause.

C. 2. Sonnenbergerstr., gegenüber dem Leberberg.

C. 3. Sonnenbergerstr. bei Nr. 50, am Wege nach der Parkstr.

C. 4. Parkstr. bei Nr. 11 am Wege nach der Bierstadterstr.

C. 5. Bierstadterstr., Ecke der Alwinestr.

C. 6. Bierstadterstr. 12.

C. 7. Gartenstr. 14.

7. Telephonverb.: bei Berger, Brandmstr., Mauerg. 21.

8. Telephonverb.: bei dem Portier im hinteren Theaterhofe.

9. Telephorverb.: im neuen Rathause.

10. Telephonverb.: auf der Feuerwache, Marktstr. 16.

4. Bezirk.

Feuermelder befinden sich:

D. 1. Langg. 34, Schlüssel dazu bei Ullmann.

D. 2. Schulberg 12, Schlüssel dazu b. Grünthal, Schulpedell, Schulberg 10.

D. 3. Schwalbacherstr. 38, Schlüssel dazu i. städt. Krankenhause.

D. 4. Platterstr. vor dem Hause Nr. 62.

D. 5. Gust.-Adolfstr. Ecke der Hartungstr.

D. 6. Schachtstr. 19, Schlüssel dazu b. Thurn, Schreiner.

D. 7. Kochbrunnenplatz, Hotel z. Rose, Schlüssel dazu bei Neuendorff, im Engel.

D. 8. Obere Geisbergstr., v. d. Hause Nr. 36.

D. 9. Geisbergstr., Ecke der Taunusstr. 11, Schlüssel dazu b. Maurer, Taunusstr. 11.

D. 10. Nerostr. 25, Schlüssel dazu i. Polizei-Revier I.

D. 11. Taunusstr. 57, Schlüssel dazu bei Herrn Roos W.

D. 12. Kapellenstr. 30, Schlüssel dazu in der Augenheilanstalt.

D. 13. Stiftstr. 30, Schlüssel dazu bei dem Schulpedell.

D. 14. Nerothal 19, D. 15. Ecke der Emilien- und Kapellenstrasse.

11. Telephonverb.: bei Rumpf, Brandmstr.

12. Telephonverb.: auf dem Feuerwacht-turm, Schulberg 12.

13. Telephonverb.: Platterstr. 90, Wasser-reservoir.

NB. Ausser den hier genannten Schlüsseln befinden sich solche in Händen der Besitzer derjenigen Häuser, an welchen Feuermelder angebracht sind, sämmtlicher Feuerwehr-führer, sowie sämmtlicher Schutzleute und Nachtwächter. Alle vorgenann-ten Inhaber von Schlüsseln haben sich bereit erklärt bzw. sind verpflichtet, Feuer-Meldungen anzunehmen.

Benutzung der Feuermelder.

Bei Benutzung der Feuermelder ist Folgendes zu beachten: Die Thüre wird durch Umdrehung des Schlüssels in der Pfeilrichtung geöffnet, alsdann die oben in dem Melder be-findliche Kurbel in der Pfeilrichtung gedreht und zwar: einmal herum bei Kleinfieber zweimal herum bei Grossfeuer.

Man lässt nun die Kurbel los, welche selbstthätig zurückgedreht wird, und

wartet auf das Er tönen der Glocke im Melder, durch welches dem Meldenden angezeigt wird, dass die Meldung verstanden ist. Ertönt das Glockenzeichen nach Ablauf von höchstens einer Minute nicht, so ist die Meldung mittelst der Kurbel zu wiederholen. Kann oder will der Meldende nicht bei dem Melder warten, so ist auf der im Melder angebrachten Tafel mittels des im Melder ebenfalls befindlichen Stiftes die Nummer des Hauses und der Strasse, wo Feuer ausgebrochen ist, aufzu-schreiben. Bei dem Verlassen des Melders muss die Thüre durch kräftiges Zudrücken (nicht Zuschlagen) wieder geschlossen werden. Der nummerirte Schlüssel des Melders, welcher nur mit Hülfe eines Auslöseschlüssels abgezogen werden kann, wird demnächst dem betreffenden Besitzer wieder zugestellt.

Feuer-Signale.

a) Glockensignale werden gegeben auf dem Feuerwacht-turme, der evangel. Hauptkirche, der Bergkirche und der Gewerbeschule u. zwar: 1) bei Bränden in der Stadt u. d. Landh.-Quartieren neun rasch auf einanderfolgende Schläge an die Glocke, welche sich in kurzen Pausen wiederholen.

NB. Zur näheren Bezeichnung des Bezirks, in welchem der Brand ausgetragen wird, wird außer diesen 9 Schlägen der Bezirk durch je 1, 2, 3 oder 4 Schläge an die Glocke des Feuerwachturms bezeichnet.

2) Bei Bränden im Stadt-bering werden 6 Schläge an die Glocke gegeben, welche sich in kurzen Pausen wiederholen.

NB. Der Ort des Brandes wird von dem Feuerwachturme durch das Sprachrohr bezeichnet.

3) auswärtige Brände wer-

den durch drei sich in kurzen Pausen wiederholende Schläge an die Glocke signalisiert und der Ort des Brandes von dem Feuerwachturme

durch das Sprachrohr bezeichnet.

NB. Diese Glockensignale gelten für die freiwillige Feuerwehr und die dem Feuerwachturme bezahlte Mannschaft.

Regulativ für die Erhebung von Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten im Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden.

§ 1. An Abgaben für die Abhaltung von öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Accisekasse zu entrichten:

1. Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung:
 - a) bei einer Dauer bis 11 Uhr abends 6 Mark,
 - b) " " " 12 " nachts 12 "
 - c) " " " über 12 " 15 "
 - d) für die Veranstaltung eines Masken- oder Kostümballes 25 Mark;
2. Für die Veranstaltung von Singspielen, Concerten, Harmonien und musikalischen Unterhaltungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen (z. B. sogenannte Tingel-Tangel, Carnevalssitzungen u. s. w.), Schaustellungen von Personen und Gegenständen in Wirtschaftsräumlichkeiten, oder öffentlichen Lokalen (Gärten, Concertsälen Buden, Zelten u. s. w.) und zwar abgesehen davon, ob Eintrittsgeld erhoben wird oder nicht, für den Tag:

a) bis 11 Uhr abends	6 Mark
b) bis nach 11 Uhr abends	12 "
3. Für hausirmässig betriebene Musikaufführungen (Drehorgeln u. s. w.), Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder ähnliche Lustbarkeiten in Wirtschaftsräumlichkeiten oder geschlossenen Räumen, und zwar nach der Zahl der mitwirkenden Personen auf den Tag:

a) für eine Person	2 Mark,
b) für jede weitere Person	1 "
4. Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrument (Orchestrierion, Orgel, Harmonika u. s. w.) in Wirtschaftsräumlichkeiten und öffentlichen Vergnügungslokalen (Buden, Zelten), für den Tag:

a) bei einer Dauer bis 10 Uhr abends 2 Mark,	2 Mark,
b) bei einer Dauer über 10 Uhr abends 4 "	1 "

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Vorträge von dem Inhaber der Räume oder dessen Familienangehörigen und Bediensteten oder von Gästen, bei letzteren gegen Vergütung irgend welcher Art veranstaltet werden.

5. Für die Veranstaltung einer Kunstreiter-Vorstellung (Cirkus), Theater-Vorstellung (Hänneschen- oder Casperl-Theater), für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern u. s. w., für das Halten von Menagerien, Schaubuden (Wachsfigurenkabinet, Panorama, Museum, für das Halten von Carousells, Schiess- und Spielbuden und ähnlichen Belustigungen, je nach dem zu erwartenden Gewinne des Veranstalters, eine Abgabe für den Tag von 2 bis 50 Mark.

Die innerhalb dieser Grenze im Einzelfall zu entrichtende Abgabe wird für die kleineren Unternehmungen von dem städtischen Accise-Inspektor, für die grösseren von der Accise-Deputation, vorbehaltlich der etwa anzurufenden Bestätigung durch den Magistrat, festgesetzt. Mit derselben Massgabe erfolgt die Festsetzung der Abgabe für mehrere der unter No. 1—5 vorstehend gleichzeitig veranstalteten Lustbarkeiten.

- § 2. Für die Zahlung der Abgaben haften die Veranstalter der Lustbarkeit und diejenigen Personen oder Gesellschaften, welche ihre Räume zur Abhaltung der Lustbarkeit, insbesondere auch im Fall des § 1 No. 3, hergeben, letztere solidarisch mit den Veranstaltern.

§ 3. Alle Abgaben sind vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen, und sind deshalb die nach § 2 abgabepflichtigen Personen gehalten, rechtzeitig vor der Veranstaltung dem Accise-Inspektor Anzeige zu machen, welcher die zu entrichtende Abgabe festsetzt und zur Zahlung überweist.

§ 4. Als Lustbarkeiten im Sinne dieses Regulativs gelten auch diejenigen, welche von Vereinen oder Gesellschaften veranstaltet werden, die zu diesem Behufe gebildet sind.

Dagegen werden als solche Lustbarkeiten nicht betrachtet, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet oder welche erziehlichen Zwecken dienen.

Bei Lustbarkeiten, deren Reinertrag im Voraus zu einem wohlthätigen oder gemeinnützigen Zweck bestimmt ist, kann die Zahlung der Abgabe ganz oder teilweise durch den Magistrat erlassen werden.

§ 5. Für Denjenigen, welcher eine im § 1 unter No. 2 aufgeführte Lustbarkeit auf längere Zeit, mindestens aber auf ein halbes Jahr, veranstalten will, kann die Abgabe durch den Magistrat in einer Gesamtsumme festgesetzt werden, und wird in solchen Fällen die Abgabe in monatlichen Raten im Voraus durch die Accisekasse erhoben. Die Abgabe wird fällig, sobald innerhalb eines Monats eine Vorstellung stattgefunden hat.

§ 6. Wer eine in § 1 No. 2 und 4 aufgeführte Lustbarkeit in seinen Räumen für längere Dauer oder für bestimmte Tage der Woche veranstalten will, hat hiervon vorher Anzeige bei dem Accise-Inspektor zu machen, bezw. die bestimmten Tage zu bezeichnen, und wird die Abgabe im Voraus durch die Accisekasse auf die angegebene Dauer oder die bezeichneten Tage und zwar für den kommenden oder laufenden Monat erhoben.

Wenn und soweit die Lustbarkeit tatsächlich nicht stattgefunden hat, erfolgt auf Anfordern die Rückzahlung der bereits erhobenen Abgabe.

§ 7. Die Lustbarkeiten, welche während des Andreasmarktes auf dem für denselben bestimmten Platz stattfinden, unterliegen den durch dieses Regulativ eingeführten Abgaben nicht. Desgleichen wird von einer Erhebung der im § 1 Nr. 5 des Regulativs festgesetzten Abgabe abgesehen, wenn das Halten von Carousells, Schießbuden und dergleichen mehr, auf städtischem Grund und Boden erfolgt und deshalb schon ein Standgeld zur Accisekasse bezahlt wird.

§ 8. Durch die Bestimmungen dieses Regulativs werden die für die Stadt oder den Regierungsbezirk Wiesbaden erlassenen Polizei-Verordnungen, betr. die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten, insbesondere die Polizei-Verordnung vom 1. August 1891 (Regierungs-Amtsblatt Seite 246) nicht berührt. Es sind daher die Veranstalter, bezw. die Inhaber von Räumen (§ 2) gehalten, neben der in § 3 angeordneten Anzeige auch eine solche in den zutreffenden Fällen bei der Königlichen Polizei-Behörde zu erstatten und wird die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung der Lustbarkeit nur auf Grund der Quittung über die erfolgte Zahlung der Abgabe zur Accisekasse ertheilt werden. Rückzahlungen finden nur statt, wenn durch eine polizeiliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die betreffende Lustbarkeit überhaupt nicht stattgefunden hat.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs, insbesondere auch die Unterlassung der Anzeige (§ 3), die Ueberschreitung der festgesetzten Zeit (§ 1 Nr. 1, 2 und 4), sowie die Hinterziehung von Abgaben unterliegen einer Ordnungsstrafe bis 30 Mark, deren Festsetzung durch den Magistrat erfolgt.

§ 10. Alle Abgaben und Ordnungsstrafen werden zur städtischen Armenkasse abgeliefert.

§ 11. Dieses Regulativ tritt, nachdem es von den zuständigen Behörden genehmigt und vorschriftsmässig verkündet worden ist, in Kraft und verlieren alsdann die früheren für den Gemeindebezirk Wiesbaden eingeführten Regulative ihre Gültigkeit.

Wiesbaden, den 9. August 1892.

Der Magistrat.

Vorstehendes Regulativ wird, nachdem es durch Beschluss des Bezirksausschusses dahier vom 20. Juli d. J. genehmigt worden ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Bestimmungen des Regulativs treten sofort in Kraft.

Wiesbaden, den 9. August 1892.

Der Magistrat. In Vertr.: Hess.

Auszug aus den Bestimmungen des Edikts vom 15. Mai 1819, die Dienstverhältnisse des Gesindes betr., soweit sie noch für die vormals Nassauischen Teile des Regierungsbezirkes Wiesbaden in Gültigkeit sind und nicht durch die spätere Gesetzgebung eine Änderung erfahren haben

II. Begriff des Dienstvertrages.

§ 2. Der Dienstvertrag, wodurch die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherrschaft und des Gesindes bestimmt werden, besteht in freier Uebereinkunft, zur Leistung erlaubter häuslicher und wirtschaftlicher oder Gewerbe-Arbeiten von der einen, und zu einer bestimmten Belohnung solcher Dienste von der anderen Seite, auf einen bestimmten Zeitraum. Es bleibt sonach beiden Teilen freigestellt, die Bedingungen des abschliessenden Dienstvertrags nach Gutfinden unter sich zu verabreden, nach welcher besonderen Uebereinkunft die Rechtsverhältnisse beider Teile zunächst zu beurteilen sind; in allen-Fällen aber, wo solche besondere Bedingungen nicht verabredet worden sind, treten die hier nachfolgenden Bestimmungen über das gegenseitige Rechtsverhältnis ein.

III. Persönliche Erfordernisse zur Eingehung des Dienst-Vertrags.

1) Der Dienstherrschaft:

§ 3. Das Recht, Gesinde anzunehmen, steht in der Regel dem Familienvorstande zu, doch wird angenommen, dass die Wahl und Annahme weiblichen Gesindes der Hausfrau überlassen sei, ohne dass es dazu der ausdrücklich erklärt Einwilligung des Mannes bedürfe. Ihm bleibt das Recht vorbehalten, vor Bezahlung des Mietgeldes die Annahme eines weiblichen Dienstboten zu verweigern.

2) Des Gesindes:

§ 4. Die Verbindlichkeit zur Leistung erlaubter häuslicher, wirtschaftlicher oder Gewerbe-Arbeiten, welche der Dienstvertrag nach § 2 hier oben umfasst, kann nur Derjenige übernehmen, welcher über seine Person verfügen kann. Minderjährige bedürfen sonach der Erlaubnis ihrer Eltern oder Vormünder, verheiratete Frauen der Einwilligung ihrer Ehemänner. Die ausdrückliche Erteilung dieser Erlaubnis oder Einwilligung ist jedoch nur bei Eingehung des ersten Dienstvertrages erforderlich, und wird bei folgenden Dienstverträgen derselben Person als fortbestehend vorausgesetzt, so lange nicht von den Eltern oder Vormündern oder Ehemännern Einwand vorgebracht wird.

IV. Gültigkeit des Vertrages.

a) Durch Verabreichung des Mietgeldes.

§ 5. Die Gültigkeit eines verabredeten oder schriftlich ausgefertigten Dienstvertrages zwischen Dienstherrschaften und Gesinde in häuslichen oder wirtschaftlichen Arbeiten beginnt mit der Verabreichung und Annahme eines Mietgeldes, dessen Betrag auf freier Uebereinkunft beruht. Die Dienstherrschaft ist, wenn darüber nichts anderes ausdrücklich verabredet worden, zum Abzug des Mietgeldes von dem bedungenen Lohne nicht befugt.

Das Gesinde ist jedoch nur bei der Abschliessung des ersten Mietvertrags mit einer und derselben Herrschaft, sonach nicht bei ausdrücklicher oder stillschweigender Fortsetzung des Mietvertrags, zur Anforderung des Mietgeldes berechtigt

b) Durch Bebringung des Zeugnisses.

§ 6. Der Dienstherr ist verbunden, bei dem Abschluss des Dienstkontrakts von dem Dienstboten die Bebringung eines Zeugnisses des Bürgermeisters der Gemeinde, aus welcher der Dienstbote gebürtig ist, oder wenn er bereits in Diensten gestanden hat, das von der vorigen Dienstherrschaft in das Dienstbuch eingetragene und von dem betreffenden Bürgermeister (in Wiesbaden von dem Polizei-Revier) beglaubigte Zeugnis zu verlangen.

Ausserdem bleibt derselbe dem vorigen Dienstherrn für den Schaden, welcher diesem durch etwaigen unbefugten Dienstaustritt verursacht worden ist, verantwortlich. Ein Zeugnis über das Betragen des Gesindes während des Zeitraumes, welcher zwischen der Ausstellung des ersten Zeugnisses und dem wirklichen Austritt aus dem Dienste liegt, ist der vorige Dienstherr ebenso wie in das Dienstbuch einzutragen verpflichtet und der neue Dienstherr zu fordern berechtigt.

c) Durch Aufkündigung des vorigen Dienstes.

§ 7. Kein Dienstvertrag kann vom Gesinde vor dem Eintritt ihrer vertragsmässigen oder gesetzlichen Aufkündigungszeit im vorigen Dienst und vor wirklich erfolgter Aufkündigung desselben mit einer anderen Dienstherrschaft gültig abgeschlossen werden, es sei denn, dass dessen Austritt ohne Aufkündigung nach den weiter unten folgenden Bestimmungen gesetzlich zulässig ist. Die Dienstherrschaft ist alsdann zur Ausstellung des Zeugnisses über das Verhalten des Gesindes während des Dienstes und über erfolgte gesetzliche oder vertragsmässige Aufkündigung nach § 21 dieses Edikts verpflichtet.

d) Gültigkeit mehrerer gleichzeitig abgeschlossenen Dienstverträge.

§ 8. Gesinde, welches sich bei mehreren Dienstherrschaften zugleich vermietet, soll angehalten werden, bei demjenigen in den Dienst zu treten, mit welchem der Dienstvertrag früher abgeschlossen worden ist, insofern derselbe den Mietvertrag halten will, die übrigen Dienstherrn aber schadlos zu halten. Ist hierbei eine gewinnsüchtige oder andere böse Absicht zu erweisen, so tritt die ordentliche Strafe des Betrugs, sonst aber polizeiliche Bestrafung ein.

V. Entbindung von dem Dienstvertrage vor dem Antritt des Dienstes

§ 9. Die einseitige Ueberlassung oder Zurückgabe des Mietgeldes entbindet keinen der beiden Teile von dem Dienstvertrage, es ist vielmehr außerdem der aufkündige Teil zur vollständigen Schadloshaltung verbunden.

Nur aus folgenden Gründen kann schon vor dem Antritt des Dienstvertrages von demselben abgegangen werden und zwar:

A. Von der Dienstherrschaft.

- 1) Wenn sich gegen das Gesinde Ursachen erst später entdecken, welche die Dienstherrschaft nach § 14 dieser Gesindeordnung berechtigen würden, das Gesinde im Laufe der Dienstzeit zu entlassen.
- 2) Wenn die Dienstherrschaft plötzlich durch Vermögenszerrüttung sich ausser Stande finden sollte, Gesinde zu halten.
- 3) Wenn das Gesinde mehrere Mietverträge abgeschlossen hat, und der Dienstherr, mit welchem der erste Mietvertrag abgeschlossen war, diesen desswegen nicht zu halten gesonnen ist.
- 4) Wenn Krankheit des Gesindes, dasselbe den Dienst anzutreten verhindert, so dass es voraussichtlich denselben nicht vollständig versehen können.
- 5) Wenn das Gesinde den Dienst anzutreten zuerst sich geweigert hat.
- 6) Wenn durch das nach § 6 auszustellende zweite Zeugnis dargethan wird, dass die Aufführung des Gesindes in dem Zwischenraum von der Ausstellung des ersten Zeugnisses bis zum Austritt aus dem Dienste dem ersten Zeugnisse nicht entsprochen hat.

Nur in dem ersten, dritten, fünften und sechsten Fall kann das Mietgeld zurückverlangt werden.

B. Von dem Gesinde.

- 1) Wenn dem Gesinde erst nach Abschliessung des Dienstvertrages Handlungen der Dienstherrschaft bekannt werden, wodurch das Gesinde nach § 17 und 18 dieser Gesindeordnung berechtigt sein würde, im Laufe des Dienstvertrages den Dienst zu verlassen.
- 2) Wenn Krankheit des Gesindes eintritt und die Antretung des Dienstes unmöglich macht.
- 3) Wenn das Gesinde vor dem Antritt des Dienstes Gelegenheit zur Verheiratung oder häuslichen Niederlassung erhält, wobei jedoch die Verbindlichkeit der Schadloshaltung eintritt.

- 4) Wenn die Dienstherrschaft in solchen Vermögensfall gerät, dass sie erweislich die durch den Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann.

Nur im dritten Fall ist das Gesinde zur Zurückgabe des Mietgeldes ver-
bunden. Von selbst versteht es sich, dass wechselseitige freie Uebereinkunft
über alle diese Punkte abändernd bestimmen kann.

VI. Dauer des Dienstes.

§ 11. Die Dauer des Dienstvertrages wird, insofern darüber nicht be-
sondere Uebereinkunft eintritt, bei Gesinde, welches ausschliesslich zu häus-
lichen Diensten gemietet ist, auf ein Vierteljahr, bei demjenigen, welches zu
landwirtschaftlichen Diensten angenommen worden, auf ein ganzes Jahr be-
stimmt erachtet.

Der Anfang und das Ende der Mietzeit wird im ersten Falle auf Weih-
nachten, Ostern, Johannistag und Michaelstag, im letztern Falle auf Wei-
nachten angenommen.

**Die Aufkündigung findet in jedem der genannten Fälle sechs Wochen vor
dem Ablauf der Dienstzeit statt.**

VII. Pflichten der Dienstherrschaft.

§ 12. Die Dienstherrschaft ist gegen das Gesinde verpflichtet:

- 1) zur Verabreichung des bedungenen Lohnes in dem im Dienstvertrag etwa bestimmten Zeitpunkte oder wenn darüber nicht übereingekommen ist, bei Verträgen, deren Dauer kürzer als ein Monat ist, nach dem Zeitraume der geleisteten Dienste, bei Verträgen, welche auf länger als einen Monat abgeschlossen sind, monatlich, wobei jedoch die Dienstherrschaft befugt sein soll, während der Dauer des Dienstes zu jeder Zeit ein Viertel des bereits verdienten Lohnes für Ersatz etwaigen Schadens einzubehalten.

Geschenke können, wenn es nicht ausdrücklich bedungen worden,
nicht aufgerechnet werden.

- 2) Zur Beköstigung in hinreichender Menge und Güte, nach dem Mass-
stabe der besonderen häuslichen Verhältnisse, insofern nicht statt der-
selben Kostgeld oder höherer Lohn vertragsmässig ist.
- 3) Zur unentgeltlichen Krankenpflege, insofern das Gesinde ohne sein
Verschulden im Dienste von einer Krankheit befallen worden ist,
jedoch nur auf den Zeitraum von sechs Wochen oder bis zum Ende
der Dienstzeit, insofern dasselbe vor dem Ablauf von sechs Wochen
eintritt.
- 4) Zur Gestattung des Besuches des öffentlichen Gottesdienstes, wenn
nicht dringende häusliche oder Feldarbeiten zuweilen eine Ausnahme
machen, mit dem Beifügen, dass der Dienstherr auch selbst berechtigt
ist, das Gesinde hierzu anzuhalten.

VIII. Pflichten des Gesindes.

§ 13. Das Gesinde ist gegen die Dienstherrschaft verpflichtet:

- 1) Zur Treue und pünktlichen Verrichtung der ihm zugewiesenen gesetz-
lich erlaubten Arbeiten, und zwar in eigener Person, mit dem Be-
merken, dass das Gesinde, welches zu bestimmten häuslichen oder
wirtschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen gemietet ist, dennoch auf Verlangen der Dienstherrschaft, auch anderen dergleichen Arbeiten
und Verrichtungen nach seinen Kräften sich zu unterziehen hat.
- 2) Zum Gehorsam und strenger Beobachtung der häuslichen Ordnung
und Einrichtung.
- 3) Zum Ersatz des Schadens, welcher durch bedeutende oder
wiederholte Fahrlässigkeit von dem Gesinde angerichtet, oder durch
seine Schuld nicht verhütet worden ist.

IX. Auflösung des Dienstvertrags.

A. Von Seiten des Dienstherrschafft

- 1) ohne Aufkündigung.

§ 14. Die Dienstherrschaft ist zur Entlassung des Gesindes ohne vorhergegangene Aufkündigung befugt:

- 1) Wenn es sich Untreue gegen die Dienstherrschaft oder überhaupt ein Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, welches sich zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung eignet, namentlich gehören dahin unter andern Diebstahl in und ausser dem Hause, absichtliche Veruntreuung, absichtliches Verderben, Verkauf oder Verpfändung von Gegenständen, welche ihm von der Dienstherrschaft anvertraut worden sind, Verbringung von Lebensmitteln, das Borgen von Geld oder Waaren auf den Namen der Dienstherrschaft, ohne deren Vorwissen und Willen, Verführung des Nebengesindes oder anderer Hausgenossen zur Untreue oder anderen unsittlichen Handlungen, wissentliche Verschweigung der ihm zur Kenntnis gekommenen Untreue des Nebengesindes, später entdeckte Fälschung in Hinsicht des zur Erwirkung der Abschliessung des Dienstvertrags produzierten Zeugnisses u. s. w.
- 2) Wenn das Gesinde die ihm zugewiesenen gesetzlich erlaubten Arbeiten nicht in eigener Person verrichten will, oder dann, namentlich wenn es sich dieser Verrichtung nach mehrmaliger Ermahnung beharrlich weigert, wenn ihm diejenigen Fertigkeiten, welche es bei der Vermietung auf Befragen zu besitzen ausdrücklich angegeben hat, fehlen, wenn es durch verborgene körperliche Gebrechen, welche es bei der Vermietung verschwiegen, oder durch ansteckende Krankheit, ferner durch einen körperlichen Zustand, welchen es durch Ausschweifung oder andere eigene Schuld sich zugezogen hat, an der Verrichtung der übernommenen Arbeiten gehindert wird u. s. w.
- 3) Wenn das Gesinde die der Dienstherrschaft schuldige Achtung aus den Augen setzt, oder die häusliche Einrichtung und Ordnung absichtlich stört, wohin namentlich gehören: Beleidigungen der Dienstherrschaft oder anderer ihm vorgesetzten Hausbedienten durch Thätlichkeit oder Schimpfen, Entfernung aus dem Hause auf längere Zeit oder bei Nacht ohne Vorwissen oder Erlaubnis der Dienstherrschaft nach mehrmaliger fruchtloser Warnung, von der Dienstherrschaft mehrmals gerügter Häng zum Spiel, Trunk oder andern ähnlichen Ausschweifungen nach vorhergegangener Warnung, wiederholte Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht, Handlungen gegen wiederholte ausdrückliche Verbote u. s. w.

2) Nach vorhergegangener Aufkündigung.

§ 15. Wenn die Dienstherrschaft das Gesinde nicht länger als bis zu dem Ende der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dienstzeit beibehalten will, so muss die Aufkündigung in dem oben § 11 bestimmten Zeitpunkte, **also sechs Wochen vor dem Ablaufe der Dienstzeit erfolgen**. Geschieht diese Aufkündigung nicht, so wird der Dienstvertrag als stillschweigend unter den vorigen Bedingungen und auf den § 11 gesetzlich bestimmten Zeitraum als fortbestehend betrachtet.

§ 16. Eine einseitige Auflösung des Dienstvertrags, jedoch mit wenigstens vierwöchentlicher Aufkündigung, kann von Seiten der Dienstherrschaft erfolgen:

- 1) Wenn diese in solchen Vermögensfall gerät, dass sie die übernommenen Verbindlichkeiten nicht ferner zu erfüllen imstande ist.
- 2) Wenn sie ihren Wohnort verlässt und das Gesinde nicht mit sich nehmen will.
- 3) Bei erfolgendem Tode der Dienstherrschaft, wo alsdann den Erben die vierwöchentliche Aufkündigung freigestellt bleibt, wenn sie das Gesinde nicht beibehalten wollen.

In diesen drei Fällen kann das Gesinde, wenn dessen Austritt aus dem Dienst, den Umständen nach, noch vor Ablauf von vier Wochen stattfinden müsste, nicht nur den vertragsmässigen Dienstlohn, sondern auch einen billigmässigen Ersatz der nicht genossenen Kost für diesen Zeitraum verlangen.

B. von Seiten des Gesindes
1) ohne Aufkündigung.

§ 17. Gleicher gestalt ist das Gesinde zum Austritt aus dem Dienste ohne Aufkündigung berechtigt:

- 1) Wenn der bedungene Lohn oder die schuldige Beköstigung von der Dienstherrschaft in den verabredeten oder gesetzlichen Terminen auf mehrmalige Anforderung des Gesindes und eingetretene einmalige Mahnung des Bürgermeisters (in Wiesbaden der Kgl. Polizei-Direction) auf Anrufen des Gesindes nicht verabreicht wird.
- 2) Wenn das Gesinde von der Dienstherrschaft gröblich misshandelt oder öffentlich beschimpft worden ist.
- 3) Wenn die Dienstherrschaft das Gesinde zu unsittlichen oder verbotenen Handlungen hat verleiten wollen; in beiden letzten Fällen jedoch nur nach vorgängiger Anzeige bei dem Bürgermeister (in Wiesbaden bei der Kgl. Polizei-Direction), und nach deren Zustimmung.
- 2) Mit Aufkündigung.

§ 18. Wenn das Gesinde nicht willens ist, den Dienstvertrag nach dessen vertragsmässigem oder gesetzlichem Ablauf fortzusetzen, so ist es eben-sowohl verbunden, in den oben § 12 festgesetzten Zeitpunkten aufzukündigen, widrigenfalls der Dienstvertrag für fortbestehend angesehen wird.

§ 19. Im Laufe des Dienstvertrages kann das Gesinde, jedoch wenigstens mit vierwöchentlicher Aufkündigung, die Auflösung des Vertrags fordern:

- 1) Wenn die Dienstherrschaft in solchen Vermögensverfall gerät, dass sie die übernommenen Verbindlichkeiten nicht mehr zu erfüllen im Stande ist.
- 2) Wenn die Dienstherrschaft ihren Wohnsitz verlässt und das Gesinde nicht folgen will.
- 3) Wenn das Gesinde Gelegenheit zur Heirat oder häuslichen Niederlassung erhält, welche es bei Ausdauer der Mietzeit versäumen würde.
- 4) Wenn nach dem Tode der Dienstherrschaft das Gesinde nicht im Dienst der Erben bleiben will.

C. Ausgleichung bei Auflösung des Dienstvertrags.

§ 20. Bei jeder Auflösung des Dienstvertrages, sie mag im Laufe desselben oder bei dessen Beendigung von Seiten der Dienstherrschaft oder des Gesindes stattgefunden haben, ist, wenn darüber nichts besonderes vertragt worden, die Dienstherrschaft verbunden, den bedungenen Lohn soweit auszubezahlen, als die Dienste geleistet worden sind, vorbehaltlich der verhältnissmässigen Einbehaltung für etwaige Entschädigung, bis darüber Verabredung eingetreten oder richterlich erkannt worden ist.

Auf solche Entschädigung kann die Dienstherrschaft aus dem Dienstvertrag Anspruch machen in den oben § 14 bezeichneten Fällen nach den Vorschriften des gemeinen Rechts.

D. Ausstellung des Zeugnisses und Entlassungsscheins.

§ 21. Die Dienstherrschaft ist verbunden, dem Gesinde in dem Zeitpunkt der gesetzlichen oder vertragsmässigen Aufkündigungszeit, und nach erfolgter Aufkündigung von einer oder der andern Seite ein Zeugnis über die Dauer des Dienstes und sein Wohlverhalten, insofern es dasselbe verdient, zu erteilen und in das Dienstbuch einzuschreiben.

Wird dieses Zeugnis ohne begründete Ursache verweigert, so hat der Bürgermeister (in Wiesbaden die Kgl. Polizei-Direktion), nachdem er vorher von der Unerheblichkeit der Weigerung sich überzeugt hat, dieses Zeugnis zu erteilen und darin diesen Umstand ausdrücklich zu erwähnen.

Bei dem wirklichen Austritt aus dem Dienste kann das Gesinde die Beifügung eines Entlassungsscheines verlangen.

Derjenige Dienstherr, welcher seinem Gesinde gegen erweislich besseres Wissen ein Zeugnis über den Besitz einer Eigenschaft ausstellt, welche der entlassene Dienstbote nicht, oder wenn er eine der bescheinigten entgegenstehende besitzt, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 bis 25 M., vorbehaltlich der privatrechtlichen Entschädigung.

§ 22. Alles Gesinde soll im Besitz eines Dienstbuchs sein, welches von dem Bürgermeister (in Wiesbaden von der Königl. Polizei-Direktion) ausgefertigt wird.

§ 23. Jede Dienstherrschaft ist verbunden, dem Bürgermeister (in Wiesbaden der Kgl. Polizeidirektion) von der Annahme von Dienstboten längstens binnen drei Tagen, von dem Eintritt in den Dienst an gerechnet, die Anzeige zu machen, und hat darauf zu sehen, dass das von ihnen gemietete Gesinde mit dem Dienstbuch versehen ist, sowie das Gesinde dessen Ablieferung zu verlangen hat. **Demjenigen, welcher sich hier eine Unterlassung zu Schulden kommen lässt, soll irgend ein Klagerrecht aus diesem Edikt nicht zustehen.**

In das Dienstbuch sind die Zeugnisse von der Dienstherrschaft auf die dazu bestimmten Blätter einzuschreiben; ist dazu Raum nicht mehr vorhanden so muss ein neues Dienstbuch gelöst werden.

§ 24. An die H. Bürgermeister (in Wiesbaden an die Königl. Polizei-Direktion) haben sich sowohl Dienstherrschaften, als das Gesinde zur Aufnahme schriftlicher Dienstverträge, wenn sie besonders verlangt werden, zur Ausstellung der Bescheinigungen und Zeugnisse, zur Abgabe der Dienstbücher, zur gütlichen Beilegung oder Entscheidung der über Gegenstände des Dienstvertrags entstehenden Streitigkeiten zu wenden.

§ 25. Wenn eine solche gütliche Vereinigung nicht zustande kommt, oder die Beteiligten bei der Entscheidung des Bürgermeisters (in Wiesbaden der Kgl. Polizei-Direction), sich nicht beruhigen wollen, so steht jedem Teile frei, sich an das betreffende Amtsgericht zu wenden.

§ 26. Etwaige Beschwerden von Dienstherrschaft und Gesinde gegen amtliche Entscheidungen sind bei dem Herrn Regierungspräsidenten einzureichen, insofern der Gegenstand nicht rein privatrechtlich ist, in welchem Falle lediglich das Gericht entscheidet.

Auszug aus dem Gesetz für die Provinz Hessen-Nassau, betr. die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes, vom 27. Juni 1886.

§ 1. Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen lässt, oder ohne gesetzmässige Ursache den Dienst versagt oder verlässt, hat auf Antrag der Herrschaft und unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen erwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb 14 Tagen seit Verübung der Uebertretung oder falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entlässt, von dieser Entlassung gestellt werden. Bis zum Anfange der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

Leichen-Bestattungswesen.

Der eingetretene Todesfall ist nach Massgabe des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes, sowohl auf dem Standesamt im städt. Rathause, als bei dem Leichenbeschauer, F. Wolff, Nerostrasse 15, anzumelden. Nach vollzogener Leichenschau verabreden die Leichenträger mit den Hinterbliebenen die Zeit und Art der Beerdigung und übernehmen zugleich die nötigen Bestellungen. Das Begräbnis erfolgt nach Ablauf von drei mal vierundzwanzig Stunden, sofern ein ärztliches Attest nicht eine frühere Beerdigung erlaubt, und geschieht durch die von der städtischen Verwaltung dazu angestellten Personen.

Die Taxe richtet sich nach der Altersstufe und der für die Beerdigung gewünschten Klasse nach folgender Skala:

Altersstufe.

Klassen.

	Ia.	I.	II.	III.	IV.
1 bis 5 Jahre	Mark 75.—	25.—	15.—	6,80,	5.—
5 " 10 "	" 75.—	30.—	18.—	7,80,	5.—
10 " 15 "	" 75.—	40.—	21.—	9.—	7.—
15 und darüber	" 75.—	50.—	25.—	10,50,	7.—

Kinder unter zwei Jahren können auch zum Friedhofe getragen werden; Taxe 2 Mark.

Dafür stellt die städt. Verwaltung den Leichenwagen und für den Fall, dass kein Privatgrab gewünscht wird, das Grab in der Reihe. Sarg und begleitende Wagen sind bei obiger Taxe nicht mit inbegriffen.

Die Taxen für Kaufgräber sind, je nach der Lage auf dem Friedhofe, 100 Mk., 200 Mk. und 1000 Mk. Die Taxen für Gruften sind: einfache Gruft 250 Mk., doppelte Gruft 410 Mk., dreifache Gruft 570 Mk., Eckplätze 870 Mk. Die Taxen für Gruften am Rondell sind: einfache Gruft 550 Mk., doppelte Gruft 1010 Mk., dreifache Gruft 1470 Mk.

Auf dem alten Friedhofe an der Platterstrasse befindet sich eine Leichenhalle zur Aufbewahrung der Leichen bis zur Beerdigung; die Benutzung derselben ist für Einheimische kostenlos. Es wird erstrebt, dass alle Leichen aus der Stadt in die Halle verbracht werden sollen. Die dortselbst befindliche Kapelle soll zur Abhaltung der Trauerfeierlichkeit benutzt werden.



Specialität in China- u. Japanwaren.

Lackwaaren: Schmuck-, Thee-, Cigarren-, Karten-, Briefmarken-, Handschuh-, Arbeits-, Taschentuch-, Tabak-, Feder- und Schreibkästen mit und ohne Schloss zu den verschiedensten Preisen; Thee- und Präsenturbretter, Krümelchipsen, Knäuel- und Einsatzdosen, Flaschen- und Gläserteller u. s. w.

Japan. Körbchen in den verschiedensten Formen. von 15 Pfg. an bis zu M. 3.— per Stück.

Japan. Fächer vom Puppenfächer à 6 Pfg. an, bis zu dem grössten Decorationsfächer à M. 6.—

Japan. Schirme vom Puppenschirm à 6 Pfg. bis zum Zeltschirm à M. 15.— in den verschiedensten Ausführungen.

Japan. Wandtaschen & Hängebilder, Pfaufedern und Phönixwedel,

Japan. Porzellan-Vasen & -Schalen
in Imari, Kaga, Banga und Satzma von 50 Pfg. an per Stück

Japan. Anlimonschalen

in künstlerisch vollendetem Ausführung, imitirte Schildplattschalen in stilvollen Mustern, sowie sonstige japan. Decorationsgegenstände, Ampeln, Papageien, Vögel, Spinnen etc. empfehlen in reicher Auswahl zu mässigsten Preisen

Carl Schnebelberger & Cie.
26 Marktstrasse 26.